

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

**Band:** 15 (1885)

**Artikel:** Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens : bis zum Jahre 1814

**Autor:** Jecklin, Constanz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-595725>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beilage zum Jahresberichte der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden.

---

# Urkunden

zur

## Verfassungsgeschichte Graubündens.

3. Heft:

Bis zum Jahre 1814.

—x—

Zusammengestellt

von

**Constanz Jecklin, Dr. phil.**

Mitglied der hist.-antiq. Gesellschaft von Graubünden.

---

Als Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus

**V. Band.**



**Chur.**

Druck der Offizin von Sprecher & Plattner.

1886.

## Dritter Abschnitt.

Bis zur Verfassung von 1814.

49.

### Reformation von 1603.

*Chur. 1603. Jan. 31.*

3 Exempl. Original. Landesarchiv, je 4 zusammengeheftete Pergament-Doppelblätter wovon 1 Blatt Umschlag, alle Siegel hangen. Alle drei von derselben Hand, gleichlautend bis auf ganz geringe orthographische Abweichungen.

Wir Gemeiner Dreyer Pündten gesandte | unnd verordnete Rhatspotten uss bevelch unnd vollmechtigem gwalt der Ersam | men Rhäthen unnd Gmeinden uff offnem Beytag allhie zu Chur bey ein | anderen versamblet, bekennennt und thundt kundt hiemit disem brieff, nach | dem ein Zeithar Leyder unsers gemeinen Vatterlandts stand ubel verbösseret, | es seige mit dem un- 5 ehrbaren Practicieren, mit Mieth, gaaben, schenckungen, | verheissungen, mit essen, trinckhen, in erkhouffung der Empteren, dasz dardurch nit nur bey sonderbaren Personen, sonder auch bey den gmeinden | grosse un- ordnungen entstanden und ingerissen, und obwohl zuvor | durch unsere fromen Altforderen disem übel furzekhomen, gutte ordnungen | und satzun- 10 gen uffgericht nach ussweyssung dess Kesselbrieffs<sup>1</sup> unnd | Drey Sigler- brieffs<sup>2</sup>, seindt doch dieselbigen schlechtlich gehalten, sonder | gröblich übersechen und darwider gehandlet worden, derhalben hoch von nötzen | disem übel fürzekhomen und zu verbesseren, damit unss Gott umb | solche ungebür und Laster nit hertiglich abstraaff, habendt wir für | gutth 15 und rathsam geacht ein Reformation und verbesserung umb obstende | sachen, so wohl auch zu nutz gmeiner Landen Cammer<sup>3</sup> und Inkhom- mens | anzusechen, und dieselben in Artickhels wyss abzustellen, wie dann dieselben | für die Ehrsamen Gmeinden gmeiner Dreyen Pündten seindt ussgeschriben | worden, und dass mehr der gmeinden uff disem Beytag von 20

<sup>1</sup> S. o. Seite 113. <sup>2</sup> S. o. Seite 107. <sup>3</sup> Fiscus.

Iren Ehrsamen | Rathspottschafften zusammen getragen, und hatt sich dass mehr der Gmeinden | uff nachvolgende wyss und gstalt befunden, wie her-nach von artickhel zu | artickhel verschriben stadt.

1. Erstlichen thut man den Pundtsbrieff, so unsere altforderen mit 5 gutter | ordnung uffgericht, gleichfalss den Kesselbrieff, in allem confir-mieren und | bstetten, dass iede gmeindt, gricht, Statt und Landt bey iren freyheiten | und alt harkhommen verblichen soll, demnach dass iedes gericht Copey | dess Kesselbrieffs haben solle, welche Jarlichen in der Landtsgmeindt oder | besatzung der Empteren dem volckh soll furgelesen 10 werden. |

2. Der Drey Sigler brief ist bstetet mit diser declaration, dass so Pundtsleuth | oder Underthonen sich bschwerdt befundendt, sollendt sy zuvor ir beschwerdt | für gmein Drey Pündt anzeigen, und hilff und rath begären unnd so | innen geholffen würdt daran sy khommen mögendt, so 15 ist es erlösst, wo nit, soll innen nit versperdt sein für die Gmeinden alss die | höchste Oberkheit zu erschinen oder zu schriben. |

3. Der Empteren halb Veltlins Graffschafft Cleven, Wormbss und | herschafft Meyenfeldt sollendt fürhin die abtheiller abgstelt sein, unnd | sollendt die Empter in ein Rod in Prottocoll verschriben werden | und 20 klein und grosse Empter der rod nach gohn, doch nach alter ordnung | der abtheillung der grichten, dieweyl iedes gricht bei iren freyheiten | bliben soll, und wo ein ampt in ein hochgricht trifft, so soll dasselbig | hoch-gricht selbs mögen bsetzen, der gstalt dass iedes hochgricht vier | man erwelle, welche das Loss werffen sollendt, und wo aber ein hoch | gricht 25 sich in zwey gricht theilt, soll, wo ein mal dasz ampt gsein, dass | ander mal in dass ander halb gricht fallen, und welchem dann dass Loss | trifft, der soll beeydiget werden, dass er selbs nach durch andere von | sinet-wegen uss seinem bevelch nit practiciert habe, und so er den Eydt | thun mag, soll er alssdann dass ampt haben. |

30 4. Die drey höupter sollendt mit ernst oblichen, dass in allen versam-blungen | gmeiner dreyen Pündten Potten, so darzu erschinendt, Luth dem | Kesselbrieff beeydiget werden, auch den amptsleuthen so darzu | erwelt werdendt, nebent gewohnlichen gegenwärtigen artickhlen | zu halten und zu exequieren ufflegendt, so die höupter solches übersechendt | sollendt sy 35 darumb fürgenommen und gestrafft werden, wie es in beschluss | diser Capitulation<sup>1</sup> geordnet würdt. |

5. Es soll fürhin khein Gmeindt die Ammanschafften oder Potten- | empter uff Beytägen oder Pundtstägen weder verkhouffen nach ver- | schen-khen nach in ander weg hingeben, auch Kheinen Potten zu einicher || Ver-

<sup>1</sup> s. Art. 33.

samblung erwollen, bis die Beytag oder Pundtstag nit berufft werden | und von den höupteren in den gmeinden ussgeschriben ist, und so etliche | gmeinden zuvor solche Potten Empter verkhoufft hettendt, sollendt hiemit dieselbigen Contracta gentzlichen uffgehept, todt und absein, unnd | hinfür mit der erwellung dise ordnung ghalten werden, bey hocher | buss der 5 Köuffer und verköufferen, und so etliche gmeinden umb | verkhouffung oder verlichung der Potten Empteren gelt Ingenommen | hettendt, und die verlichung sein Endt nit erraicht hette, sollendt die | gmeinden denester dass gelt so sy empfangen zu Restituieren und | wider zu geben nit schuldig sein, sonder diejenigen, so dise Kouff- | manschatz triben, gedult tragen, 10 aber so sy hinfür mit rechter ordnung | erwelt werdendt, soll innen dasz vorgent khein hindernuss bringen. |

6. Es soll Kheiner, so in einem Beytag oder Pundtstag sitzet, zu Kheinem ampt auch zu kheiner Legation, gricht oder Comission, so sy in derselbigen | tagleistung und verordnet würdt, erwelt und gebraucht wer- 15 den, vorbehalten | die Legationes an frömbde Fürsten und herren mögendlt nach wohlge- | fallen uss dem Rath oder usserthalb genommen werden, Jedoch | dass sy iren eignen geschefften halb bey denselbigen Fürsten nichts zu verrichten haben. |

7. Alle die, so zu den Grichten oder Comissionen verordnet werden, 20 es seige under | den Pundtsleuthen oder Underthonen, sollendt fleyssig beeydiget werden und | schuldig sein umb alle buossen oder straaffgelt der Cammer rechnung zu thun, | und für iren Lohn täglich ein Cronen haben und witter niemandts beschweren. |

8. Dieweyl bisshar in verfertigung und besigung der Abscheiden uff 25 Beytägen oder | Pundtstagen, durch der sigler (sic!) unordnung gebraucht worden, sollendt hinfür die | sigler uffgehept sein, und wann ein houptschriber diss orths da die versamblung | ist ein ordination verschrieben hatt, soll er sy angantz in gesessnem Rath verlossen | und der selbigen gmäss dass houpt da die versamblung ist siglen, und einen | abscheidt zu siglen 30 soll von den Underthonen bezalt werden eine halbe | Cronen, und von den Pundtsleuthen sechs batzen von den amptsleuthen be- | stellbrieff zwei Cronen, abscheiden den Underthonen subscription sechs batzen, Pundts- | leuthen vier batzen, Bestellbrieff ein Cronen. ||

9. Welcher ein ampt in der Underthonen Landen und herschafft Meyen- 35 feldt gehabt | hatt, soll hinfür zu kheinem ampt mehr gebrucht werden, ab er nun ein | Comissari rytt hievor versechen hette, der soll hinfür darumb von den Empteren | nit ussgeschlossen sein, vermög der Cleffner Artickhlen. <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Zum 3. ist geordienirt welcher ein Amt im Veltlin, Graffschafft Cleven, Thell und Wormbs oder Herrschafft Meyenfeldt gehabt hat der soll keins Ambts weiter

10. Item dass fürohin die Comissari uff die Jarrechnung sollendt abgestellt | werden, sonder ieder Amptsman und Viscal vor Räthen und gmeinden | gmeiner dreyen Pündten die rechnung zu geben schuldig sein, auch die | Potten so die rechnung empfachendt, sollen ieder gmeindt iren 5 gebürenden | theil heim bringen unnd rechnung geben, und alssdann iede | Gmeindt irem Potten den Lohn machen. |

11. Die Amptsleuth der Underthonen sollendt bevelch und gwalt haben wie bisshar urtheilen, liberieren, condemnieren, transigieren, iedoch dass sy den | Statuta und disen ordnungen nachkommendt bey buoss und 10 straaff | nach erkanntnuss unnd satzungen wie volgt. |

12. Dieweyl bisshar die Amptsleuthen selbs Richter und Partheyen ge- | wesst, und alle frefflen und buossem oder straaffgelt in der Under- thonen | Landen, under dem schyn und nammen der Cammer in iren eigen | Seckhel mehr theils inzogen, dannenhar alle Unordnung entstanden, | dar- 15 durch die Underthonen druckt und beschwerdt worden, und der | Cammer gmeiner dreyen Pündten schlechte rechnung beschechen, Solche | unord- nung abzustellen, und der Amptsleuthen partialitet fürze- | khommen, sollendt Einem ieden Amptsman uss den Pundtsleuthen | ein tütschen Cantzler geben werden, welche Cantzler auch Viscalen | sein sollendt, dass Cam- 20 mergelt inzüchendt und biss zu seiner Zeit | behaltendt rechnung zu geben, sy sollendt auch von gmeinen Dreyen | Pündten beeidiget werden und auch schuldig sein zu verbürgen, dass | sy wellendt gmeinen Dreyen Pünd- ten ordenliche rechnung und zalung | thun, und so der amptsman uss einem Pundt ist, soll der Viscal uss | einem anderen Pundt sein, und der 25 dem Amptsman nüt verwandt || nach gfreundt seige, und soll der Ampts- man dem Viscalen schuldig sein den | tisch mit essen und trinckhen zu geben in seines, amptmans, Kostung, | soll auch dass Viscalampt in ein Rod den hochgrichten oder gmeinden | nachgohn, wie andere empter, khein Urthel, Liberation, begnädigung, | composition, transaction oder verrichtung 30 iedes criminalischen handels | solle Krafft nach würckung haben, es seige dann under dess ampt- | manss Insigel verfertiget und von den Viscalen underschriben, welcher Inzücher | nit underschrieben soll, so derjenig wel- cher underschreibung begert, nit zuvor dass | Cammergelt erlegt und ein

---

deren orthen begehren nach denselbigen nachstellen, soll ihm auch nit geben werden, welcher aber ein Ampt gehabt hette und aber kein Comissari Ritt auf die Jahrrechnung der soll keines somlichen Ritts mehr begehren noch nachstellen, aber an andern Embtern, so er derselben vorhin keines ghan hette, soll es ihm kein nachtheil bringen, sonder derselbig wol fähig sein, und welcher etwas darwider fürneme oder handlete, der soll an seinem leib gestrafft werden. *Clevner Artikel aufgericht Anno 1585, revidiert Anno 1586.*

gelerten Eydt zu Gott und der heilligen | Dreyfaltigkeit schwert, dass er umb erlangung solicher Urthel, Liberation, | begnädigung, composition, transaction, oder wie es ein namen möchte haben | weder er nach andere in seinem namen dem amptsman, Vicari, iren | Weyberen, Khinderen, Cantzleren, diensten oder gsindt, über ir ordenlich | Salari nichts geben,<sup>5</sup> nach in kunfftigem zu geben versprechen, weder umb | dess procedieren, Defessen usserthalb der gefencknuss zu machen, oder in | ander weg anderst dann in dem brieff so zu fertigen begert würdt, | usstruckenlich verschrieben ist, in welchen brieffen allwegen die | ursach warumb einer condemniert ward oder liberierte, klarlich gesetzt werden solle. | 10

13. So Jemandt ein Liberation hette, so von dem Inzücher nit underschriben were | gleichfalss so es sich über khurtz oder lange Zeit befunde, dass einer dem ampts- | man mehr geben hette alss dem Inzücher angeigt worden, solle die Liberation krafftlos sein und er von den nachkommenden Amptsleuthen alss | meineydig nebent dem ersten delicto gestrafft<sup>15</sup> werden, unnd solle | die buoss dem Amptsman zugehören. |

14. Es soll der Amptsman umb alles so der Cammer inkhumpt, glichfalls der Viscal oder | Inzücher umb alles, so er im nammen der Cammer innimpt, Jetwederer ordenliche rechnung halten, und jarlichen uff Johannis zu Chur oder wo der Pundts- | tag gehalten würdt, erscheinendt, und den 20 Gesandten der Gmeinden | gute rechnung gebent und dass Cammergeft erlegendt. |

15. Die Inzücher des Cammergefts sollendt auch alles gelt, so von zöllen in || der Unterthonen Landen, so gmeinen Dreyen Pündten gehört, oder andere | zinssen und gülten inzüchen, vorbehalten die zöll so gmeiner<sup>25</sup> dreyen | Pündten schuol appliciert oder der Statt Meyenfeldt und Panerherr | Tscharner uff ein bestimpte anzal Jar, jarlichen umb ein genampsete | Summa gelts verlichen, und sollendt zu seiner Zeit darumb der Cammer | rechnung geben und uss dem Cammergeft sollen sy kheinen sonder- | baren Personen ohne bevelch der gmeinden gmeiner dreyen Pündten nichts be- 30 zalen. |

16. Es soll sich ein Jeder Vicari zwüschen den Amptsleuthen und Underthonen | unpartheyesch halten, und sich mit kheintwederem theil verglichen | bey Leybstraaff, soll alle Statuta und ordnungen halten, und sich | dess Salari so ime bestimpt würdt vernügen. | 35

17. In Civilischen handlungen sollendt beydt Partheyen in contestatione | litis schweren, dass sy weder durch sich nach durch iemandts anders weder | directe nach indirecte weder dem Amptsman, seinem weyb nach | ime zuthanige kheinerley verheissung, versprechung, gaaben, ver | ehrung nach schenckung geben nach geben werde, auch so es appelliert | werde,<sup>40</sup>

dass sy weder durch sich selbs nach durch ander gelt nach gelts | werth ussgeben wellendt anderst dann die ordnung ordenlicher | Kostung. So diser Eydt von den Partheyen nit gethon würdt | soll khein Urthel so hernach ervolget, khein Kraft noch bstandt | haben, und wo es sich über 5 kurtz oder lang befunde, dass die | Partheyen darwider gehandlet, sollendt sy von allen iren rechten | wie gutt dieselbigen immer haben möchten gefallen sein, und darzu | für Meineydig gestrafft werden, und soll die buss dem | Amptsman und nit der Cammer gehören. |

18. Es soll niemandt weder von gmeinen dreyen Pündten nach bey 10 den | Underthonen procurieren mögen, er schwer dann zuvor dass er dise ord | nungen halten und weder durch sy nach durch andere gelt, ver | heissungen oder gaaben ussgeben oder versprechen welle, unnd | sollendt die / Ubertretter ernstlich gestrafft werden. ||

19. Item so ein Urthel under dem Amptsman ergadt, mag die Par- 15 they so sich der | selben Urthel beschwerdt befunde, für gmeine Drey Pündt appellieren, und wass | also mit der appellatz von gmeinen Dreyen Pündten so beyde Partheyen | verhördt seindt worden, erkent würdt, darbey soll es dann bliben und ein | ussgemachte sach sein, und soll khein amptsman nach khein versamblung | uff Beytägen oder Pundtstägen nit 20 understohn etwas darwider für ze | nemmen, auch khein Citation darwider ussgeben, welche aber nach in anhangenden | rechten und beide Partheyen möchten zwo glichförmige Urthelen haben, soll | uff nechsten Pundtstag so sy einanderen citieren lassendt | decidiert werden unnd darbey soll es dann bleiben.

25 20. Es sollendt kheine Banditten<sup>1</sup> in unseren Underthonen Landen nit geduldet werden, alles vermög dess artickhels zu Cleffen uffgericht. <sup>2</sup> |

21. Es sollendt hiemit alle Beytäg uffgehept sein, allein soll jarlichen ein | Beytag uff Johannis gehalten werden, gmeine sachen des Vatter- |

---

<sup>1</sup> Verbannte. <sup>2</sup> Zum 10. soll kein Amptsman Veltlins, der Grafschafft Cleven und Worms in gmeiner 3 Pündten Underthonen Landen kein Bandeyten dulden noch leiden, und soll auch kein Underthon den bandyten kein Zuschluff, weder zu essen noch zu trinkhen geben, und welcher Amptsmann oder Underthon darwider handlete, der oder dieselben sollen gestrafft werden an leib und an guet; welche Bandyten aber an disen orthen bisshar gewohnet uud von den gmein 3 Pündten erlaubnus in schrift hettint, die lasst man darbey bleiben. Aber in künftigem sollen kein Bandyten mehr angenommen werden, sonder so einer oder mehr von der Religion oder ehrlichen todtschlägen wegen zu uns fliechen thete, die sollendt angantz vor unsren Herren und Obern gmeiner 3 Pündten erschinen, und so ihnen vergunt würt, sich in ihren Landen zu enthalten, so sollent sie sich in den Pündten niederlassen, und nit in unsren Underthonen Landen, dieweil sich befindt, das sömliches gmeinen Landen vil unruhe und gfahr bringt; welche Evangelische auch bissher in unsren underthon Landen gewohnt hettent, lasst man darbey bleiben. *Clevener Art. 10.*

landts zu tractieren und abzuhandlen, auch die beschwernuss der Underthonen und andere zu verhören und der Cammer | rechnung zu empfachen, vor | behalten frombder fürsten oder herren geschefften; und diser Beytag soll ge | halten werden nach jedes Statt oder Landts freyheit. | Also dass ie dass ander Jar uf bestimbte Zeit an stat des gemelten Bytags ein 5 Pundtstag an Orthen wie bisshar gehalten werde.<sup>1</sup>

22. Es soll der faile Kouff luth dem Pundtsbrieff in unsern unnd unseren Underthonen Landen offen und frey sein und khein | Amptsman oder Tertier denselben abschlahen nach waigeren. |

23. So von gmeinen Dreyen Pündten verbott ussgondt, weyn oder 10 anders | uss den Landen nit zu verführen, soll khein amptsman ohne sonderbare | vergonstnus gmeiner Dreyen Pündten nit macht haben wytter zu verwilligen. |

24. Wie man sich in Religionssachen verhalten soll, lasst man es bey | dem Capittel zu Cleffen uffgericht verbliben Anno 86. | <sup>2</sup> 15

25. Der Vechmarkt zu Tiran soll abgestelt sein, dass also welcher solches | übersicht soll jedesmal 100 Kronen von seinem Pundt abgestrafft werden. |

26. Item es soll Kheiner, so nit funf und zwentzig Jar alt ist, zu einem | amptman bey den Underthonen oder herrschafft Meyenfeldt er- 20 wellt || werden, dessglichen soll auch Kheiner so uss einem gricht in dass ander zücht, khein ampt wie obstadt mögen bekommnen oder darzu gesetzt werden, er habe dann zuvor | mit seiner hussaab und volckh zechen Jar aneinander alda gehausset. |

27. Salari der Amptsleuthen: | In Civil jedesse ampt, soll der ampts- 25 man für seine blönung von hundert fünff haben. |

Demnach dass Convention gelt soll den Gmeindten ghören unnd dienen. | Demnach seindt allen Amptsleuthen ir Salari wie sy in den Statuta ver- | schriben tripliert worden, also diweyl der Landtshauptman vormalen für zwey | Jar Thussendt guldi khan, soll sein Salari fürhin uff 30 sechs | Knechten zu erhalten drey Thaussendt guldi sein. |

Dem Podestadt zu Tiran uff zwen Knecht 1200 guldi |  
 Dem Podestadt zu Morben uff zwen Knecht 1200 guldi  
 Dem Comissari zu Cleffen uff zwen Knecht 1200 guldi  
 Dem Podestadt zu Trauona uff zwen Knecht 900 guldi | <sup>35</sup>  
 Dem Podestadt uff der Thell uff ein Knecht 600 guldi |  
 Dem Podestadt zu Plurs uff ein Knecht 600 guldi |

<sup>1</sup> Also das -- geh. werde] in allen 3 Ex. von derselben Hand, aber nicht der des Schreibers der Urkunde, am Rande nachgetragen. <sup>2</sup> s. 2. Heft S. 116.

Dem Vicari so vormalen khein Salari gehapt thut man ordnen | für zwey Jar 800 guldi |

Den Cantzleren und Knechten lasst man ir blönung verblichen luth den statuta. |

5 Landvogtey Meyenfeldt und Wormbss die sollendt verblichen wie von alter har. |

Von obstenden Salarigelt seindt die Underthonen bishar den dritten theil | schuldig gsein zu bezalen, will man wass jetzt gsteigeret ist, dass sy auch den halben theil zalendt, unnd uss Gmeiner Dreyen Pündten |  
10 Cammergelt der übrig halb theil bezalt werde. |

28. Item so ein Beitag oder Pundtstag berufft würdt, sollen alle Potten uff den | bestimpten tag an der herberg ankommen, und so ettliche nit erschinendt, sollendt nichts | destominder die anderen den nachgendigen tag die sachen verrichten der noturfft | nach, welche aber in einem Bey-  
15 tag oder Pundtstag sitzend, und ein handel | fürkäme, da einer oder der ander den Partheyen zum dritten oder | nächer gfründt wären, sollendt abtreten es seige in freundtschafft so || wohl auch in schwagerschafft, alles beyde Posten bey buss zwentzig Cronen. |

29. Dass ein jeder Amptsmann der Underthonen solle für ein Crim-  
20 nische Urthel | liberation, condemnation, transaction zu siglen nit mehr dann ein Cronen nemmen, | vorbehalten, so die condemnation under zwölff Cronen were, soll er alsdann nit | mehr dann ein halbe Cronen nemmen.

30. Umb Zerungen der gefangnen soll der Amptsmann haben von einem Edelman | von seiner Person täglich zwölff batzen und von einem Bauren  
25 acht batzen. |

31. Der Doctoren und Procuratoren halb bey den Underthonen, sollendt die selbigen | beeydiget werden, dass sy von kheinem menschen wyttre verehrung nemmen | wollendt, dann wass innen die Statuta zugebendt und fürschribendt. |

32. Item die höupter sollendt usserthalb Beytägen oder Pundtstägen kheinerley | sachen was es antreffe, kheine entliche expedition nit geben wie bisshar | bschechen, allein sollendt sy was täglich fürfalt uffzüchen biss uff ordenliche | versamblung, vorbehalten so etwas von Fürsten oder Herren schriben zu | khommen thete, da ein antwortt von nöten, sollendt  
35 die Herren Höupter, | es seige dass sy ansechendt einen Beytag zu beschreiben oder mit weniger | anzal, nach dem die sach beschaffen zu erschinen und darüber zu handlen. |

33. Damit diese satzungen und artickhel gehalten werdendt, sollendt angantz | von jedem Hochgricht vier Menner erwelt werden, und der noturfft  
40 nach | beeydiget, so deren einer oder mehr verstendiget von gmeindten,

amptsleuthen | oder anderen sonderbaren Personen, dass die artickhel über-  
tretten wurdendt, | oder dass sonst einer dessenthalben ermant oder umb  
recht angerufft wurde, so | soll der selbig den geschwornen in den nechsten  
grichten die sach fürhalten, und | so die selben für gutt ansechendt dass  
gricht darüber zu versamblen, so solle | es geschechen, und solle das gricht 5  
beschriben und zusammen berufft werden wie | volgt. Wann dass gricht  
berufft würdt, so sollendt die vier geschwornen eines | jeden gricht dass  
Loss züchen, und welchem dass Loss trifft, derselbig soll | an dem be-  
stimpften orth der versamblung erschinen, wann sy also bey | einanderen  
seindt von jedem gricht ein man, sollendt sy ein Richter | under innen 10  
erwellen, und der gebür nach fürfaren, und die Uebertretter || diser Ar-  
tickhlen abstraaffen, es seige an Lyb, Leben, ehr oder an gutth nach | gestalt  
der sachen und erkhandnuss dess Rechtens. So aber die Uebertrettung |  
so wichtig und schwer weren, dass sy innen nit trauwtendt fürzufahren, |  
sollendt sy macht haben von jedem Hochgricht nach einen geschwornen 15  
zu | beruffen, und wytter zu sicherheit dess Rechtens mögendt sy sich  
mit | Leuthen der noturfft nach versechen, und sollendt gmein Drey  
Pündt | schuldig sein innen schutz und schirm zu geben wider allen gwalt  
der | innen begegnen möchte; wass von inen abgestrafft würdt, soll der |  
Cammer gmeiner Dreyen Pündten appliciert werden, diese geschworne | sol- 20  
lendt nit gwalt haben zu straafen, dann allein umb sachen so | disen ar-  
tickhlen zuwider gehandlet oder fürgenommen werdendt; | vorbehalten so  
Jemandt wider gmeine Landt fälete oder straaffwürdig | were und der-  
selbig von seiner gmeindt oder Pundt nach usswyssung | dess Dreysigler-  
briefs nit in Jars Frist nach dem und sy darumb | ermant waren gestrafft 25  
wurde, so soll alsdann derselbig den obgesagten geschwornen auch under-  
worffen sein, und von innen der | billigkeit nach gestrafft werden; und  
so deren einer mit todt | abgienge oder uff Empter erwelt wurde, solle  
von seiner gmeindt | ein anderer an statth angentz erwelt werden; und zu  
dem gricht | so zusammen khumpt, soll von jedem Pundt gleichliche anzal 30  
Recht | sprecher dargeben und geordnet werden, und alssdann uss dersel-  
bigen | zal drey Kläger von jedem Pundt einen erwellen. So vil dann | die  
straaffherren der vier mannen belangt, sollendt dieselben | alle sechs Jar ab-  
gewechselt werden, die selben aber sollendt ie zu | sechs Jaren umb sich zu-  
sammen verfüegen, sich zu erdauren, ob etwar | wider dise Reformation und 35  
artickhel gehandlet hette | oder nit, damit welcher gfält abgestrafft werde. |

34. Demnach der Sontagen halb ist geordeniert dass man die selben |  
allenthalben in unseren und unseren Underthonen Landen flyssig | feyren  
solle, doch mit diser erlütherung der Söumeren halb, dass | an einem Son-  
tag khein Söumer mit seiner soumfahrt von hauss || nit fahren sollendt, 40

so und aber sy an einem Werchtag von hauss fahrendt | und stracks uff der strass, dass die selben wohl nach der Predig laden | und fahren mögendl, welche aber an bergen oder an Seen und darüber | zu fahren habendt, denen schribt man khein Zeit für, sonder lasst sy | nach irer besten gle-  
5 genheit fahren. Sovil aber die Wagner<sup>1</sup> belangt, soll es denselbigen am sondag zu fahren allerdingen abgeschaffet | sein, doch soll man sy zuvor warnen, und welche es alsdann über | sechendt, sollendt jedes mal ein Pfundt buss verfallen sein, der | gmeindt da es ubertreten würdt. |

35. Item der fürkhouff mit dem Weyn bey unsern Underthonen der |  
10 Graffschafft Cleffen und Veltlin soll allerdingen, es seigendt | Pundtsleuth oder Underthonen, abgeschaffet sein bey hocher buss, | vorbehalten wass gegen den armen Underthonen belangt, die durchs | Jar zu irer noturfft mangelbar, es seige zur narung, Kleidung, | werchzeug und derglichen, will man vergundt haben, denselbigen | uff weyn fürzestreckhen, glichfalss so  
15 einer ussert unsern | Landen under dem See Weyn uffkhouffen wolte, will man | solches zulassen, so es gmeinen Landen nit zu nachtheil reichen wurde. |

36. Item es soll khein gmeindt es seigendt Predicanten oder mess- | priester uff nach annemmen, sy seigendt dann zuvor von einem | ehrwür-  
20 digen Capittel sowohl der einen alss der anderen | Religion angenommen. |

37. Welche gmeinden oder sonderbare Personen dise Reformation zu | fürderen geredt, geschriben, uff den gmeinden geryten oder | sonst gehand-  
let in wass weg oder gstalt solches beschechen seige, in | ansechung dass es in einem billichen Christenlichen rüemlichen | sachen dem Vatterlandt  
25 zu guttem geschechen, dieselbige alle | sollendt in kheinerley gestrafft nach mit nichten entgelten | und darumben nimmermehr ersucht nach molestirt werden, | sonder alle mengklichen so sich mit wortten oder werchen wie | die ein nammen möchten haben unauffheblich und unsched-  
lich || sein, so fehr es ohn mieth und gaaben zugangen ist. Und zu  
30 urkhundt | allen und jeden obgeschribnen dingn, so seindt desshalben drey brieff | von wortt zu wortt gleich gemacht und jedem Pundt einen zu behalten | überantwortet, mit dem ussgetruckten und heytteren bevelch, dass | desse jeder gmeindt ein glaubwürdige Coppey darab zugestelt,  
und | wann die selben ir Richter, Aman, Rath und gricht setzendl, dass |  
35 sollichs vor der gantzen gmeindt öffentlich verlossen werde, damit | sich mengklicher vor schanden und schaden zu hüttēn wusse. Hierauff | habendt wir vom Oberen Grauwen Pundt unsern eigen Insigel, | dessglichen wir von gmeinem Gottshuss Pundt unsern gewohnlichen | eigen Insigel, und

---

<sup>1</sup> Fuhrleute mit Wagen.

wir von den Zechen Grichten auch unseres gemeinen | Pundts eigen Insigel  
für unss und unseren jeden theils nachkommenden | öffentlich lassen hen-  
ckhen an disen brieff, der geschechen ist zu | Chur den letsten Januarii  
nach Christi unseres lieben und | Seligmachers geburt gezalt Ein Thaussendt  
Sechshundert und drey | Jar.<sup>1</sup>

5

*Anmerkung. Ueber die Reforma vgl. insbes. H. Ardüfers rät. Chronik, herausg. von  
Bott, S. 531 ff.*

## 50.

**Thusner Artikel****1618.**

Nach einer Abschrift auf Papier im Landesarchiv.

Es habend die Ehrenfendli gmeiner 3 Pünten zu Tisis in disem 1618 Jar versamlet etliche wol verstandige ehrenpersonen ussgeschossen, welche uff daz mehr und gefallen gmeiner dryer Pünten Rhäten und Gmeinden etliche Artikel zu bestellung unseres Regiments absetzen sollen, welcher mehr sindt in Tisis d. 12. November louffendes 1618 Jars vor den H. Höptern sampt dem Straffgericht zusammen getragen, und hat sich befunden, daz zwaren etlich gmeinden noch nit darüber gmeindet haben, aber wyt der meiste teil, so ir rhadt hierüber gegeben haben, dem Mehren nach volgende Artikel fürohin zu halten uff und angenommen:

(1) Zum ersten so lasst man den Pundtsbrieff in allen synen Puncten und Artiklen ohne alle Verenderung in synen Krefften und würde verblyben, und soll derselbige alle Jar in einer ieden Kilchhöre durch den Kilchenhern uff den 1. Sontag im September der Gmeindt fürgelesen werden, sampt übrigen hierin vergriffnen landtsartiklen, und sol durch fürgebung des Amptmans den Pundtsbrieff meniglich schweren, bi buoss dem hern der beroubung seins Diensts wo ers überseche, und der Gmeindt usschliessung uss dem Pundtsbrieff, die es nit gestatten welte.

(2) Demnach ist och bestetet und wider angenommen der Pensioner-brieff<sup>2</sup>, von keinem frömbden fürsten und Herrn khein privatpension zu nemmen, wie er uffgericht ist im 1500 Jar.

20

(3) Item die Artikel im 1523<sup>3</sup> und 1526<sup>4</sup> Jar angenommen, mit luter erklerung daz keiner in Räthen und thäten sol gebracht werden, welcher

<sup>1</sup> Gregs. Gugelberg a Moss Cancellarius Curiensis cum suprascripta Glossa: also dass ie dass ander Jar uf bestimpte Zeit an statth des gemelten Bytags ein pundtstag an Orthen wie bisshar gehalten werde. BC; s. o., S. 125, Anm. 1. <sup>2</sup> s. 2. Heft, S. 74. <sup>3</sup> s. 2. Heft, S. 78, und Anm., S. 82. <sup>4</sup> s. 2. Heft, S. 89.

frömbden Fürsten mit sonderbarem Eydt verbunden, auch welcher kein landtkindt ist und von gm. 3 Pünten zum Puntsman nit angenommen.

(4) Item der Kesselbrieff<sup>1</sup> sampt der Reforma<sup>2</sup> mit nachvolgender erklerung und anhang:

5 Der Religion halben ist das Mehr worden daz die zwo Religionen, Evangelisch und Römisch Catholisch in unsren gefryten und underthonen Landen gefryt sin solle, aber alle secten verbotten; diese beide mögen geübt werden nach iedes punts und Gerichts fryheiten und breuchen, und ieder sonderbarer Gmeindt verkommnussen, und so sich ieren etwas Zwy-  
10 tracht erhüebe, sol sölche anderst nit als mit Gericht und recht erörtert werden. — Auch hat man den Evangelischen im Veltlin alle ire rechtmessige Abscheiden füruss den lesten uff Davass im 1618 Jar gegeben,<sup>3</sup> bestetet, und sol kein Amptsman gwalt haben, sölche nit zu admittieren, sonder schuldig sin angentz zu volziechen.

15 (5) Ferner sollen im Veltlin keintweder Religionsgnossen ohne wüssen und willen gm. 3 Pünten neue Kilchen oder under dem namen Festinen buwen, und die gebuwnen in keinweg festnen, noch nachtliche und bewaffnete Processionen halten.

(6) Die neuwe schuol aber zu Sonders ist nochmalen bestetet und erloubt  
20 daz inkomen derselben gmeinen landen ohne schaden nach alten breuchen zu mehren, und ist hierumb den erwelten schulherren volkomner gwalt gegeben.

(7) Frömbder Fürsten und Herrn Püntnuss halben ist daz mehr, es sol bim Puntsbrieff blyben und sollen kein sonderbare Gmeinden noch per-  
25 sonen Püntnussen zuhanden nemmen zu tractieren noch verheissungen thun; sonder so iemant Püntnuss begert, sol ein Bytag berüfft und dann sölich begeren uff die Gmeinden ussgeschriben werden, und was dann alda daz mehr würt, darbi sol es blyben. — Und was hierinnen oder in ander satzungen gmeiner 3 Pünten gefelt würt, sol nit anderst als von gmeinen  
30 3 Pünten abgestrafft werden; was aber ein ieder Punt lut seinen satzungen strafft und iemant zu kurtz geschehe, sol er sin zuflucht zu den anderen zwei Pünten haben mögen.

(8) Es sollen kein Ampt- und Bevelchsleut mit soldaten ohne erlaub-  
nuss gmeiner 3 Pünten uss den landen iemant zu dienen hinweg ziechen und  
35 die hinweg zogen sollen revociert werden. So aber die herschafft Venedig oder andere unseres Volcks begerten, sölche sollen es für Rhädt und Gmeinden lanngen lassen, und sol allem frömbden Kriegsvolck sonsten der pass abgeschlagen sin, es werde im dann vom Mehren der Gmeinden nachgegeben und erloubt.

<sup>1</sup> s. 2. Heft, S. 113. <sup>2</sup> s. o. S. 119. <sup>3</sup> vergl. Sprecher, hist. mot., S. 45.

(9) Wir wellen fürohin kein residierende Ambassadoren frömbder Fürsten und Herrn in unser landen haben, wyl sy unserer landen heimlikeit erfarendt und offnendt.

(10) Es ist verbotten das kein Gmeindt keine banditen<sup>1</sup>, vorbehalten die so wegen der Religion vertriben worden, beherbergen bi buoss wie es 5 die Kleffner Artikel<sup>2</sup> vermögen.

(11) Und sind die Zigyner uss usern landen bandiert, daz ein iedes Gericht und Gmeindt schuldig ist dieselben handzuhaben und hinrichten lassen wo sy erfunden und ergriffen mögen werden.

(12) Die steigrung der Zöllen sonderbarer personen sindt uffgehebt 10 und fürohin sölches zu tryben verbotten.

(13) Es sol kein Amptman Veltlins noch gmeiner 3 Pünten By- oder Puntstag erloubnuss zu geben gwalt haben, in den underthonen landen büxen und Stilet zu tragen, bi buoss iedes mals der gegebenen und empfangnen licentz für iedtwederen 500 △<sup>15</sup>

(14) Alle Sequester sindt uffgehebt und fürohin verbotten von Stat und landt, und wär an den andern etwas zu fordern, mag in suochen, wo der beklagte sesshaft ist.

(15) Es sol ein ieder Rhatsbott so uff By- oder Puntstagen geschickt würd, ein schriftliche Urkundt haben, daz er sölches uffgelegt habe, und sol 20 der Rhatsbotten nammen alwegen durch die hoptschryber protocolliert werden, und was unrechts decretiert wurde, wär nit schriftlich darwider protestiert sol auch schuldig geachtet werden.

(16) Damit aber der Puntsbrieff und übrige inverlybte Artikel gehalten werden und die Uebertretter gestrafft, ist ein sölich Straffgericht angestelt 25 daz ierlich uff dem Puntstag uss iedem Hochgericht ein Bott vom gmeinen man erwelt, der ordenlichen abgesenten Rhatsbotten ein Straffherr verwesen soll, und also dieselben daz Straffgericht sygendlt, welche die wyl die andern des landts sachen verrichten, zusammen sitzen sollen, und was Straffwürdig für sy kommen würt, der wider den Puntsbrieff misshandlet an lyb und 30 leben, übrige übertretter nach gstalt der sachen abstraffen. Wann ouch im Jar darin sy dienen sollen, etwas wichtiger fäler fürfielen, sollen sy zusammen kommen und sölches abstraffen. Und so sy hinlessig befunden wurdendt oder selber felbar, soll dann der anderen Jaren also erwelte Straffgericht (in welchem keiner deren sol gebrucht werden, die im vorigen 35 Jar gesessen, wie ouch die höpter nit) sy nach verdienst abstraffen. — Und sollen uff ieden Puntstag 3 Geistliche erschynen, ire anligende sachen zu proponieren und threuwlich mit dem weltlichen Standt communicieren

<sup>1</sup> Verbannte. <sup>2</sup> v. J. 1585, s. u.

in der landen kosten, so lang es die notturfft erfordert, und solle die Gmeindt zur Execution solcher Urtlen verholffen sin bi buoss △ 1000.

## 51.

## Artikel der Fendlinen 1619.

11. Juni 1619.

A Original auf Papier im Landesarchiv etwas zerrissen. B Abschrift im „Protocol der Houpt- und Bevelchsleuten der Ehrenfendlinen gmeiner dreyen Pündten.“

Wir Haupt- und bevelchsleut, sampt den übrigen aussgeschossnen Personen der Ehrenfendlinen loblicher gmeiner dreyer Pündten Landen, der Zeit uss vollmächtigem gwalt und bevelch unser allerseits Herren und Obern der Rhäten und Gmeinden, so wegen der bewüssten Differens der 5 Undern Engadeinern zuo Ob- und Under Waltherna uff hohes und ernstliches Vermanen der beträngten Parthey zuo Ob Waltherna uffgebrochen<sup>1</sup> und der Zeit zuo Chur und da selbsten in nechstgelegnen Fläckhen versampt. Thuondt kundt und bekennennt offenlichen hie mit disem Briefe: Alss dann in disem unserm Uffbruch und Versamblung von den hierzu 10 deputierten Herren ze guottem unserm geliebten Vatterlandt etliche Artickel und Satzungen abgesetzt und abgestelt, das wir die selbigen bey nahen einhelliglich approbiert und guot geheisen, wie auch waar, vest und stadt zuo halten und getrewlichen nachzuokommen mit einandern uff- und angenommen, lautende alss hernoch volgendl:

15 (1) Namblichen und des ersten, so solle der Pundtsbrieff, Kesselbrieff und Reforma, item die Artickel A° 1526 uffgrichtet *und*<sup>2</sup> die Cleffner Artickel, in allem confirmiert *und* bevestiget<sup>3</sup> sein, und solle man auch uff morndrig *tag* under den Fendlinen den Pundtsbrieff uff<sup>4</sup> ein *newes* schweren, desgleichen anch die Ehrsamen Gmeinden sollendlt sölchen auch 20 biss uff nechstkünftigen St. Johann Pundtstag alss yede in sonderheit schuldig sein zuo schweren und welche hieran saumselig were, solle zuo buoss uss dem Pundtsbrieff aussgeschlossen sein, es solle auch ein yede Gmeindt, Statt und Landt, bey iren<sup>5</sup> || Freyheiten und Grechtigkeiten und alten Herkommern sein und verbleiben mögen.

25 (2) Zum andern sollendlt die zwei Religionen, alss Röm. Catholisch und Evangelisch in unsern gefreyten und Underthonen Landen (laut hierüber uffgerichten Brief und siglen) frey sein, und yede Parthey die Irige unverhindert exerciren und üeben mögen.

<sup>1</sup> es handelte sich um Unruhen im Gefolge der Plantischen Wirren. <sup>2</sup> das Cursiv gedruckte, in A fehlend, ist aus B ergänzt. <sup>3</sup> bekräftigt B. <sup>4</sup> wider uff B. <sup>5</sup> 2. Seite.

(3) Zum dritten sollendt die Geistlichen beider Religionen sich dess weltlichen Regiments und Standtssachen nützt beladen noch annemmen, sondern sich ires beruoffs vernüegen und demselben abwarten, bey Verlierung ires Kirchendiensts: yedoch wann einer oder der andern Gmeindt gefallen möchte, sy für die Gmeindt zuo beschickhen und in wichtigen sachen 5 ires Rhats zuo pflegen, sollendt sie sölchess zuo thuon befüegt sein und macht haben; und so bald sy iren Rhat geben, sollendt sy sich fernes auch nützt beladen, dessgleichen soll man auch in Eegrichten ires Rhats pflegen mögen, man behalt auch hiemit fernes yedermengkliches seine Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten bevor<sup>1</sup>. 10

(4) Zum vierten, so solle auch der uffgerichte Brief und Sigel wegen der schuol zuo Sonders widerum *ussēn gegeben* und cassiert werden, weylen sölche auch (*laut dem mehren* uff Davas lestlichen uffgenommen) aberkhendt worden ist.

(5) Zum fünfftten solle auch berahtschlagt sein, umb ein mal mit 15 keinem <sup>2</sup> Fürsten noch Herren kein Pündtnuss zuo tractieren <sup>3</sup> noch machen, weder Gmeinden noch sonderbar Personen, wie auch kein Pass durch unsere Landt oder Volckh frömbden Fürsten noch Herren zuo zeziechen ze geben, sonder die selbige, beschlossen zehalten, und wo ein Gmeind oder mehr hierwider handlen wurdent, sollendt die selbige uss dem Pundtsbrief uss- 20 geschlossen sein, und so feer aber sonderbar Personen hierwider thettendt, sollendt die selbigen an leib, leben, Ehr und guot abgestrafft werden, ohn alle gnad.

(6) Zum sechsten und letsten <sup>4</sup>, so solle hiermit auch vorbehalten sein, das so feer in künftiger Zeit gmeinen dreyen Pündten einhelliglich 25 oder dem mehren noch belieben und gefallen welte, in obgeschribnen Puncten und Articklen etwass zuo mehren, mindern oder hierbey verbleiben zlassen, sollendt sy sölches alss befreyte Pundtsleüt zuo thuon befüegt sein und macht haben.<sup>5</sup>

Deme zuo waarem, vestem Urkhundt, so sindt diser Brief drey von 30 wort zuo wort gleichförmig, yedem Pundt einen gegeben und mit gmeiner dreyer Pündten eignen hierfür . . . khten Insiglen öffentlichen verwaret.

---

<sup>1</sup> Diese Ausschliessung der Geistlichen von Politik fand sich schon in den Artikeln von 1607; ihre Erneuerung war offenbar veranlasst durch die lebhafte Beteiligung der protestantischen Geistlichen (Bergüner Synode und Thusner Strafgericht). <sup>2</sup> k. frömbden F. B. <sup>3</sup> 3. Seite. <sup>4</sup> [und 1.] f. B. <sup>5</sup> Folgen in B noch 3 Artikel, die auf die Unterengadiner Wirren Bezug haben, der Schluss fehlt in B. Sprecher (hist., mot. S. 84) berichtet irrthümlich, es sei auch ein unparteiisches Gericht für alle Bandirten mit freiem Geleite für dieselben zur Herkunft und Heimzug beschlossen worden.

Beschehen den 11 Tag monats Junii, alss man zalt von *der Geburt Christi* unseres Erlösers und Seeligmachers *Ein Thausendt Sechsshundert und im Neunzechenden Jar.*

	L. S.	L. S.
5	Joachim von Cabelzar Landtschriber dess Obern Grauen Pundts.	Hercules a Capaulis Cancell <sup>s</sup> Curiensis subsit.
10	Leonhardus Wildenerus vice Cancellarius Davosiensis ex mand. subsit Mppa.	

## 52.

**Zizerer Artikel.**14. Oct. 1619.<sup>1</sup>

Druck in „Landsatzungen Gemeiner dreyer Pündten in alter hoher Raetia gelegen ... Anno 1619. (Gedruckt zu Zürych ... 1620).

Wir Landtrichter, Burgermeister, Landtammen, wie auch Hount-Bevelch- unnd Kriegsleüt, zuosamt aller syts unser ehrsamen Rhäten und Gemeinden gemeiner dryer Pünten gefryten landen, jetlicher Stetten, Lender, Dörffer und Gerichten, gemeinlich und unverschidenlich, Thuondt 5 khundt hiemit allen unnd jeden unsern Landtleüten diser gefryten hohen Rætia, dass, nach dem der ewige Gott durch mittel unserer frommen vorelteren dapfferkeit, uns die höchste fryheit der seelen und dess lybs, in disem unserem Stand gegont: sy auch zuo iro erhaltung und mehrung ires unnd unseres lobs unnd wolfart vor disen zyten zuo underschiden-10 lichen mahlen, etliche lobliche Landtsatzungen abgestelt, und zuo halten sich verpflichtet: auch Wir, diewyl sich das menschliche wesen von zyt zuo zyt endert, sind verursachet worden wider die freffne ubertrettungen etlicher muotwilliger leüten, dadurch unser Landt und Stand zuo mancherley empörungen verursachet, unnd in grossen schaden gebracht worden, 15 mit guoter ryffer vorbetrachtung, nachvolgende Landtsatzungen, für uns und unsere nachkommenden zuohalten, und denen fürohin nach zekommen, mit dem Eyd vestenklich verbunden habend.

1. Nach dem zuo disen zyten in allen Landen der Religionsstryt mancherlei empörungen verursachet, und wir in unseren gefryten und der

<sup>1</sup> Datum nach Anhorn Gr. Kr., 14. Cap.

Underthanen Landen, alle secten verbotten und bandiert, aber die beyde Religionen, namlich Evangelisch und Römisch Katholisch in übung habend, und der glauben sich nit mit gwalt zwingen lasst, sondern ein frye gaab Gottes ist: so haben wir uns nochmahlen (wie zuo vor offt geschehen) vereinbaret, dass in unser gemeiner dryer Pünten gefryten Landen, wie 5 auch bey den Underthanen, beyde gedachte Religionen gefryet syen, wie bisshar: da ein jeder syn Religion fry unnd unverhindert üben unnd bruchen sol mögen, lut der Clefner Articklen. Hiemit sollen den Geistlichen beyder Religionen ihre Fryheiten, Gerechtigkeiten, Capitelsatzungen, Landrechte unnd breüch confirmiert und bestetet syn. Was sich für irrung 10 und zwytracht der Religion halben erheben möchte, sol in kein ander weg, als mit Gericht und Recht, lut dess Puntsbriefs erörtert werden, nach jedes Gerichts und Gemeind verkomnuss und verträgen.

2. Man soll den Puntsbrief in allen synen puncten und articklen, den Pensionerbrief, Kesselbrief, die artickel des 1524. und 1526. Jahrs 15 uffgerichtet, sampt den Cleffnerarticklen unnd Reformation halten: mit vorbehalt, so man in der Reformation etwas verbessern könnte. Und sollen die Amptleüt den dritten teil im Criminal haben by den Underthanen, und dann wyter der Cammer gemeiner dryer Pünten kein kosten zuolegen. Hierumb mögend die Gemeinden den Empteren auch ein zimliches ufflegen. 20 Es sollend auch alle die, so frömbden Fürsten oder ihren dieneren mit special-Eydt verbunden, wie auch alle zuozogne, so nit Püntsleüt sind, uss allen Rhäten gemeiner dryer Pünten, unnd in ihren Gemeinden, Standtsachen betreffende, ussgeschlossen syn.

3. Man sol fürhin kein residierenden Ambassadoren keines frömbden 25 Fürsten und Herren, wie auch ihre Sekretarien, Anwält oder Dolmetschen, wer der syn möchte, in unsren Landen nit dulden noch residieren lassen: wylon die selben unsere sachen erfarend, und mit ihrem gelt uns einandern in das haar richtend. Es sollend hiemit auch alle privat-ehrengaben unnd pensionen aller frömbder Fürsten unnd Herren, verpüntet und un- 30 verpüntet, uffgehebt und by lybs straaff verbotten und verschworen syn.

4. Wir wollend fürohin unser Landt und Päss verschlossen haben, unnd kein Volck ohne erlaubnuss der Gemeinden passieren lassen. Die Püntnuss aber mit der Cron Franckrych uffgerichtet, wil man styff und stet halten: mit geding, dass die selbig gegen uns auch gehalten werde. 35

5. Was unsere By- und Puntstage betrifft, sol man in berüeffung der selben alwegen anmelden, warumb sy beschriben werdind: Als dann sol ein jeder Rhatsbott syn verschrieben und versiglet Mehr haben, und es auch in brieff und sigeln von den H. höuptern ab dem tag bringen,

was er für ein Mehr ingelegt habe. Darzuo sol ein jede Gemeind ein eigen buoch haben, und darin alle Mehr, so Standtsachen betreffend, inschryben, damit man alle zyt wüsse, was in solchen sachen das Mehr gsyn syge.

6. Solche Artickel in übung zuo behalten, sol man sy alwegen uff den ersten Sontag im September in allen Kirchen gemeiner dryer Pünten gefryten Landen verlesen und schweeren unnd dann ein währendes ordenliches Straffgericht halten, so die ubertretter nach verdienst abstraffe: welches sol genommen werden von 33. Mannen, von jedem Punt eilff: die sollen under ihnen erwellen, uss der zal, Richter, Rechtsprecher, Cantzler, Kleger und Weibel. Unnd wo etwas fäls sich zuotragt, sol angantz derjenige, dem es khundt gethan wirt, die ubrigen beschryben uff dess unrecht habenden kosten: der die andern beschrybt, sol Richter syn. So sy gwalt von nöten habend sollend sy gwalt haben, von dem gemeinen man so vil zu ihnen zenemmen, als zuo ihrer sicherheit, und volziehung der sach von nöten syn wirt. Dises Gericht sol je zum andern Jahr abgeendert, unnd vor den Gemeinden andere Rechtsprecher erwelt werden, damit so die fordern etwas underlassen, solches das nachgende Gericht straffen könne. In disem Gericht sol keiner erwelt werden, noch sitzen, so von frömbden Fürsten und Herren, es sye von Franckrych, Hispanien, oder Venedig, pension, geschenck oder ehrgaaben habend, noch die frömbden Fürsten und Herren, oder ihren Dieneren, mit sonderbarem Eyd verbunden sind. Diese Rechtsprecher sollen zum rechten ordenlich beeydiget werden.

7. Die Amptlüth über die Underthanen sollend nit gwalt haben, die Abscheiden gemeiner dryer Pünten zuo verwerffen: sonder sollend solche admittieren unnd guot heissen, auch nicht gwalt haben, zuo erlauben, verbottne mörderische waffen, als stilet, büchsen, etc. zuotragen.

8. So sich finden wurde, dass Underthanen uff By- und Punktägen ire sachen mit gelt erpracticiert hettend: sollend die Amptlüth im Veltlin wider sy darumb, umb lyb oder leben, nach gestalt dess fählers, procedieren mögen.

*Anmerkung. Diese drei Gesetze v. 1618 und 1619, so gut sie z. Th. gemeint waren, scheinen in der Folge kein grosses Ansehen genossen zu haben.*

Herrlichkeit gehabt zu haben, und schreibt sich hierauf 53.

### Verzeichnuss

wie die Ehrs. Gmeinden Gmeiner Lobl. 3 Pündten der ordnung nach  
ein anderen folgend, und wie vil stimmen ein ieder Pundt habe.

Anno 1633.

Cap. N (bisch. Arch.), gleichzeitig pag. 235.

Des Lobl. Oberen Pundts:

Thissentis	hat stimmen	2.
Lungnetz	st.	2.
Gruob	st.	2.
Flimbs	st.	1.
Waltenspurg	st.	1.
Razins, Embs, Bonadutz	st.	2.
Ubersaxen	st.	1.
Lax	st.	1.
Reinwaldt	st.	1.
Schambs	st.	2.
Hochen- Trüns, Damins	st.	2.
Thusis	st.	1.
Heintzenberg	st.	1.
Fals	st.	1.
Schlöwis	st.	1.
Saffia	st.	1.
Tschopina	st.	1.
Thenna	st.	1.
Masox	st.	1.
Rufflen <sup>1</sup>	st.	1.
Calanckä	st.	1.

In Summa hat diser Pundt mit  
sampt Herren Landt Richteren stim-  
men 28.

Und wann etwas uf die Ehrsamen  
Gmeinden geschrieben wirt, so sollent  
21 stückh wie der orten halb ver-  
melt, gefertiget werden.

Gottshuss Pundt:

Stat Chur	stimmen	3.
Pergell ob- und underporta	st.	2.
Fürstenau	st.	1.
Oberhalbstein u. Thieffen Casten		5
hat st.		2.
Ober Engadin	st.	2.
Orttenstein	st.	1.
Bergünn	st.	1.
Obervatz	st.	1. <sup>10</sup>
Under Engadin: Ob- und Under		
Walthasna	st.	2.
Vierdörffer	st.	2.
Buschlaff	st.	2.
Stalla, Avers, Ramüs u. Schlins		2. <sup>15</sup>
Münsterthal	st.	1.
In Summa hat diser Pundt stim- men		22.
Im usschriben uff die Gmeinden brucht man in disem Pundt 17 stückh 20 abscheiden, als:		
Chur		1.
Pregell		2.
Under Engadin		2.
Stalla und Avers		2. <sup>25</sup>
Oberhalbstein u. Thieffen Casten		2.
Thumleschg		2.
und überige gmeinden einer ieden		1.

<sup>1</sup> früher 2 (mit Untercalven.)

<sup>1</sup> Roveredo.

Volgendt die Ehrs. Gmeinden des Löbl. X Grichten Pundts old  
wie viel stimmen desselbigen.

Davos hat stimmen . . . . .	3.*	* so sy sit wenig Jaren sich selbst
Klosters, Küplis st. . . . .	2.	angemast aber gen. Punt gehört nam-
5 Castels st. . . . .	2.	lich die dryt stimm lut 1644 ergan-
Grüschen und Schiers st. . . . .	2.	genem Waserischen Spruch. <sup>1</sup>
Malans, Meienfeldt st. . . . .	2.	
Belfort st. . . . .	1.	
Churwalden st. . . . .	1.	
10 Schanfick, Langwies st. . . . .	2.	

In summa hat diser Pundt stimmen bei uffnemmung der mehren 15.

Im usschriben werdent in disem Pundt 11 Copeien uff die Gmeindne gefertiget.

#### 54.

### Waserischer Spruch.

1644, 11. Januar.

Authent. Copie im Landesarchiv.

Diewyl ein Landtschafft Davos in gmeiner Elff Grichten Pundtsbrief von Anno 1436 und in andern Pündten und authentischen Verkomnussen, alss das vorderiste Gericht yngeschriben ist, auch dahero den Vorgang und Vorsitz zu Pundts- und Bytägen gehabt, solle sy by dieserem Vor-5 gang und Vorsitz in der ordnung der Gerichten, so oft und dick es under denselben zum fahl kombt, nachmalen, und fürobasshin bestendiglich verblyben.

Item, und alss auch in angeregtem Pundtsbrief usstruckenlich beredt und bedinget ist, dass wenn die in dem Pundt begriefnen Länder oder 10 Grichten ze schaffen gewinnen, dass sy zusammen kommen wollent ze tagen, so sollent sy uf Davos kommen und alda den Tag leisten, solle es darby verblyben nnd soll auch der Landtammann daselbst, wenn man in sachen allein den Pund betreffent zusammen kompt, die direction und umbfrag haben. Ferners sollent auch gmeiner drey Pündten Pundtstage, 15 wenn es zu fählen kompt, uf Davos gehalten werden, wie nit weniger in übrigen, was Gricht und Recht betrieft, es ebenmässig by dem inhalt dess Pundtsbriefes syn verblyben haben, iedoch gmeine audienzen und derglychen sachen, an bisshar gewohnten ortten und gewohnter massen wyter auch mögint gehalten werden.

<sup>1</sup> Anmerkung am Rande von anderer Hand.

Umb dass aber dennoch die obvermelten gmeinen Pundts Embter vor  
 ufrichtung dess Pundts nit könnint gewesen syn, durch den Buchstaben  
 dess Pundts aber der Landtschaft Davos usstruckenlich nit gegeben worden,  
 auch in erwegung der producirten und andern angezogenen schriften und  
 derselben styli, darus vielmehr abzunehmen, dass derglychen erst lang <sup>5</sup>  
 nach gemachtem Pundt ufkommen, wie dann auch das gmeine Siegel dess  
 Pundts erst in die zwei und achtzig iahr nach desselben ufrichtung ge-  
 macht worden und weder Urtlen, noch andere Cessionen verhanden, dass  
 dasselbig und sollichem nach auch die dritte stimm eben in eines Land-  
 ammanns uf Davos verwahrung gehalt und gewalt einzig und allein syn <sup>10</sup>  
 und verblyben müsse, wie aber zwüschen den andern beiden löblichen  
 Pündten umb ihre Siegel und besiglungen und andere præeminzen  
 schon vorlangest rechtliche erkantnussen ergangen sind, auch sonsten in  
 dem Exempel eine Unglichkeit sich befinden thuet dessen, was wider die  
 possess uf der Gerichten syten, so wol auch der unruwigen Zyten halben <sup>15</sup>  
 yngeführt worden, zu geschwygen, und dann der uf den ganzen Pundt sich  
 erstreckenden, Davoserischen Landtschryberey und Landtweybel schafft hal-  
 ber, noch viel weniger so zu behauptung der prætension genugsam syn  
 möchte, dargethan worden: Gmeiner dreyer Pündten Pundtsbrief auch von  
 Anno 1524 zwarn einem ieden Pundt synen eignen Schryber, nit aber dass <sup>20</sup>  
 darumbe dess dritten Pundts uf Davos syn solle, bestimmen thuet: der  
 gmeinen Landtweibel aber weder in denselben, noch andern allegirten  
 brieflichen documenten gar nit gedacht wird, so sollent dieser auch hier-  
 vor schon angezogener und anderer ursachen wegen angeregte Embter alss  
 gmeine Embter, dem gemeinen Pundt auch zuerkennet sein; Jedoch so <sup>25</sup>  
 solle von der yngangs angedeuteten connivenz und zusehens der übrigen  
 Grichten gegen der Landtschafft Davos wegen und auch alss das vorderist  
 genambsete Gricht in dem Pundt besagte Landtschafft in dem Umbgang  
 der Pundts-Landtammanschafft zwei iahr haben, wo der andern Grichte  
 eins nun ein Jahr, und der Umbgang nachfolgender massen beschehen, <sup>30</sup>  
 Namblichen, wyl ieder theil in mehrendem diesen Spahn seinen Landtam-  
 man erwehlt, so solle der von Davos, alss Herr Maggior Andreas Sprecher  
 von Bernegg sambt selbigen Landtschryber und Landtweibel syn bestimmt-  
 tes iahr ussdienen, biss nechstkünftigen mitten Aprilen, demnach so solle  
 diesere stell die drey nechstvolgenden iahr von Persohnen uss den drey <sup>35</sup>  
 Hochgrichten Closter: Castels: Schiers und Seewis im Prettigeuw, nach  
 ordnung der Grichte bedienet werden, da es dann, und für das erste iahr  
 und hochgricht zum Closter, by dem allbereit erwehlten Landamman Herrn  
 Obristen Leuttenant Dürig Enderli von Monzwick nachmalen syn verblyben  
 haben, volgents, alss im vierdten iahr, wieder von Davos, daruf die drey <sup>40</sup>

volgende iahr von den noch übrigen hochgrichten, namblichen der Herrschaft Meyenfeldt: Belfort und Churwalden: St. Peter wie auch an der Langenwyss in Schanfick, darnach wider von Davos, und also fortan.

Die Erwehlung aber solchen Pundts-Landtammans betreffende, solle 5 dieselbige, glych wie in dem loblichen Obern Grauwen Pundt auch gebrucht wird, beschechen, durch die Abgeordneten dess gesambten Pundts, so syn sollint zween uss iedem Hochgricht, von den Ehrsamen Räthen und Gmeinden dazu erwehlt.

Demnach aber die Landtammanschaft Davas von einicher andern herrschafft nit dependiret, so solle diesere Pundts-Landtammanschafft auch in andern Hochgrichten von keinem im Amt wesenden solchen Amman oder Landtamman, Richter oder Vogtt, wellicher einicher anderer Herrschafft, geist- oder weltlicher, niemandts ussgenommen, oder derselben Beambten mit sonderbahren diensten und special-Eydtspflichten zugethan were, ob 15 die wahl einen betreffen thete, nit mögen angetreten oder bedienet, noch ein solcher für einen Pundts-Landtamman erkennet werden, der sich nicht zuvor selbiger Amman- oder Landtammanschafft, Richter oder Vogttstell, auch dess darzu geleisteten Eydts genzlichen entsage und begebe, und dem gmeinen Pundt zu der Landtammanschafft den Eydt, zu handthabung 20 gmeinen Pundts und des Vatterlandts frey- und gerechtigkeiten in allen dingen und was gedachtem Pundt noch wyters nothwendig syn beduncken wird, geschworen habe, by wellichem Eyd dann er einzig und allein verbunden syn solle, und es sonstens auch by dieser entsagung und begebung zu allen künftigen zyten ohnverenderlich zu verblyben haben solle, und 25 einen glychen verstand solle es auch haben in erwehlung dess Landtschrybers und Landtweybels.

Hiermit aber und uf dass die wahl auch von freyer, lediger und so viel möglich ohngebundener hand zugange, so verstehet es sich, dass die Ehrsamen Räth und Gmeinden auch keine solche in Amt wesende Amman 30 oder Landtamman, Richter oder Vöggt zu diesen Botten nit mögen verordnen, die verordnete Botten aber die wahl, so viel möglich, iederzeit uf die hierzu thugenlichste, den Gerichten und gesambten dry lobl. Pündten anstendig- und nützlichsten Persohnen, ohne Passion und Practiken, sondern mit ernst und in der forcht Gottes, auch wie in andern wolbestelten Regementern üblich, by geschwornen Eyden, verrichten thuent.

Die Zeit, und orth der erwehlung betreffende, solle dieselbig uf Davos uf mitten Aprillen beschehen, aldo man den Abgeordneten alle Pundts-gnossische ehr und treuw in alwegen widerfahren lassen und darwider weder mit worten noch wercken handlen solle.

Umb dass aber durch die iährliche abenderungen, von hochgricht zu hochgricht, der Landtschryberen, gemeinem Pundt nit wol gedienet syn wurde, so solle wenn die Pundtslandtamanschafft dem Umbgang nach uf die Landtschafft Davos kompt, sy sich auch selbigen ihres Landtschrybers bedienen, in gemeinem namen, die übrigen iahr aber zu den Abgeordneten 5 gesambten Pundts stehen, sich auch des Landtschrybers uf Davos zu bedienen oder aber einen andern zu erwehlen, ohne dass man an gwüsse zyt, ortt oder hochgricht gebunden syn solle.

Die Landtweybel dess Pundts betreffende, soll derselbig allwegen uss dem hochgricht, do der Pundts-Landtamman genommen wird, auch, wie 10 gemelt, erwehlt und beide der Landtamman und Landtweybel, umb vermeidung willen künftiger strytigkeiten, von selbigen ihren hochgricht selbs, dasselbig iahr in den Unkosten verlegt werden, do man es wegen der albereit von den Gerichten erwelten Landtschrybers und Landtweibels für das künftige iahr glych wie hievor desselbigen Landtammans halben ver- 15 melt worden, auch verblyben lasset. In übrigen aber und wyl im Pundt die Landtschreiberei uf den Umbgang zu richten nit gut befunden worden, wird es billich syn, dass solcher auch von dem gmeinen Pundt versoldet werde.

Belangende das Archivum oder gemeine dess Pundts schriften, wyl 20 dasselbig uf Davos bisshar gewesen, last man es aldort wyter verblyben, Und darmit aber iedes der hochgrichten darumben gebührende wüssenschafft haben, und dessen uf alle begebenheiten sich bedienen mögen, sol dem begehrenden ein ordenlich inventarium und copeyliche Abschrifften nit versaget, sondern zugestelt, auch diess inventarium zu gewüsser Zyt, ie nach 25 dem die schriften sich vermehren mögent, continuirt werden.

Betreffende die Paner, sollen dieselbigen by der Landtschaft Davos, glych wie das Archivum, auch wyter blyben uud ufbehalten und von der Landtschaft iederzeit ein thugentliche Persohn darzu erwehlt und dem Pundt by nechstem Pundtstag nambhaft gemacht werden: der dann, so 30 es zu einem nottfahl kompt, gedacht Paner ins feld tragen, dem Pundt praesentiren, zu wellichem es dann stehn soll, ihne auch zu bestetten oder so man es besser befind, einen andern von Davos oder andern ortt im Pundt darzu zu erwehlen.

Das gmeine Pundtssigel betreffende, solle dasselbig zwarn in eines 35 ieglichen Landtammans und Haupts des Pundts handen syn, von demselben aber ohne des Pundts wüssen und geheiss, nichts besiglet werden, oder da es beschehen thete, unkräftig und ungültig syn. Dieser Landtamman, oder Haupt dess Pundts, sol auch iederwylen haben die funfzehnende Stimm desselben, sambt dem Vorsitz, und sol in allen gmeiner 40

dreyer Pündten und Pundtssachen besiglen, in übrigen aber, in synen eignen Gricht, wider desselben willen, keine fernere praeeminenz oder Vor-  
tel, in sachen so den gmeinen Pundt nicht betreffen, nicht haben. Diewyl  
aber der Siegel zwei sind, das alte und das neuw ufgerichte, iedoch beide  
5 dem gmeinen Pund zugehörent, so soll das eindte, nach gefallen des samt-  
lichen Pundts abgethan und unnütz gemacht werden.

Die alten und noch restierenden kostungen, von yngangs angedeuter verlegung der Pundts Embter und Gesandtschafften, berührende, sollent die ienigen, so biss uf die zyt dieser angefangenen strytigkeit ufgeloffen,  
10 von gmeinem Pundt, wie bisshero brüchig gewesen, nach billigkeit abge-  
tragen werden, und die Partheyen einandern zu ordenlicher rechnung und gegenrechnung stehen.

Was dann die von den Sechs hochgrichten yngeführte allerley prae-  
tensionen belanget, werdent verhoffentlich die Partheyen zu gütlicher ver-  
15 glychung verstehn, wo aber solches nicht geschehen thete, sol es by dess Pundsgsatzten und ordnung verblyben, und die sich demselben gmess volführen, so sich auch darbey befunde, dass ein theil dem andern schuldig blybe, soll eintwedere Parth die andere zahlen oder entheben.

Den von der Landtschafft Davos begehrenden ihren antheil letsten  
20 Cammergelts betreffende, wyl es ein ohndisputirliche sach, solle derselbig by nechstem neuwfallendem Cammergeldt besagter Landtschafft Davos nebent dem neuwen antheil wider gut gemacht werden.

Den Kosten aber, wellicher von dieser gegenwärtiger handlung wegen uferloffen, betreffende, wyl beide theil zu gedachter handlung ihre gewüsse  
25 ursachen gehabt, die einen zu schirm ihrer anzognen possess, die andern ihres gesuchten Rechten, so solle derselbig uffehebt syn, also, dass den seinigen iedertheil an ihm selbs habe.

Und wyl dann mehrbesagte Landtschafft Davos eben von dieser Späh-  
nigkeit wegen, uss dem Pundt usgeschlossen oder still gestelt worden,  
30 hiermit aber und durch obvermelten Ussspruch in krafft erfolgten Com-  
promisses, dieselbige verglychen und hingelegt syn soll, so solle hiermit diese Pundtsussschliess- oder stillstellung genzlich annuliret und uffehept syn, und in übrigen, beiden theilen, alss dem ganzen Grichten Pundt, durch diese Handlung, weder gmeinlich noch sonderbarlich an ihren Ehren, re-  
35 putation, ansehen, freyheit, noch gerechtigkeit, dessglichen auch yemand andern, einichs wegs, überall nichts praejudicirt, geben, noch benommen syn, sondern im übrigen alles by den gemeinen und sonderbahren Pündt-  
nüssen, Briefen und Siegeln, wolhargebrachten gewohnheiten und brüchen, genzlichen verblyben und demselben hiermit kein yngrieff beschehen syn.

Ob auch etwas ungueter wortten und wercken in wehrendem diesem Spahn zwüschen den beiden Partheyen sich verlauffen, sollent dieselben hiermit ufgehept, todt und ab syn, und man dessen einandern zu argem niemmermehr gedencken, sondern mit hinlegung aller bitterkeit und unwillings gute, getreue fründt und Pundtsgnossen an einandern noch für- 5 bass, so lang grund und gräth stehet, währt und blybt, unausssezlich syn und blyben.

Ich Joseph Tanneberg in dieser sachen gebrauchter und beeydigter gmeiner Schreyber, bezeuge hiermit, dass ich diess hievor stehende alles ab deme von dem herrn Schidtrichter und Sätzen besigleten Originali ge- 10 treuwlich abgeschrieben, den 11. Januarii Anno 1644.

*Im Davoser Archiv befanden sich (laut Wagner, Rechtsq. des Zehngerichtenbundes, p. 4) noch folgende in Betracht kommende Urkunden:*

1. Erklärung des Bundes über den nmbgang der besigung der bestellbriefen und der Präsidenterey, dass jegliches Hochgricht solches zu geniessen habe de Anno 1645.
2. Verkommnus, dies in eine ordenliche rood zu bringen de Anno 1646.
3. Verstandnus des Bundes, das Dunkle und Unverständliche im Waserischen Spruch erleutern zu lassen v. 1646.

## 55.

### Landesreforma von 1684.<sup>\*</sup>

A. Ausschreiben an die Gemeinden aus dem Portokoll des „unpart. Gerichts“ im Landesarchiv. — B. Ausschreibung des Abstimmungsergebnisses im Protokoll des Bartholomei-Bundstages zu Ilanz. — C. Druck v. J. 1795 „Vier von den Hauptgrundgesenen Gemeiner dreyer Bünden“, enthält auch die Zusätze von 1794. — D. „Substantialischer Extract der Reforma“ mit Randbemerkungen über das Abstimmungs- ergebniss; im Landesarchiv.

Erstlich<sup>1</sup> habend wir gesezt und deme hinfürō nachzuleben<sup>2</sup> vestiglich beschlossen, daz kein Pundt<sup>3</sup>, Gricht, Comun, noch einige Privatpersohn kein Pension aussert den Jahr- und Annatengeltren von keinem frembden Fürsten noch Herren oder jemand anderem, under was Schein und Titul das immer wäre, nit nemmen noch empfachen solle, sondern was von frömbden Für- 5 sten und Herren zu überkommen ist, soll auf die Gmeinden getheilt

<sup>1</sup> In A geht eine Abschrift des Kesselbriefes von 1570 voraus; den so genannten Kesselbrieff betreffende, als wie solcher aussgeschrieben worden, ist durch daz Mehren der E. R. und G. als welchen der zustandt und die Form unsers Standts gar wohl bekandt, damit deswegen niemandt in vorsetzlichen Maynayd gesetzt (!), auch auss anderen wohl erwogenen Gründen auffgehebt worden. B. <sup>2</sup> Erstlich] Item AB. und — leben f. C. <sup>3</sup> Pundt f. C.

werden, und welcher Pundt aber under uns dreyen Pündten, einer oder mehr, oder einig Orth, Gricht, Comun oder Privatpersohn in disem Stuckh und Artickel hinfürō über kurz oder lang bräch, und nit hielt (das Gott nit wolle), der oder dieselben allesampt sollent dasjenige so sie empfan-<sup>5</sup>gen, zu restittuieren und zurückzugeben schuldig und zu deme straffwürdig verfallen sein den andern Pündten, Orth, Gricht und Comun, so hierin gehalten und nit gebrochen hettend, 500 Cronen bahren gelts, welches sie ohngeweigert ohne allen Vorwand bezahlen und entrichten sollend.<sup>1</sup>

*<sup>1</sup> In AB folgt hier:*

Sodann haben wir auch gesetzt, beschlossen und deme hinfürō unverenderlich nachzuleben geordnet: Das keiner under uns der drey Pündten angehöriger, welcher in verpunktet- oder unverpunkteten Fürsten und Herren Dienst ist und von selbigen nutzbarkeit ziehen thut, in gmeiner drey Pünten Räht und Thät sitzen solle, sonder hiervon gäntzlich und gar ausgeschlossen sein, und welcher aber under uns deme zuwider handlen und solches nit beobachten wurde, der und dieselben sollend als übertretter jedes mahl pro 200 Cronen Buos verfallen und unverzogenlich zu erlegen pflichtig sein; jedoch wann sich zutragen wurde, das bey vorfallenden begebenheiten und gefahren, darvor Gott uns behüten wolle, dergleichen Herren oder ihres rahts zu haben notwendig wäre und mit gesamtem raht soliche in den Raht zu nemmen guot erachtet wurdend, sollend sie zu obedieren schuldig sein; jedoch nur in dem Geschäft zu welchem sie berueffen seind, und alssdann in den Raht, umb die Wohlfahrt des Vatterlandts helfen zu befürderen, sitzen mögen.

Zu diesem Punkten haben die He Rechtsprecher und Agenten durch das Mehren gutt erachtet folgendes beyzufügen: Das diejenigen, so, wie vorhar bedeutet, in fremder Fürsten und Herren Diensten seind, und von solchen nutzbarkeit ziehend, auch nit in ihren Grichten für Geschworne noch zu anderen Aemteren gebraucht werdend sollind: so sollind sie auch keine Aemter in den underthanen Landen aussert was allbereit kaufft und zahlt ist, bedienen mögen. AB.

Ueber disen Puncten alldieweilen die Mehren der E. R. und G. gahr ungleich und zimblicher maassen confus gewesen, hat kein volliger Schluss können gemacht werden. B.

*In C. folgt Zusatz von 1794.:*

Da die Beziehung geheimer politischer Pensionen von irgend einer Macht, der Frey- und Hochheit unseres geliebten Vaterlandes höchst gefährlich ist, und die niederträchtigsten Sklaven erzeuget: so findet man nöthig, dass fürs künftige alle Uebertreter diese Verbottes, als Verräther des Vaterlandes zu erklären, und die Straffe auch dahin zuverscharfen seye: Dass jeder Bund, Gericht, Gemeind, oder Ort, welcher von dato an, besondere einzelne Pensionen beziehen würde, sollen, wen es über kurz oder lang erwiesen wurde, nicht nur alles Erhaltene, sondern desselben Betrag doppelt an gmeiner Landen Cassa bezahlen, und bis diese Zahlung nicht ganz geschehen ist, völlig aus gmeiner Landen Räth und Thät, und Beziehung aller Emolumenten ausgeschlossen seyn, auch alle Untersuchungs- und Prozess-Spesen bezahlen.

Jeder Bundsmann, oder andere Einwohner ganz und gar Niemand ausgenommen, der geheime politische Pensionen, Gnaden-Gelder, oder was immer erdenklichen

2. Item haben wir gesetzt und verordnet auch dem inskünftig nachzuleben uns vestiglich verbunden, dass <sup>1</sup> bey allen Bey- und Pundtstäglichen versamblungen die Häupter und Räth, so von Zeit zu Zeit in Aempteren sind, und beruoffen werdend über alle sachen so vor sie zu urtheilen und ze richten kommend, vorderst die Ehre des allerhöchsten Gottes wohl betrachten, die hoch- <sup>2</sup> frey- und gerechtigkeit gmeiner landen helffen beförderen und auffhalten, den Nutzen vermehren und schaden wenden; Jedem nach Göttlicher Billichkeit und unparteyesch unpassionirt Gricht und Recht halten sollend, auch alles was in der Rathstuben geredt und abgehandlet wirt in verschwigenheit zu halten und in die gruob zu tragen, <sup>3</sup> in solcher form und gestalt, das Jeder getraut, solches vor Gott dem Allmächtigen und der ehrbaren Welt zu verantworten, alles zu guoten Trüwen, böser List und gferd hindan gesetzt, und ehe und bevor das sie über einige Sachen sentenzierend und urtheilen, sollend sye den Eydt ablegen.

15

3. So ist auch erkent, erklert <sup>4</sup> und deme nach zu kommen beschlossen, dz kein Ratsbott auf Pundtstäglichen Versamblungen ohne von seiner Gmeindt ordentlich habenden versigleten Instruction nit sitzen solle, auch solches ohne abwechslung und nit wie vor deme durch grossen Missbrauch beschechen, einer vor Mittag, ein anderer nach Mittag in den Rath ein- <sup>20</sup> sitze, iedoch allwegen Gottes gewalt vorbehalten, in solchem fahl iedes Gricht ein andren ernambsen und instruieren mag.

---

Titel, solcher Verätherey-Sold haben möchte, von dato an empfangen zu haben, frühe oder späthe entdeckt würde, soll ohne Gnade seines Kopfes verlustig seyn, und so weit sein Vermögen — nach Abzug der Schulden — hinreicht, nebst Bezahlung aller Prozess und Executions-Spesen, das doppelte alles Empfangenen lobl. Gmeiner Landen Cassa verfallen seyn.

Jeder Verdacht von Pensionen, berechtigt eine Obrigkeit, — wenns auch nicht einen Gmeinds-Mann beträfe — zur genauesten Untersuchung. Eine allfällige Entdeckung, soll alsdann gedruckt, von ihr auf alle ehrsame Gemeinden zu weiterer Verfügung gesandt und ihr bey erfundenem Verbrechen, alle Kosten ersezt werden.

Jeder Bundsmann ist schuldig, — auch diejenigen einbegriffen, die von dato an, bey fremden Mächten in irgend einem Amt, oder Verbindlichkeit stehen werden, — bey seniem Eid, ihm dissfalls bewusste Verdächtige oder Schuldige, seiner Orts Obrigkeit anzuseigen, und die sich dessen etwan weigern würden, sollen, nebst zu verhängenden Straffen, des Vaterlandes verlustig seyn.

Die Oberkeit ist dann schuldig, solche Anzeige alsbald zu untersuchen, und nöthige Vorkehrungen zu treffen, um fehlbar Erfundene, oder auch nur an Tag gekommene genugsame Anzeigen, lobl. Gmeinen Landen im Druck schleinig anzuseigen, mit Regress aller Unkosten. C.

<sup>1</sup> Item — dass] Sollend C. <sup>2</sup> hoch-] hoche B. <sup>3</sup> auch alles — tragen] nur in B. am Rande. <sup>4</sup> Ist erkannt und erklärt C.]

4. Item ist gesetzt, erklärt und geordnet, auch deme hinfür nachzuleben beschlossen, daz<sup>1</sup> kein Amptman der underthanen Landen wehrender Zeit seines Amptverwaltenden Diensts in gm. Landen Räth und Thät nit einsitzen solle, auch su solcher Zeit kein Ampt in Gm. Landen bedienen.

5. Item so soll auch keiner der 25 Jahr seines alters nit erreicht, zu einem Amtman der Underthanen oder Herrschafft Mayenfeldt erwehlt, ihm auch der Eyd nit gegeben werden; dessgleichen soll auch keiner, so aus einem Gricht zeucht und sich in einem anderen einkauft, kein Ampt mögen bekommen oder dartzu gesetzt werden, er habe dann zuvor 10 mit seiner Hausshab und Volck zehn Jahr an einanderen alda gehauset.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Item — dz] Es soll . . . C. <sup>2</sup> So AC; B sagt blos, die Bestimmung wegen der 25 Jahr sei angenommen worden; D behauptet, der 2. Theil dieses Artikels sei nicht angenommen worden. In C. folgt ein Zusatz von 1794:

Es soll zwar keinem Bündner, der in mehr als einem Bund, Gericht oder Gemeind, das Heimat-Recht hat, solches benommen werden, sondern jeder auch aussert seinem Wohnort, sich aufzuhalten berechtiget seyn; aber nicht mehr als an einem Ort, und zwahr nur allemal an demjenigen, wo er haushäblich wohnt, von denen unter den Gemeindsgenossen auszutheilenden Gefällen aller Art, als Pensionen, Aemter-Gelder geniessen, auch nur von selbem Ort, Aemter in herrschenden und Unterthanen Landen bedienen.

Ferner soll einer nur für den Ort, worinn er wohnt, Sitz und Stimm, auf Bunds- und Beytägen haben, hingegen von andern nicht, bevor er an den anderen Heimatsorten, nicht 10 Jahr nach einander mit seinem Volk gewohnet hat.

Die Bündner, welche an Orten wohnen, wo sie Hindersäss, oder Fremd sind, werden am Genuss ihrer Heimats-Rechte, durch diese Verordnung gar nicht beschränkt, sondern mögen dasselbe, in allweg aufrecht halten und geniessen, wie billig und bräuchig ist.

Was eines jeden dermaligen Bündners Nachkommen betrifft, sol ihnen freystehen, an dem Wohnort ihrer Eltern und Voreltern zuverbleiben, oder in ein anderes schon besitzendes Heimatsrecht zu ziehen, jedoch mit der Beschränkung, in diesem letzten Fall keine Aemter bedienen zu können, bis sie nicht zehn Jahre allda gewohnt haben. Um aber dem Einkauf an mehr als einem Ort hinfür vorzubauen, in dem es bekanntermassen aus Eigennutz, und noch öfters aus Herrschsucht geschehen ist, und auf den ehrs. Gemeinden fast immer nur zu Praktiken, Kesslereyen, Zwietracht, und anderen ärgerlichen Auftritten Anlass gegeben hat, — so soll von jzt an keinem Bündner an mehr als einem Ort in Bünden, das Heimats-Recht an sich zu bringen gestattet seyn; so das wenn er sich um ein neues Heimats-Recht bewirbt, und erlangt, er des schon besitzenden Heimats-Rechtes sogleich für seine Person verlustig wird, hingegen mögen die Nachkommen ihres Vaters, wie gemelt, das verlohrne Heimat-Recht wieder besitzen, und geniessen, jedoch unter obiger Bedingung, um keinerley Aemter sich zu bewerben, noch anzunehmen, als nachdem sie 10 Jahre, am neuen Aufenthalts-Ort gewohnt haben werden.

6. Ebnermassen ist auch erklärt und deme hinfürö nachzukommen geordnet, das <sup>1</sup>, so ein Bey- und Pundtstag berueffen wird, sollend alle Boten auf den bestimmten tag an die Herberg ankommen, und so etwelche nit erscheinend, sollend nichts destominder die anderen den nachgehenden tag die sachen verrichten der notdurfft nach; welche aber in einem Bey- <sup>5</sup> oder Pundtstag sitzend und ein Handel vorkommen thäte, da einer oder der ander den Partheyen zum dritten oder näher gefreundt wärend, sollind abzutreten schuldig sein, es seye zuo stimmen oder zu urtheillen, und die abtretung soll verstanden werden in freundtschafft, so wohl auch in schwagerschafft, alle beyde Posten, bey Buos zwantzig Cronen; jedoch hat <sup>10</sup> man rahtsamm erachtet, dise erklärung zu thun, so fern sich zutragen wurde, bey erwehlung der Aemteren in den underthanen Landen, das es zu stimmen käme, sollind die Verwanten auch stimmen mögen, damit kein Gmeind ihrer Rechte vernachtheilt <sup>2</sup> werde; jedoch wann ein solcher die stimm geben, soll er dann abtretten. <sup>3</sup>

15

7. Item ist gesetzt und geordnet, daz <sup>4</sup> kein Haupt in Sachen so die Frei-, Hoch- und gerechtigkeit gmeiner Landen betrifft, nichts siglen solle, ohne wüssen der E. R. und G. alss der höchsten Oberkeit, oder sonderbahrem Bevelch vollkommner Pundtstäglicher Versamblung, als von den instruirt und abgeordneten Ratsbotten. <sup>5</sup>

20

8. So sollend auch weder auff Bey- noch Pundtstäglichen Zusammunkunften kein Ordination und abscheyd so albereit von den E. R. und G. bestätet, nit mögen geenderet vil weniger umbgestürtzt werden.

9. Es sollen auch <sup>6</sup> die Amptsleut in den underthanen Landen zu allen Zeiten bey ihren Bestellbrieffen, ohne enderung beschütst, beschirmbt <sup>25</sup> und selbigen kein eintrag gethan werden, vorbehalten so freffel wider den Gmeinen Stand fürübergiengend, sollend Lobl. Gm. 3 Pündt allewegen nach schwere des Befindens disponiren mögen.

<sup>1</sup> [Ebnermassen — das] f. C. <sup>2</sup> vervortheilt C. <sup>3</sup> In C folgt Zusatz von 1794:

Zu genauer Beobachtung dieses Artikels, sollen künftig bey allen Bundtstägen, grossen und kleinen Congressen, die Anverwandten bis in den dritten Grad und zwaren auch in Schwagerschaft, ohne Stimm zu geben abtreten, mit dem einzigen Vorbehalt, dass sie bey Vergebung der Aemter in Unterthanen Landen, ihre Stimm geben mögen, aber dann sogleich abtreten sollen. Alles bey Buss von 100 Cronen, und Ungültigkeit der Stimmen.

Jeder Beysitzer auf grossen und kleinen Standesversammlungen, soll schuldig seyn, auf Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

<sup>4</sup> Item — dz] Es soll C. <sup>5</sup> In C folgt Zusatz von 1794:

Wenn die Häubter wieder diesen Artikel handlen, soll jedem Bundsmann, Gmeind, Gericht, und Bünden frey stehen, eines, zwey, oder alle drey hierum öffentlich anzuklagen.

<sup>6</sup> Es sollend auch] f. C.

10. Ferner ist gesetzt und beschlossen daz ohne sonderbahre und hochwichtige notwendige<sup>1</sup> Landts- und Standtsgeschäft kein beytägliche Zusammenkunft gehalten werde, und so sonderbahre Persohnen ihrer eignen Interesse und geschäfftten halber Congressen begehren wurdent, solches auff ihren eignen Costen ohne Entgeltnus Gmeiner Landen beschechen, in gleichem soll auch in Beschreibung der Ratsbotten zue den beytäglichen Zusammenkunfftten die Rood beobachtet werden.

11. Und alldiweilen biss anhero durch entstandenen Missbrauch unterschiedliche streitigkeiten sich erhebt, in dem auf anhalten der<sup>2</sup> erscheinenden Parth ohne Citier- noch Verhörung der andren Ordinationen, bissweilen zue höchstem Nachtheil der abwesenden ervolget, woraus offtermahlen weitläufige Händel erwachsen und der Stand sehr verkleineret worden, als haben wir allem solchem hinfür vorzukommen<sup>3</sup> für ein gsatz gemachet und bevestnet, daz wan schon ein erkantnus erfolgen sollte, die Part aber, dero solche zu widerlauffen thäte, nit citiert und anwesend<sup>4</sup> wehre, also daz dero gründ nit angehört werden köntend, soll solche erfolgte erkandtnus ungültig und krafftloss sein und bleiben, derjenige auch so ein solche erkandtnus ausswürckhen thete, zue 100 Cronen Buoss und Straff Gmeinen Landen zugehörig angehalten werden.<sup>5</sup>

20 12. Item ist gesetzt und geordnet, das<sup>6</sup> die Vicarij Veltlins zwüschen den Amptleuten und Underthanen sich unparteyesch halten und mit keint-wederem Theil sich vergleichen; sollend auch alle Statuta und Ordnungen halten und sich des Salarij, so ihnen bestimmt wird, vernüegen; und falls einer oder der ander wider die Statuta handlet, solle selbiger auf 25 dem Pundtstag zur Rechenschaft gezogen werden.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> nottw.] f. AC. <sup>2</sup> einer AC. <sup>3</sup> vorzubawen AC. <sup>4</sup> abwesend C. <sup>5</sup> In C Zusätz von 1794:

Auch solle jedes Haubt, und jeder Rathsbott, welche beystimmen, eine Urtel oder Decret wieder einen Unzitierten zu machen, um 20 Cronen Buss gestrafft werden, gemeiner Landen Cassa verfallen.

<sup>6</sup> Item — das] f. C. <sup>7</sup> und falls — werden] sie sollend auch hinfür gleich anderen Amptsleuten von den H. Sindicatoren sindicirt werden. A.

So haben wir auch beschlossen und deme hinfür vestiglich nochzuleben geordnet, daz keiner der in einem Gricht und Stab Nachbahr und Landtsman ist, sich in einem anderen einkauffen möge noch solle, wan aber ein- oder der ander sich albereit mehr alss in einem Gricht oder Gmeindt einkaufft hette, soll er zwahren Nachbahr und Landtsman mögen sein, jedoch kein Aempter mehr als in einem Gricht oder staab bedienen mögen, und zwahren nur in dem jenigen, allwo er räucht und hausshäblich zechen Jahr gewohnet hat; Es sol auch keiner mehr alss an einem Orth stimmen mögen, und namblichen nur an dem jenigen Orth, allwo er räucht, alles in solchem Verstand, daz dises Gesatz nur fürwerts dienen und denjenigen, so albereit Aemter oder Nachbahrschafften erkaufft hättind, ohne Nachtheil sein solle. Es soll auch ein jeder,

13. Der Tratten halben haben wir in erinnerung, daz biss dahin grosse ungleichheit mit ausstheilung der selbigen von den königl. Herren Bottschaffteren gebraucht worden, beschlossen, daz hinfür die anzahl der 1500 Saum so über die Summe welche gwüssen Gmeinden laut habenden alten Rechtsamen<sup>1</sup> und Privilegien beziehend, überbleibend, auf die Löbl. Pündt nach Ordnung und zu gleichen Theilen ab- und aussgetheilt werden sollend, wan aber die Herren Bottschaffter solches nit nachgeben und die Disposition der ausstheilung fernes haben woltend, begeht man, daz an statt dero die Märckt zu Gravedona, Tomaso und Gera laut dem Capitulat gehalten werden sollend.

14. Sodann<sup>2</sup> haben wir auss beweglichen Ursachen beschlossen, und für ein gsatz hinfür zu halten bevestnet, daz wan ein Proposition oder Klag auff einem Pundtstag ergangen, so soll also bald und ohn aufziechen daz Decret oder Ordination darüber erfolgen, und ehe als daz Decret aussgeben, vor lobl. Session ablesen lassen, damit alles in rechter form har- 15 gehen und die Leuth ab der Costung kommen mögendlt.<sup>3</sup>

15. Es sollend auch alle Sachen und Händel, so auf einem Pundtstag angezogen werdend, an dem jenigen Orth, wo der Pundtstag gehalten und die Causa angezogen, auch aussgemacht und nit wie bis anhero vilfältig beschechen, durch Deputationen an ein ander Orth gezogen werden, 20 damit alles mit allgemeinem Rath hargehen und den Parthen nit zu grosse Unkosten auffgetrieben werdend.<sup>4</sup>

so ein Amt in daz Veltlin genossen, sechs Jahr still stehen, eh er ein anders haben und geniessen möge. AB.

Ueber disen Puncten alldieweilen der E. R. und G. eingelangte Mehren gahr ungleich und theils confus warend, hat man nichts Schliessliches abfassen können, sondern auff mehrere Berahschlagung der E. R. und G. solches eingestelt. B.

<sup>1</sup> Rechten B. <sup>2</sup> f. C. <sup>3</sup> In C Zusatz von 1794:

Stands- und Bunds-Sachen ziehen vor; hingegen die Particular-Geschäfte sollen nach einander berahschlaget und abgefertiget werden, so wie sie im Protocoll dem Actuario während der Standsversammlung sind eingegeben worden, und wo dann mehrere zusammen treffen würden, soll das unschuldige Loos um den Vorgang entscheiden.

<sup>4</sup> Gütliche Uebergabe oder Compromiss vorbehalten. C.

In B folgt noch: Der Puncten betreffende diejenigen, so ein Ampt in den underthanen Landen genossen, (daz sie) sechs Jahr stillstehen sollen (vergl. oben pag. 148) ist verworffen und durch dass Mehren der E. R. und G. nit angnommen, sondern jeder Gmeind diss orts zu disponiren ihre freye wahl gelassen worden.

In A folgt hier:

Und alldieweilen bis anharo vil Gmeinden in übersendung ihrer Mehren gar saumselig gewesen, und selten solche einlangen lassen, also das offtermahlen kein schlüss aus solchen mögen abgefasset werden und vergebne unkostung wegen der Zusammenkunft, so desswegen gehalten worden, ergangen seind; derowegen haben

16. Allen bösen und schädlichen Consequenzen hinfür vorzukommen, haben wir auch für ein gsatz gemacht und deme nachzuleben beschlossen: Das wo derjenigen Persohnen während, die nur von einem Pundt oder Gmeindt zu Pundts- oder Gmeindtsgnossen angenommen wurdent, die selben 5 in Gm. 3 Pündten Räth und Thät nit sitzen auch zu Gmeinen Standts- sachen bey 30 Cronen Buoss nit stimmen mögen.<sup>1</sup>

17. Und alldieweilen auch sonderliche Klägten einkommen, wasmaassen an vilen Ortten unserer Landen die Straassen und Bruckhen gahr schlecht erhalten werdind, also daz bald niemand ohn grosse gefahr durch- 10 passieren könne, welches den Durchreisenden Leuthen grosse gefahr und höchste Ungelegenheit verursacht, dessentwegen haben wir unumbgänglich sein erachtet, ein allgemein Gsatz zu machen, und darauff zu halten vest beschlossen, daz jede Ehrsame Gmeindt ihre Strassen und Bruckhen in rechter ordnung erhalte, so offt es die Notturfft erforderen würt, solche 15 verbesserren zu lassen, allwegen umverzogenlich solches zu thun, damit niemand durch Saumseligkeit schaden zugefügt werde; so aber von Einer oder anderen Gmeindt solches übergangen wurde und nit ins werch gerichtet werden thäte, und hierdurch Jemand schaden zugefügt werden sollte, soll solche saumselige Gmeindt nit nur allein den schaden zu er- 20 setzen schuldig und pflichtig sein, sondern auch noch mit Straff 50 Cro- nen Buoss belegt werden, welches an den Jahr- und Cammergeltern inbehalten werden soll.

18. Und weilen wir, leyder! sechen und gespüren müessen den grossen missbrauch, Schänd- und Entheiligung des Tags des Herren, des hei- 25 ligen Sontags, da man an solchem ohne Scheuchen, mit grosser Aergernus mit Saumfahren, Schlitten, wagen und anderem, gleich den werchtagen

---

wir für ein Gesatz notwendig zu machen befunden: Das, wan kunftiger Zeit etwas auf die ehrsamten Räht und Gmeinden, darüber zu mehren, aussgeschrieben wird, und über solches die Mehren auf bestimte Zeit nit wird einlangen lassen, solle zu abtrag 50 Cronen buos, so durch dero saumseligkeit aufgehend, angehalten werden, und solche abzutragen schuldig sein; ihr auch solche Summa an dem Jahr- oder Cammergelt einbehalten werden.

*Hierauf bezieht sich, was in B an einer anderen Stelle (bei Art. 6) steht: der ein- langung der Mehren halber ist diese erklerung beschechen, daz die geltbuoss nit möge angelegt, sondern die ausbleibenden Mehren weder auff ein noch anderer Seiten mögen gezelt werden; ähnlich D.*

<sup>1</sup> In C noch ein Zusatz von 1794:

Wer zum Gemeinds-Mann angenommen ist, kann nur zu Gemeinds-Sachen, — wer zum Gerichts-Mann angenommen ist, zu Gerichts-Sachen, — wer als Bunds- Mann angenommen ist, zu Bunds-Sachen, und nur die von gemeinen dry Bünden angenommene, zu Stands-Sachen, stimmen, und mehren.

allerhand arbeit verrichten, worab Gott der Herr ein sonderbahr Missfallen tragt, derowegen wir für ein ewig Gsatz zu machen und steif und vest darauf zu halten die höchste Notwendigkeit sein befunden, und hiemit beschlossen, solchen hochheiligen Tag hinfüro in recht christlich- und gottseligem Eiffer zu halten, und weder mit Saumen, wagnen oder in andere weg, under was schein es sein könnte, solchen nit missbrauchen und entheiligen (Gottes gwalt und eylguot allwegen vorbehalten in solchen fählen man nach Beschaffenheit dispensieren kan), und wer solchem zuwider handeln und selbigem nit nachkommen wurde, soll an Ehr und guot allwegen nach schwäre des frefels abgestrafft werden und so ein Gmeind die Ihrigen 10 nit straffen wurde, soll solches ein gantzer Pundt thun mögen.<sup>1</sup>

19. Und alldieweilen man auch zu Zeiten mit höchstem Missfallen gespüren und erfahren müessen, dass etwan unruhig und missgünstige Leuth auf die Gmeinden hin- und wider gegangen und geritten und selbige mit ungegründetem Vorgeben eingenommen und zu uneinigkeit und Em- 15 pörung erweckht, wodurch grosse weitleufigkeit entstanden, auch die Gemeinden zu Zeiten deswegen grosse Uncosten und unserem Stand üble nachreden verursachet, solchem nun vorzukommen haben wir hiemit der höchsten Notturft nach beschlossen und für ein Gsatz hinfüro zu halten für gut angesechen: daz künftiger Zeit kein Gmeind noch kein Particolar- 20 persohn in unsren noch der Underthanen Landen kein Absönderung thun, auch kein Pratic, aufruhr noch Empörung nit vornemmen, auff die Gmeinden gehen, schicken oder reiten, einige ernewerung anzufachen, ohne wüssen, willen und zugeben Gmeiner 3 Pündten Räthen; sondern so etwas vorfallen möchte, daz zu verbesseren notwendig wäre, sollend der oder die 25 selben, so etwas wüssend, solches ihrer Oberkeit anzuzeigen, und die Oberkeit alssdan der Session eines vollkommenen Punktstags vorzutragen schuldig sein, damit alsdan mit gesambtem Rath der Notdurft nach könne darin gehandlet werden, und so ein oder der ander sich understehen wurde, einige aufruhr oder ungelegenheit in unseren Landen anzustifften, solle 30 der oder dieselben nach erkandtnus Gmeiner 3 Pündten allewegen nach

<sup>1</sup> In C noch ein Zusatz von 1794:

Die Christgeziemende Feyer des Sonntags, und der Festtage, soll von jeder Obrigkeit ernstlich anempfohlen, und von derselben, nicht so sehr, die, nach jedes Orts Beschaffenheit unentbehrlich nöthigen Verrichtungen, sondern vielmehr alle ärgerliche Ausschweiffungen von Tanzen und allerley zeitmordenden Spielen unter angemessenen Straffen verbotten werden, hingegen vorzüglich Geistliche, und in Gebühr auch leibliche Uebungen, als Waffen-Uebungen, und dergleichen nicht hindern, sondern fördern. Das beste Mittel würde immer seyn, wenn Obrigkeiten, Prediger und Eltern, der lieben Jugend mit erbaulichen Beyspielen vorangehen würden.

schwäre des fräfels abgestrafft werden, und so ein oder anderer von solchen Leuthen wüsstend, sollend sie solches bey ihren Eyden ihrer Oberkeit und die Oberkeit dan ihrem Pundt anzuseigen schuldig sein.<sup>1</sup>

*Anmerkung.* Zugleich mit dieser Reforma wurde auch eine „Reforma der unterthanen Landen“ ausgeschrieben (A), allein „die reforma des Landt Veltlins betreffende, habend die He. Catholischer Religion zu solcher sich nit verstehen wollen, so sindt auch von den Evangelischen die mehrentheil mehren dahin gegangen, daz solche nach inhalt der Statuten und dem Capitulat gemäss eingerichtet werde und weilen solches ein reifes und mehrers Bedenckhen erfordert, so hat man selbige auf ein reiffere Berahschlagung für diessmahl differiert und eingestellt.“

So ist auch (28. Januar) ein Discurs angezogen worden, wie etwas umb Verbesserung des Stands wegen ein Generalreforma könnte abgesetzt werden und desswegen für guth angesehen, etwelche verständige Herren hierzu zu verordnen, die für einmahl, auf gefallen und gutheissen der loblichen Session und dannethin auf Approbation der ehrsamen Räht und Gemeinden ein Absatz zu Papier bringen solten, inmassen hierzu verordnet:

Erstlich: die regierenden Herren Höupter, sodann

Obd.: Obrist v. Mont.	Gd.: Obr. Herr v. Salis-Marschlins.
-----------------------	-------------------------------------

Land. Chr. Mazold.	Leut. Amm. Jac. Travers.
--------------------	--------------------------

Jac. Jagmet.	Land. Rud. v. Salis.
--------------	----------------------

Amm. Casp. v. Cabalzar.	Pod. Pet. Paravicin.
-------------------------	----------------------

X G. Pod. Casp. Schwarz.
--------------------------

Land. H. Ant. Buol.
---------------------

Chr. Müller.
--------------

Amm. Pet. Janet.
------------------

(*Protokoll des Strafger. von 1684, S. 21.*)

## 56.

### Reforma von 1694.

Nach einem Druck: Land-Satzungen Gemeiner Dreyer Pündten. Chur 1711.  
Mit den Zusätzen von 1794 aus den „Vier von den Hauptgrundgesetzen Gemeiner dreyer Bünden“ 1795.

Erstlich ist die Reforma so Anno 1684 in Weis und Form wie solche von den Ehrsamen Gmeinden damahlen angenommen, weiter bestetet, und solche fürohin steif und vest zuhalten beschlossen worden.

<sup>1</sup> Wider disen Punckten, das er nit solle der Reforma einverleibt und aussgeschrieben werden, hat der Loblich Zehn Gerichten Pundt, auch dessen verordnete Herren zum Absatz in kräftigster Form protestiert. AD.

In C folgt noch ein Beschluss betreffend Wahl der Messi generali des Veltlins, der nicht mehr zur Reforma gehört.

In A folgt ein Artikel, der eine Münztaxirung enthält; ist „verworfen worden und durch daz Mehren der E. R. und G. erkent worden, daz es in altem Lauff zu bewenden haben solle.“

2. Die Aempter-Practiquen sollen abgestelt seyn und verbleiben.

3. Die Unterthanen so zu Pundts- und Gmeinds-Leuthen angenommen worden, sollend zu denen von selbiger Gmeind oder Punkt nachtreffenden Aempter, so wol der Herrschenden als Unterthanen Landen unfähig seyn, biss sie 10. Jahr alda haussheblich gewesen, bey Buoss 5 300. Kronen und Verlehrung dess zuvor erhaltenen Pundts und Gmeindmanns Recht; auch dass von dato an keine Unterthanen, under einichen Titul, Prätext oder Schein zu Pundtsleuthen können noch sollen angenommen werden, bey 300. Kronen Buoss für jede Stimm so auf Bey- und Punktstagen hierzu einwilligen und stimmen wurden. 10

4. Der Fürkauff und Incaperation dess Weins und Trauben in unser Unterthanen Landen, solle allerdings es seye Pundtsleuthen, Unterthanen oder Frömbden abgeschlagen und verbotten sein, bey Buoss 5. Kronen von jedem Saum: vorbehalten was die armen Unterthanen betrifft, die durch das gantze Jahr mangelbar, es seye zu Nahrung, Kleidung, Werckzeug 15 und dergleichen, vergunt man denselben, auf Wein etwos vor zustrecken, jedoch dass auch solches anderst nicht als bey Tag geschehe, bey obiger Buoss, und sollen die Amptleuth, ob disem Gesatz steiff und vest bey ihren Eyden zuhalten, pflichtig seyn.<sup>1</sup>

5. Dass die Oberkeiten künftig aller Orten ihre Fehlbare, wegen 20 Extraction der Victualien selbsten abstraffen sollend.

6. Der vorgehende Gelt-Tax ist nachmahlen angenommen und zuhalten bestätet worden.

<sup>1</sup> Zusatz von 1794:

Hierüber haben wir näher bestimmt, dass wenn einer für sich, oder seine Handlungs-Gesellschaft, mehr als 50 Saum Wein, oder 10 Saum Branntwein innert 6 Wochen kauft, derselbe von jedem Saum 50 veltliner Pfund Buss zu zahlen schuldig seye, wovon  $\frac{1}{3}$  dem Anzeiger  $\frac{1}{3}$  dem Amtmann, und  $\frac{1}{3}$  gmeiner Landen Kammer verfallen seyn solle.

Und da es sich findet, was die Incaperation der Trauben betrifft, oder auch was armen Leuthen auf Wein, oder Trauben vorgestrekt wird, dass anstatt einer Unterstützung des Armen, vielmehr ein schändlicher Wucher darunter stecke, weil ihm solche um einen spott Preiss abgedruckt werden, so soll Jedermann verbotten seyn, Weintrauben von armen Leuthen, oder auch sonst an Zahlung zu einem wohlfeilern als dem laufenden Preiss anzunehmen, unter Buoss von 1000 Cronen, in 3 Theile wie oben gemeldt verfallen.

## 57.

**Bundesbrief des Gotteshausbundes***vom Jahr 1697.*

Nach einem Druck: Des Lobl. Gotthausbundes Anno 1697 neu aufgerichteter Bundesbrief. Auf anhaltendes Verlangen einiger Bundsleuthe und bisherigem Mangel dem Druck übergeben. Chur bey Bernhard Otto 1773. 40.

Wir die hernach gesetzte Gricht und Gmeinden des Löbl. Gottshausbundts, innert und aussert den Gebirgen zu alter gefreiter hoher Rhätia gelegen namlichen: Die Stadt Chur, Bergell Ob- und Under Porta, Fürstenau, Oberhalbstein, Ober Engadin, Ortenstein, Bergün, Ober Vatz, unter Engadin, Ob- und unter Valtasna, die vier Dörfer, Puschlaf, Ramüss und Schlins, Stalla, Avers und Münsterthal, für uns und alle unsere Nachkommende, berichten und urkunden hiemit allermänniglichen, so diesen Brief sehen, lesen oder hören lesen, dass weilen der Bundesbrief von unsren frommen Vorelteren aufgericht, nicht zu finden, wir zu unserer besseren Regierung, Sicherheit und beständiger Erhaltung Schutz und Schirm unserer hohen Freyheiten und Gerechtigkeiten, Leibs, Lebens, Ehr- und Guths in Kraft unsrer altvorderen Verbündnuss, wir auf ein neues nachfolgende Punkten und Artikel verbündet, auch dieselbige getreulich und unverbrüchlich, ewiglich so lang Grund und Grath stath und währet, zu halten, bey unsren Ehren und Eyden für uns und unsere Nachkommende gelobend und versprechend:

## I.

Dass wir und unsere Nachkommende allgemeinlich und unverschiedenlich ein Bundt und gute getreue Freund und Liebe Eyd- und Bundesgenossen seyn sollen und ewiglich verbleiben, so lang Grund und Grath stehet und währet, und einanderen helfen rathen und getreulich beystehen, unsre Frey- Hoch- und Gerechtigkeiten aufhalten, dieselbige unsre Gränzen Land und Leuth schützen und schirmen, mit allen unsren Kräften Leib, Ehr und Guth, Land und Leuth, auch die Strassen schirmen, und in Frieden halten, und sonst einandern feilen Kauf geben, und zukommen lassen, alles getreulich und ungefährlich.<sup>1</sup>

## II.

Es soll auch niemand in diesen Bundt empfangen, oder angenommen werden, ohne unser der obgemeldten gemeinen Bundsgenossen Rath, Wissen- und Willen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art 1 von 1424, 1471, 1524. <sup>2</sup> Vgl. Art. 2 von 1424, 1471, 1524.

## III.

Ingleichen sollen keine Grichten oder Gmeinden unter uns befügt seyn, einige sonderbahre Bündtnuss zu suchen und zu machen, und welche sich hierinnen übersehen hätten, sollen von den andern als Bundsbrüchig der Gebühr gmäs abgestraft werden, und ihre gemachte Bündtnis aufgehebt 5 und kraftlos seyn.<sup>1</sup>

## IV.

Im Fall sich zutrüge das entzwüschen unsern Bundtsgenossen, es seyen Gemeinden, Dörfer, oder sonderbahre Persohnen, oder eines von diesen, gegen dem andern, Zweytracht, Stös und Krieg erhebten, wie sich das 10 zutragen möchte, soll nichts destoweniger diese unsere Bündtnuss unverbrochen und unzertrennt seyn und verbleiben, sondern die streitenden Partheyen sollen sich des rechten und unsren Satzungen und Gebräuchen gemäss bedienen und genügen lassen.<sup>2</sup>

## V.

15

Haben wir auch in diesem Bund erklärt und beschlossen, einem Jeden Gricht und Gmeind, auch sonderbahren Persohnen, wess Stands sie seyn möchten, Jeden bey dem Seinigen so er jetzt zumalen rechtmässig besitzt verbleiben zu lassen, und selbige darbey zu schützen und schirmen.<sup>3</sup>

20

## VI.

Soll unter uns vorgemelten Bundtsgenossen niemand dem andern das seinige verbiehen oder arrestiren, es seye dann um Zehrung, Lidlohn und sonderbahre Pakten, kanntlicher Ansprachen, im übrigen soll Jeder den andern suchen an dem Orth, wo er säss und wohnhaft ist. Was aber 25 liegende Güther betrifft und streitig wären, soll man einandern suchen wo selbige gelegen, da man allzeit dem Fremden wie dem Heimschen gut unpartheyisch Gricht und Recht halten soll.<sup>4</sup>

## VII.

Wann sich zutrüge, das Jemand Fremds, an Jemand so in disem 30 Bund gehört, etwas anzusprechen hätte, und sich des Rechten nicht begnügen wollte, so sollen wir dann unsren Bundtsleuthen, helfen und rathen, wider allermännigliches widriges Beginnen best vermögens zu beschürmen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 7 von 1524, Art. 4 und 5 von 1436. <sup>2</sup> Vgl. Art. 12 von 1424, Art. 7 von 1471, Art. 9 von 1524. <sup>3</sup> Vgl. Art. 3 von 1424, Art. 13 von 1471, Art. 28 von 1524.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 7 von 1424. <sup>5</sup> Vgl. Art. 11 von 1424, Art. 8 von 1471, Art. 17 von 1524.

## VIII.

Weiters ist für nothwendig angesehen worden, dass jedes Jahr die Ehren Rathsbotten der Ehrsamen Räth und Gmeinden, so in diesem unserm Bund begriffen, mit genugsamen Instructionen zusammen treten sollen,  
 5 und die Bundts Ehren-Aemter erwählen, als Bundspresidenten-Schreiber- und Weibel, welche jeglicher dem Lobl. Bundt den Eyd der Treue prestiren und leisten sollen, in Form wie ihnen von denselben wird vorgeschrieben und auferlegt werden.

## IX.

10 Ingleichen soll unser Bundspresident oder Haupt, in Sachen so unsere Frey- und Hochheit angeht nicht siegeln, ohne Wissen und Willen der Ehrsahmen Räthen und Gemeinden, oder sonderbahren Befelch des versambten Bundts.

## X.

15 Es soll ein Bundtschreiber ein Bundtbuch haben, und alle wichtige Geschäfte und Verrichtungen darein fleissig verschreiben, und in guter Verwahrung aufbehalten.<sup>1</sup>

## XI.

Erklären wir uns hiermit das dieser unser Bundtsbrief dem Bundtsbrief Gmeiner 3 Bündten in allweg ohne Nachtheil seyn, sondern selbiger alliglichen in seinen Kräften seyn und bleiben solle.

## XII.

Endlichen behalten wir uns vor, das wo fern über kurz oder lang unser obgemeldte alte Bundtsbrief hervor kommen sollte, oder man dern<sup>2</sup> Vorfallenheiten, dass wir rathsam und besser zu seyn befunden, diesen Bundtsbrief zu ändern, mehren oder mindern, zu des Lobl. Bundts Nutzen und Hochheiten, wir solches zu thun wohl befügt seyn sollen, unsren Ehren und Eyden ohne Nachtheil. Und diesen zu wahrem Urkund und unserer ewigen Sicherheit haben wir obgenannte Grichte und Gmeinden für uns und unsere Nachkommende jedes Gricht sein eigen Insigel herunder drucken lassen. So geschehen im Jahr nach der gnadenreichen Geburth unsers lieben Herrn und Heylandes Jesu Christi als man zelt. Sechzehnhundert sieben und neunzig.<sup>3</sup>

*Anmerkung. Die Tendenz dieses angeblichen Bundesbriefes erhellt genugsam aus dem 8. und 9. Artikel: er stammt aus der Zeit des Streites um die Vorrechte der Stadt Chur, der dann durch den Malanser Spruch erledigt wurde.*

<sup>1</sup> Vgl. Art. 19 von 1524. <sup>2</sup> l. um andern? <sup>3</sup> Vgl. Art. 16 von 1424, Art. 12 von 1471, Art. 29 von 1524.

58.

**M a l a n s e r S p r u c h .***Malans 28. Nov. 1700.*

Vidimirte Copie vom Jahr 1778 im Stadtarchiv.

Wir nachbenannte Obrist Feld-Haubtmann Andreas Meyer Burgermeister, Joh. Heinrich Rahn des Raths von der freyen Wahl, und Sekelmeister Hochl. Standes Zürich, Bernhard von Muralt Herr zu Belp alt Sekelmeister des Teutschen Lands, und Samuel Frisching Herr zu Rümlingen, Ober Commandant und alter Venner, beyde des Raths Hochlobl. 5 Standes Bern, bekennen öffentlich und thun kund männiglich mit dieserem Brief. demnoch sich Spän und Misshellung in dem Lobl. Gottshaus Bund in alter Hocher freyer Rhaetia gelegen, zugetragen und begeben hat, entzwüschen den Wohledlen, Gestrengen, Frommen, Vesten, Fürnehmen und Wohlweisen, unsern allerseits günstigen, geehrten, lieben Herren, 10 Freunden und Bundsgenossen, Herren Burgermeister, Kleinen und Grossen Räthen und gesamter Burgerschaft der Stadt Chur, als Klägeren an einem; sodann denen Herren Regenten, Räthen und gesammten Ehrsamen Gemeinden bedeuten Lobl. Bunds an dem anderen Theil, von wegen und betreffend die künftige Bestellung der Gemeinen Bunds Aemteren; haben 15 zwahren anfänglich unsere Gn. H. und Oberen, aus tragender bundsgn. Sorgfalt das Ruhwesen in der Lobl. Rhaetischen Republiq aufrecht zu erhalten und vor Ausbruch einer ihnen sowohl als gesampter Lobl. Eidgnossschaft höchst schädlichen Weiterung zu vergaumen, nicht ermanglet, theils bey gesammten Lobl. drey Pündten, und dann auch bey dem streit- 20 tenden Lobl. Pund selbst mit ganz beweglichen und bestgemeinten Erinnerungs Schreiben einzukommen und sie nachdrucksamlich zu ersuchen, dass sie die obschwebende Misshell entweder unter sich selbs oder durch beythun beyder Lobl. Pündten in Freundlichkeit zu vergleichen und darmit die wohl erschiessende Verständnuss zu wiederbringen bedacht seyn wolten; 25 da aber solcher Einschlag den erwünschten Verfang nicht ergwünnen mögen, aus vatterländischer Vorsorg, den aus dergleichen einheimischen Streitigkeiten, sonderlich bey gegenwärtigen misslichen Zeitläuffen, gern erwachsenden gefährlichen Weitläufigkeiten und landsverderblichen Uebel in Zeiten vorzusteuren, noch dem Exempel ihrer frommen Altforderen ihrer 30 Mediation zu derenselben gütlicher Beylegung bestmeinlich angetragen und nochdeme selbige allseithig beliebet, auch die Mahlstatt naher Mal-lants bestimmet worden, Uns zu dieser Mediation Handlung Gn. verordnet, da wir dann den 4/14 Monatstag 9bris daselbsten glücklich angelanget

und ohne Zeitverlust beyde streitende Ehrentheile für Uns geforderet, allwo im Nammen Lobl. Stadt Chur als verordnete Anwält erschienen sind: die Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Fromme, Fürnehme, Fürsichtige und weise Herren, Herr Haubtmann Martin Clerig, Amts Burgermeister, Herr Stephan Buel, Alt Burgermeister, Herr Haubtmann und Alt Stattvogt Otto Schwartz, Herr Stattammann Bavier Med. Doct., Herr Podistat Hartmann von Planta, Herr Camil Clerig Oberist Zunftmeister, Herr Podistat Hans Georg Rascher, Herr Alt Oberist Zunftmeister Daniel Storrer, Herr Oberist Zunftmeister Gabriel Friess, Herr Oberzunftmeister Petter Ragats

10 J. U. D. und Herr Johann Bavier Stadtschreiber, von seiten des Lobl. Gottshaus Bunds aber die Hochgeachten, Wohledel gebohrnen und Gestrengen Herren, Herr Bunds Director und Haubtmann Friederich Anthoni von Salis ab Soglio, Herr Anthonio von Salis ab Soglio, gewester Vicari des Veltlins J. U. D., Herr Rudolf von Salis, Ihr Kön. Mt. von Frankreich Guardi Haubtmann, Herr Anthoni Planta von Wildenberg, gewester Podistat zu Thiran, Herr Lucius Scarpetet von Underwegen gewester Landvogt zu Oberhalbstein, Herr Paulus de Casparis, Amman von Bergün, und Herr Petter Tanatsch bestellter Bunds-Schreiber und gewester Landvogt zu Fürstenau. Welchen allen wir bevorderest in mehrerem vorgestellt, aus was treuem

20 Eifer und Sorgfalt für die Erhaltung des gemeinen Ruhwesens die diess-mahlen zum Stand kommende Mediation von Unseren Gn. H. und Oberen vorgeschlagen worden, und wie Ihr einiger Wunsch aufrichtig dahin zihle, dass mittelst anschlagender ohnpartheyischer mittelshand dieses Geschäft zu beydseitiger beruhigung beygelegt und darmit die biesdahin geschwebte

25 Verwirrungen aufgehebt, alles in einen friedliebenden Stand eingerichtet und darmit die Gemüther der entzweyten Bundsgenossen wiederum in die alte Liebe und vertrautes Wohlwesen gesetzt werden möchten, Auf welches hin ehrenbesagte Hr. Abgeordnete der Lobl. Stadt Chur beschwehrend vorgetragen, wie dass die Hr. Raths-Botten des Lobl. Gottshaus Bunds, wieder

30 habendes Recht und unbefugter Dingen sich unterstanden, ihre Stadt an deren habenden Freyheiten, Rechtsammen und alten Possess anzugreiffen und die Bunds-Aemter von ihr abzusonderen, da sie doch die Praeeminenz und Vorsitz jederzeit in Lobl. Bund gehabt, da ihr Amts Burgermeister allwegen, als Haubt-Präsident, das Directorium im Nammen des gantzen

35 Bunds geführt, auch mit eben diesenen Prärogativen bey aufricht- und zusammenschwörung dess allgemeinen Bundsbriefs in denselbigen getreten, und durch dieses Bundebriefs 11. Art., welcher allen Ländern, Grichten, Städt und Dörfferen ihre Recht vorbehaltet, in ihren Prärogativen von neuem dessgleichen durch die eben in gleicher Streitigkeit zwischen der

40 Stadt und dem Lobl. Bund zu Ilantz ergangene Urthel von Anno 1529

und dem von Anno 1550 in der Präcedenzzwistigkeit entzwischen dem Lobl. Oberen und Gottshaus Bund ausgefältem Spruchbrief kräftigstermaassen authentisiert und bestäthatet worden, welcher sie dann biesdahin würklich und ruhigklich besessen, auch fürbashin und zu ewigen Zeiten zu behalten und zu continuieren hoffen, alles in mehrerem; 5

Dagegen aber die Hr. Deputierte des Lobl. Gotthaus Bunds darfür gehalten, dass die quastionierende bestellung der Bunds Aemteren, Kraft ihres eignen freyen Standes, zu immerwährenden Zeiten, so lang derselbige währe und bleibe, an dem Gemeinen Gewalt, Willen und gutbedünken des gesamten Bunds, und nit an einem Ort oder Hochgericht füraus, sonder 10 einer Gemeind wie der anderen zustehe, welcher Bund mehren, minderen und enderen möge, nochdeme es der gemeine Wohlstand erforderen thüge; inmaassen er solchen Gewalt sich zu jederzeit gebrauchen hätte können und mögen nach gemeinen Rechten; der Stadt Chur vorwendende Possess ware auch nicht ohne Interception, sonder allein aus Connivenz und als 15 gegen dem ersten Hochgericht des Bunds beschehen, welches ihne den Bund an seiner Souverainität, Frey- und Hochheit nichts präjudicieren möge.

Die allegierte Urthel von Anno 1529 könne zum behuff der Statt auch im wenigsten dienen, indeme selbige eins theils einem Herren Bur- 20 germeister anders nichts als die Sigelverwahrung adjudicieren thüege, andertheils aber der damalige Streit nimmermehr zwischen dem Bund und der Stadt, sonder wie aus allen Umständen erhelle, zwischen der Statt und dem Bischoff gewaltet habe; auch das Gericht nicht von competenten Richter gesetzt gewesen, dann der Gottshaus Bund sonderlich 25 in seinen Bunds Geschäften keinen Richter zu erkennen und Niemand als Gott Rechenschaft zu geben habe, und werden auch kein Bundsbrief darauf die Richter sich gründen noch einig andere Pactus, Conventionen dieses Innhalts nimmer aufzuweisen seyn; was in dem Ausspruch de Anno 1550 enthalten, seye dem gesammten Bund, nicht der Stadt absönderlich zu 30 gutem erkennt worden, leben also der zuversichtlichen Hofnung, man ihrem Lobl. Bund nach dem Exempel beyder übrigen Bünden frey und ungebundene Hande zu lassen, zumahlen an so nöthiger heilsammer Providierung nicht zu verhinderen beliebt seyn werde, auch in mehrerem.

Nachdeme Wir nun auf sothan der Weitläufigkeit nach angehörte 35 Klag und Antwort Unserem Mediations-Officio mittelst eint- und anderen der billichkeit entsprechenden und beyden Ehren Theilen participtierten Vergleichsprojecten eingenügen zu leisten und sie dardurch zusammen zu näheren vermeinten, haben wir ohnschwehr ermessen mögen, dass auf diesen allerhand Scrupel, bedenken und Difficultäten der Projecten hal- 40

ber beydseitig unterworffnen Fliss die abzwekende beruhigung schwehrlich zu erziehlen seyn werde; Und danahen zu Abschneidung mehrerer Weiterungen einen ohnbedingten Compromiss nothwendig erachtet, gestalten denselben auch oft bemalte beyde Ehrentheile mittelst eigener Hand  
5 Unterschrift jedoch ad ratificandum ihrer hohen Principalen genehmgehalten, und sofolglich von Uns in reiffer und genauer der Sachen Ueberlegung einhellig ausgesprochen worden, wie von Stuck zu Stuk hernach folget.

1. Dass der gesamte Lobl. Gottshaus Bund ins gemein bey seiner wohl hargebrachten Souverainitaet, Hochheiten, Rechten, Gerechtigkeiten  
10 und altem Harkommen, gleich übrigen beyden Lobl. Bünden weiters wie biesdahin; dessgleichen auch jedes Hochgricht und Gemeind desselben insbesonder bey ihren Hocheiten, Rechtsammen und alten Herkommen ebenmässig beständig und ohnveränderlich verbleiben, und darbey geschützt und geschirmt werden sollen.

15 2. Zum anderen solle das Präsidium, Umfrag, Vorgang und Siegel des Bunds, wie auch die Aemter des Bunds-Schreibers und Weibels, wie zuvor also auch fürbas bey der Stadt Chur gelassen werden, doch also und dergestalten, dass

3. Diesere Aemter von der Stadt Chur nur ministeriali nomine, das  
20 ist in Nammen und von wegen des Bundes verwaltet werden sollen.

4. Auch darmit viertens kein Gewalt noch Jurisdiction über den Bund arrogiert, sonder nur eine praerogativa ordinis seyn solle.

5. Und damit der gesamte Lobl. Bund bey dieserem Bunds Präsidio,  
wie billich auch eine Election oder Wahl habe, so sollen jährlich um die  
25 Zeit des gewohnlichen Bundstags aus den Fünfzehn der kleinen Raths der Stadt Chur zwey taugenliche wohlgefällige Männer in der Meinung denominirt werden mögen, dass alsdann aus diesen zweyen einer durch das Loos, gleich es in anderen souverainen Orten der Lobl. Eidgnossschaft auch üblich, zu einem Bunds-Präside erwehlt, bies zu nächst kommendem  
30 ordinari Bundstag aber das Präsidium von dem Herren Amts Burgermeister der Stadt Chur verwaltet werden:

6. Zum sechsten solle der Bunds Präses, wie auch der Schreiber und Weibel, gegen dem Lobl. Bund, obschon es biesdahin nicht geschehen, mit einem Eid, dessen man sich des ersten halber mit einanderen verglichen hat, und von Wort zu Wort also lautet belegt werden.

Nachdeme ihr, Hr. N. N. zu einem Bunds Praeses des Lobl. Gottshaus Bunds erwehlt worden, sollent und werdend iro demselbigen hold, getreu und vorständig seyn, desselben Nutz, Lob und Ehr bestvermögens suchen und fördern, Schaden und Nachtheil wenden und wehren, auch  
40 ein gemeiner unpartheyischer Präses und vorstender des Lobl. Bunds seyn,

jedes in selbigen gehöriges Land oder Gericht bey seinen Rechten, Gewalt, Frey- und Hoheiten nach bestem Vermögen schützen und schirmen, auch des Bunds Ehren Insiegel in keine Weis nach Gestalt nit missbrauchen und in Sachen gemeinen Bunds Gerechtigkeit, Hochheit, Ehr, Nutz oder Freyheit betreffende, ohne Rath, Wüssen und Willen der jederzeit ver- 5 ordneten Herren Rathsbotten, damit nichts besiglen noch verfertigen, keine Mieth, Gaaben oder Pensionen nemmen, auch heimliche Räth verschweigen und in allem überigen dasjenige verrichten, was zu Beförderung wahren Christlichen Religion und der Ehre des Allerhöchsten, auch Uebung auff- richtiger wahrer Gerechtigkeit, Schutz und Beschirmung des Frommen 10 gereichen mag und einem getreuen Präsidi und Vorgesetzten des Bunds zustehet, in allweg ohne gefährde.

7. Und gleich wie siebendes es billich ist, dass diesere drey Bunds- beamtete um ihre Verwaltung und Actiones dem Bund auf begehrn Rechenschaft geben, also solle er auch mögen, wann sie etwas verfehlen, 15 sie zu gebührender Censur ziehen, gleich es bey den anderen zweyen Bündten auch zu beschehen pflegt.

8. Zum achten solle es bey den Mehren der Gemeinden des Lobl. Gottshaus Bundes stehen, aus der Stadt Chur einen Bunds-Schreiber und Weibel zu erwehren, jedoch in dem zuversichtlichen Vertrauen, dass, 20 weilen nicht allein Lobl. Bund, sonder auch die übrige Bünd mit denen jeweiligen Stadt-Schreiberen wegen ihrer Experienz und Wissenschaft wohl bedient worden, man zu Ehren und gefallen der Herrn Mediatoren ihne zu dieser Bunds-Schreiberey weiters, insonderheit auch zu Vermeidung allerhand Inconvenienzen des Archivi halber für recommendiert halten 25 werde, die Bunds Syndicatur Schreiber, und Syndicatur Weibelstelle aber solle bey lediger Disposition gemeiner drey Bündten stehen.

9. Neuntens sollen diesere Beamtete, wann namlich das Bunds Prä- sidium bey einem Herrn Amts Burgermeister und die Bunds Schreiberey bey einem Stattschreiber der Stadt Chur verbleiben thäten, von dem Bund 30 keine Salaria, als was biesdahin bräuchig gewesen, geniessen. Fahls aber sie auf andere geratheten, alsdann denen anderen zweyen Bünden gleich gehalten werden.

Endlich sollen alle seidert Anno 1692 dieser Bunds Aemteren halber hinc inde wieder einanderen ergangene Acta und Ordinationen aufgehebt, 35 tod und kraftlos seyn, im übrigen beyde Theil bey habenden Brief und Siglen, so weit sie gegenwärtiges Streit Geschäft nicht berühren, verbleiben, auch wiederum in guter brüderlicher Liebe und bundsgenössischer Ein- trächtigkeit zusammen verbunden seyn.

Wann nun sowohl der Lobl. Gottshaus-Bund als auch Lobl. Stadt Chur diesen unseren Ausspruch, kraft eingesandt allseitiger Ratification genehmhalten, und desse Brief und Sigel begehrt, so haben wir Ihnen zwey gleichlautende Instrumenta zustellen und mit unserer eigenhändigen Unterschrift und angehenkten Sekret-Insiglen bekräftigen lassen so beschehen Anno 1700.

## 59.

**Aufsatz des lobl. X Gerichten Bundes***vom 11/22 Merzen 1794.*

Nach den „Vier von den Hauptgrundgesetzen.“

Da aller unrechtmässige Gewalt, Tiraney und Einbruch in unserem geliebten Vaterland, einzig und allein durch Pratiken entstanden ist, so müssen sie mithin, als die Wurzel alles Uebels, auf's schärfste und strengste abgeschnitten und ausgereutet werden.

5 Demnach, jeder der Geld, Wein, oder Anderes gibt, oder nimmt, um Gemeinds, Gerichts, oder Landssachen zu betreiben, oder zu hintertreiben; insonderheit was jzt nöthig zu machende heilsame Verordnungen, Untersuchungen, und Abstraffungen betrifft; der soll als Meineidig, an Leib, Ehr, Gut und Blut, ohne alle Gnade abgestraft werden. Ingleichem ein 10 Jeder, der um einige Pratiken im geringsten etwas weiss, und es nicht schleinig anzeigt, ist in gleiche Straffe verfallen. Wann ganze Gemeinden oder Gerichter sich hierin fehlbar erfinden würden, die sollen, aus gemeiner Landen Räth und Thät ausgeschlossen sein, und als Meineidige abgestraft werden.

15 Wann einer oder der andere desswegen sollte verfolgt werden, weil er sich in obwaltenden Lands-Geschäften eifrig und ernstlich angenommen, verbinden wir uns eidlich, solchen, in sonder, und allgemeinen Schuz und Schirm zu nehmen, und wer sich dessen weigern würde, der soll in gleiche Buss verfallen seyn, wie die Practicierer.

20 Um allen Missverstand auszuweichen, wird die Erklärung beygefügt: Dass nur diejenigen von der Pflicht, die wieder dieses Gesetz Fehlbaren anzugeben, ausgenommen seyen, welche wegen Verwandschaft nicht Zeugniss geben noch urtheilen könnten.

*Anmerkung. Laut Ausschreiben vom 5. Mai 1794 mit 36 annehmenden oder ausbleibend-bejahenden gegen 15 verschiebende oder bedingt-stillschweigende und 12 abschlagende Stimmen angenommen.*

60.

**L a n d e s - R e f o r m a**  
**vom Jahr 1794.**

Nach dem Druck in den Vier Hauptgrundgesetzen. (Chur) 1795. (A) Damit verglichen das Protokoll der Standesversammlung, Msc. Landesarchiv (B) und die gedruckten Abscheide (C). Die Anordnung ist verschieden. Der Text folgt A.

Da die Ehrsamten Räthe und Gemeinden Gmeiner dreyer Bünden, zu Verbesserung der verdorbenen Landes-Regierung in diesem Jahr eine ausserordentliche allgemeine Standesversammlung in Chur niedergesetzt hatten; so hat Dieselbe verschiedene dahinzielende Vorschläge aufgesetzt, und ausgeschrieben aus welchen, — über jene Zusätze und Erläuterungen, welche bereits dem Bundesbrief, und denen beyden Landes-Reformen von Anno 1684 und 1694 beygefügt worden, — annoch folgende Artikel von den Ehrs. Räthen und Gemeinden selbst begnähmiget, zu Standes-Gesetzen erhoben, und eidlich zu halten beschlossen worden.

1. Alle Häupter und Rathsbotten, auf Bundes- und Beytägen, sollen 10 sogleich nach erfolgter Legitimation die vier Haubt-Grundgesetze<sup>1</sup>, und diejenigen, welche die Ehrs. Räthe und Gemeinden, ihnen beyzufügen dermalen nöthig gefunden, bey offenen Thüren, mit einem körperlichen Eyd beschwören.

2. Alle Bundes- und Beytäge, und Kongressen, sollen bey offenen 15 Thüren gehalten werden, sowohl in Berathschlagungen, Umfragen, Stimmenksammlung, als in allen andern vor allen drey Bünden kommenden Verhandlungen, und Geschäften.

3. Die jährlichen Bundstage sollen nicht mehr als 8 höchstens 10 Tage dauren, — keine andere als beweisliche Nothfälle vorbehalten, — 20 und dagegen längere Sitzungen, nemlich wenigstens 6 Stunden täglich gehalten werden, damit die Geschäfte gleich anfänglich ohne Künsteley und Räncke, in altväterischer Eintracht und Redlichkeit zu Hand genommen, und nach einander bearbeitet werden.

4. Das bisherige Cassa Abscheid Salarium, soll künftig ganz aufge- 25 hoben seyn.

5. Der sogenannte Jenner oder grosse Congress, soll 6 höchstens 8 Tage dauren, und wird jedem Botten überhaupt, drey Louisd'or Salarium bestimmt.

---

<sup>1</sup> *Bundsbrief von 1544 (1524), Kesselbrief von 1570, Landsreforma von 1684, Landsreforma von 1694.*

6. Keine Häubter-Kongresse sollen ohne wichtige Veranlassungen gehalten werden, welche dann sogleich im ersten Abscheid sollen angezeigt werden müssen.

7. Die Extra-Congresse sollen 2 höchstens 3 Tage dauren, und deren 5 Salarium, täglich zu fl. 4 gesezt seyn. Doch

8. Mit ausdrücklichem Verbott, dass weder Häubter noch Rathsbotten auf Bundes- oder Beytägen, oder Congressen sich nicht sollen gastiren lassen, unter Verlust des ganzen Salariums, und Ausschuss aus den Sessionen.

10 9. Der grosse Congress soll nicht mehrere Gewalt haben, als vor Altem, nemlich: Nur die gemachte Verordnungen des Bundstages in Erfüllung bringen. Die Mehren der Gemeinden aufnehmen. Provisional Correspondenz führen, und die Ausschreiben auf die Ehrs. Räthe und Gemeinden ausfertigen.

15 10. Bundstäge und Congresse, sollen jedesmal gleich Anfangs eine Commission ausschiessen, welche das täglich Erkannte abfasse, und nach dem es den folgenden Tag verlesen und begnemiget worden, ausfüre.

11. Das Protokoll soll von einem Tag zum andern in Ordnung seyn, so dass es am Ende des Bundstages und Congresses gleich zum Druck gegeben, und unverzüglich denen Ehrs. Räthen und Gemeinden mitgetheilt werden könne.

12. Der Absaz und dessen Salarium, wird als ein schädlicher Missbrauch abgestellt; wobey nur wenige Personen das Ausschreiben auf die Gemeinden verfassten, und es von ihnen abhieng, was sie dem Landesfürsten von denen Verhandlungen des Bundstages mittheilen wollten, oder nicht.

13. An jedem grossen Congress, sollen die Aktuarii die Dekrete ausziehen, welche in demselben Jahr ergangen sind, um alle fernere Auslagen, desswegen zu ersparen. Auch sollen jedes Jahr die ergangene 30 Dekrete gedruckt, und auf die Gemeinden versandt werden.

14. Jedes Hochgericht oder Gemeind, so ihre Botten, an Bunds- und Beytäge, Congresse und Sindicaturen zu schicken hat, soll solche an ihrem gewöhnlichen Besatzungstag, unter dem vorläufigem Eyd erwählen. Jeder Bott ehe er sitzen und stimmen darf, solle alle Landesgesetze beschwören.

35 Und ist zu wünschen, das keine Urten von dem Botten, Ammann, und Landammann gegeben werden, damit jeder ehrliche Mann, wenn er auch wenig Vermögen hätte, diese Bottenschaften auch bekleiden könne; falls man aber die Urten nicht abstellen wollte, so sollte der Betrag davon zu Schul- und Armen-Anstalten gewidmet werden.

15. Da jede inn- und ausländische Anhänglichkeit für freye Staaten immer gefährlich ist; so soll künftighin Niemand, weder in grossen noch kleinen Standsversammlungen einsitzen und stimmen mögen, so lange einer in auswärtigen Kriegs- oder politischen Diensten steht, wie auch wer Ordensbänder trägt, — auch keiner so lang er inn- oder ausser Lands 5 bey anderen, in irgend einem Dienst oder Zahlung stehet. Alles unter Straffe von 20 Cronen Buss für jede Stimme, die nicht erweisen kann, dass dergleichen ohne ihr Wissen und Willen, einzusitzen gelungen seye.

16. Weil man einen der Militär-Pensionen zieht, nie für ganz unab-  
hängig, und in allen Fällen vollkommen frey schäzen kann, so sollen 10  
diejenigen, so Militär-Pensionen ziehen, keine Aemter in Unterthanen Lan-  
den, noch in der Herrschaft Mayenfeld bedienen, noch zu bündnerischen  
Gesandschaften gebraucht werden können.

Auch sollen Militär-Pensionisten, weder auf den Gmeinden, noch auf  
Bunds- und Beytägen über keinerley Sachen, weder stimmen noch mehren 15  
mögen, welche auswärtige Mächte betreffen, oder von selben mittel oder  
unmittelbar betrieben werden.

Von dieser Verordnung sind alle diejenigen ausgenommen, welchen  
für dermalen schon geleistete Kriegs-Dienste, Militär-Pensionen bestimmt  
sind, oder besimmt werden möchten. 20

17. Alle und jede Ordinari-Abscheiden, sollen sechs Wochen vor dem  
darüber zu Mehren bestimmten Termin, auf die ehrsam Räthe und Ge-  
meinden gesandt werden, und die extra Abscheide sobald als möglich.

18. Die Bundschreiber sollen den italienischen, und zweyerley roman-  
schen Gemeinden, solche in ihre Sprache übersezt, und alle Abscheide 25  
gedruckt in ungekünstelten deutlichen Ausdrücken, mit Ausweichung aller  
fremden Wörter zu senden und zwar

19. Künftighin auf jedes lobl. Hochgricht 12 Abscheide.

20. Die Recapitulationspunkten, — wo die Sache an sich selbst es  
nicht erfordert, — sollen nicht in solchen Fragen verfasst werden, da die 30  
Stimmung nur auf Bejahung oder Verneinung beschränkt wird, auch nicht  
in verfängliche Vorschläge, denen ein redlichdenkender Bundsmann nicht  
beypflichten kann; sondern in einfacher deutlicher Vorlegung der Sache,  
damit jeder eine dem Handel, und seiner Ueberzeugung angemessene und  
vaterländische Meinung geben könne. 35

21. Jedes Hochgericht oder Gemeind, soll auch über nicht ausge-  
schriebene Landes- und Bundes-Sachen, die auf das gemeine Beste zielen,  
ihre Mehren einzugeben, und zu fordern befugt sein, dass selbiges auf  
alle Gemeinden ausgeschrieben werde.

22. Die Häubter, Gros, und kleine Standesversammlungen sollen für die Richtigkeit der Classification aller Mehren der Ehrs. Räthe und Gemeinden verantwortlich seyn; und über dergleichen die Bundes-Sachen betreffen, vor dem respektiven Bund, über alle und jede andere Geschäfte 5 vor gemeinen drey Bünden, belanget werden können.

23. Die Klassifikation aller einkommenden Mehren, soll von den Häubtern Bunds- und Beytägen, deutlich und bestimmt, den Ehrs. Räthen und Gemeinden angezeigt werden, damit jede derselben sehe wie, und in welche Klasse ihr Mehren gezehlt worden.

10 24. Jeder Stimmfähige, und in der Gemeind anwesende Bundsgenoss solle schuldig seyn, allen Zusammenkünften beyzuwohnen, wo über Lands- und Bunds-Sachen gemehret wird, und soll künftighin kein Mehren, noch Instruktion als Gültig angenommen werden, zu welchen nicht alle stimmfähige Bundsgenossen berufen worden sind, und nicht vom Amts-Schreiber 15 bescheiniget wird, und werden kann, dass zu der Mehrung jedermann öffentlich aufgefordert, und die gezählte Mehrheit der anwesenden Stimmen, diese Mehrheit gemacht, und nach deren Ablesung solche dem ergangenen Mehren gleichlautend befunden worden seye.<sup>1</sup>

25. Alle den Häubtern, oder den Rathsbotten, überlassene Gmeinds- 20 Mehren, sollen fürohin ganz ungültig seyn, und weder classifiziert, noch nachgezehlt werden.

26. Sollen auch keine, nur von Obrigkeiten gemachte Mehren, fürohin mehr gelten.

27. In Fällen, wo unter den einzelnen Gemeinden der Hochgerichter, 25 keine Mehrheit sich fände, sollen weder die Obrigkeiten, noch weniger einzelne Vorsteher entscheiden, sondern die Sache so wie sie ist, eingeben.

28. Auch soll man die Mehren nicht mehr annehmen noch gelten lassen, welche nach Verfluss von drey Tagen, noch bestimmtem Termin ankommen.

30 29. Der aber, oder diejenigen, welche Mehren angeben oder verschreiben sollten, die dem Sinn der respektiven Gemeinden die solche gemacht, nicht ganz angemessen sind, sollen für immer von Ehr und Gwehr gesezt, und die Gemeinde, aus gemeiner Landen Räthen und Thäten ausgeschlossen seyn, so lange bis sie dergleichen Verfälscher der Mehren Criminaliter 35 abgestraft haben wird.

---

<sup>1</sup> Da der 2te Punkt im Abscheid vom 30ten April [Art. 24] einige Missdeutung verursacht haben soll, so ist wegen dem Wort: stimmfähiger Bundsgenoss die bestimmte Erklärung im 42. Punkt des Abscheids vom 5ten Mai [s. den Zusatz zu Art. 16 der Landsreforma von 1684] enthalten. *Abscheid vom 22. Aug. 1794.*

30. Ganze, grosse und kleine Standsversammlungen insonderheit die Häubter sind schuldig, die einkommende Standsmehren sogleich in Erfüllung zu bringen, und sollen in Ermangelung von gemeinen drey Bünden als Meieindig abgestraft werden, vorbehalten diejenigen, welche durch eingegabe Protests sich rechtfertigen können. 5

31. Im Fall neue Vorfälle nach Einlangung der Mehren sich ereignen sollten, wo über schon ausgeschriebene und gemehrte Sachen nochmalen die ehrsamen Räthe und Gemeinden anzufragen nöthig wurde, so sollen vorläufig (was particular Sachen betrifft, auf Kosten der Unrechthabenden Parth) den Ehrs. Räth und Gemeinden die neuen Gründe angezeigt, und 10 selbe nur angefragt werden, ob sie befehlen, dass nochmalen durch Ausschreiben ein Stands-Mehren soll eingeholt werden?

32. Auf dass die jeweilige Standshäubter obigen Pflichten und besonderlich dem Innhalt des dreyzehenden Absatzes, oder Artikels im Bundesbrief, pag. 15. so anfängt: Es ist auch luter Abgeredt etc. und der Erläu- 15 terung darüber, genau nachzuleben immer mehr angehalten werden, solle nach dortiger Vorschrift ein jedes von ihnen, dem es treffen wird, Gross, oder kleine Standesversammlungen zu präsidieren, gemeinem Stand folgenden eignen Eid schwören.

„Ihr schwöret hiemit zu Gott dem Allmächtigen einen wissentlichen 20 Eid und gelobet vor Ihm, wie folget.“

1. „Dass ihr in allen allgemeinen Land- und Stands-Angelegenheiten, und allem dem, was vor allgemeinem Stand, oder denen drey Häubtern vorgetragen wird, ein gewissenhaftes und unpartheyisches Standeshaubt seyn, und in allem, was in euerem, oder auch was unter der 25 drey Häubtern Vorsitz vor den Stand kommt, euch als ein allgemeiner Standspräsident, und als solcher in allem und durchaus die Ehre Gottes befördern, und die rechtmässigen Hoch- Frey- und Gerechtigkeiten, auch bestätigte Geseze und Ordnungen des gesammten Freystaates der drey Bünden, best eures Vermögens, vor allem 30 aus erhalten und schützen wollet.“

2. „Dass ihr in obgesagter Eigenschaft eines Standeshaupts, in allen eueren Vorträgen, Rathschlägen und Einleitungen euer Augenmerk lediglich auf die Wohlfarth, Verfassung und Aufnahme des gesammten Vaterlandes und bündnerischen Volkes nehmen wollet, wie ihr 35 euch getrauet, solches vor Gott, und gemeinen drey Bünden zu verantworten.“

3. „Dass ihr alles das, was euch von den ehrsamen Räth und Gemeinden, oder Ihren Standsversammlungen durch deren Mehrheit auf-

getragen wird, getreulich und ohne Arglist vollziehen wollet, best eueres Vermögens.“

4. „Dass ihr nichts, was euch von Stands- und Lands-Angelegenheiten, Amtshalber wissenhaft wird, verschweigen, sondern alsogleich euren Mithäubtern, und wenn es von Wichtigkeit und Eile ist, mit Rath derselben, an obwaltende Standesversammlung, oder an den höchsten Gewalt einberichten, hingegen über alles, worüber euch von Stand aus Verschwiegenheit befohlen wird, gegen Jedermann das tieffeste Stillschweigen beobachten wollet.“
5. „Dass ihr in keinen Landes-Angelegenheiten weder euern Titel als Standeshaupt, noch euere Unterschrift noch euers lobl. Bundes-Siegel, noch die Unterschrift euers Bundschreibers in der Eigenschaft eines Stadtschreibers gebrauchen wollet, ohne Vorwissen euerer beyden Mithäubtern, oder einer gewöhnlichen Grossen, oder kleinen Standesversammlung; hingegen aber dass ihr euere, und des Bundschreibers Unterschrift in wichtigen Dingen, nach der Erkanntniss eines Standsmeßres, und in minder wichtigen nach der Erkanntnuss euerer zwey Mithäupter gebrauchen, und willig dargeben wollet.“
6. „Dass ihr kein Protokoll, Briefe, noch andere Absätze, so gemeine Lande betreffen, nicht aus auch selbst, sondern nur dannzumalen vollziehen und erlassen werdet, wenn solche vor den Behörden abgelesen, und berichtiget seyn werden, getreue Aufsicht halten wollet, damit keine Untreue, Unterschlauf, und Verkünstelungen im Protokoll, Abscheiden, Briefen, und anderem erfolgen möchten, und in allen Ausschreiben und Verabscheidungen die strengste Ordnung und Unpartheilichkeit beobachten, jedem in der Ordnung seiner Anmeldung Audienz ertheilen, und jedermann darzu helfen wollet, wozu er verfassungsmässiges Recht hat.“
7. „Dass ihr keinem Hochgericht oder Gemeinde in ihre freye, unabhängige Judicatur und Oeconomie, weder durch Citationen und Intimationen, noch sonst den geringsten Eingrif thun, sondern vielmehr ein jedes dabey schützen und schirmen wollet.“
8. „Dass ihr weder selbst noch durch andere während eueres Amts mit fremden Fürsten und Staaten, die mindest eigene Correspondenz unterhalten wollet.“
9. Dass ihr in allen Classificationen von Stimmen und Mehren, solches Gemeinsam mit eueren zwey Mithäubtern vornehmen, und euch dabey nach des gesammten Standes erfinden verhalten, auch keine Mehren hinterhalten, verspäten, oder verkürzen wollet.“

10. „Endlich, dass ihr überhaupt in allem unsers gesamten Freystaats, und gemeinsamen Vaterlandes Nutzen in allen rechtmässigen Dingen fördern und seinen Schaden wenden wollet, best euers Vermögens.

33. Der Bundschreiber des lobl. Gottshausbunds, der in der Zwischenzeit der grossen und kleinen Standsversammlungen alle Geschäfte zu besorgen hat und hiermit die Stelle eines Stands-Aktuari betritt, oder auch ein jeder anderer allfälliger Stands-Aktuarius, solle folgenden Eid dem gesammten Stand leisten.<sup>1</sup>

„Dass ihr in allen allgemeinen Lands- und Stands-Angelegenheiten, und allem dem, was vor allgemeinem Stand, oder den drey Häubtern vorgetragen wird, ein gewissenhafter und unpartheyischer Standschreiber seyn, und als ein solcher alle Sachen, Ordnungen und Decreten, welche von lobl. gemeinen Landen, oder den von Ihnen verordneten Stands- und Häubter-Versammlungen verordnet werden, unverfälscht und getreulich, so wie es erkennt, verschreiben wollet, ohne irgend einen fremden Einfluss. Dass ihr die Schriften, Briefe, und Protocolle in guter und sicherer Verwahrung halten, und ohne höhern Befehl von solchen Niemanden etwas ausliefern, auch keine einkommende Einlagen, nach dem sie producirt und angenommen worden, zurück geben wollet, und wenn euch dergleichen von irgend Jemand entzogen würden, ihr es getreulich anzeigen wollet. Dass ihr über alle heimliche Räthe, und was verschwiegen seyn solle, vollkomene Verschwiegenheit beobachten; hingegen was euch von Lands- und Stands-Sachen wissenhaft wird, wo es eure Pflicht erfordert, getreulich anzeigen wollet. Dass ihr euere Unterschrift als Standsschreiber in keinen Sachen die lobl. gemeinen Lande insgesamt betreffen gebrauchen wollet, als wo es auf Verordnung des ganzen Standes, oder dessen Stands- oder Häubter-Versammlung geschieht; hingegen wo solche es euch befehlen, euere Unterschrift schuldigst, ohne einige Wiederrede, dargeben wollet. Dass ihr über das euch anvertraute Geldt getreuliche, sparsame Rechnung führen und ablegen, auch keine andere Auslagen für lobl. gemeinen Landen machen wollet, als denen, die von gemeinem Stand aus, vorgeschrieben werden. Dass ihr best eueres Vermögens in allen allgemeinen Geschäftten dazu beytragen wollet, dass die Ehre Gottes befördert, Frey-Hoch- und Gerechtigkeit, auch Geseze und Ordnungen lobl.

<sup>1</sup> Der Bundschreiber — leisten] Entwurf des Eides für den Standesschreiber. Abscheid vom 22. Aug. 1794. B. C.

gemeinen Landen gehalten werden. Dass ihr während eueres Amtes keine von euern Obern euch nicht aufgetragene Correspondenz mit fremden Fürsten und Staaten, oder deren Ministern führen wollt. Dass ihr endlich den Nutzen lobl. gemeinen Landen bey allen Anlässen befördern und den Schaden wenden, überhaupt alles das gewissenhaft leisten wollet, was einem rechtschaffenen Standsschreiber zusteht, getreulich und ohne alle böse Gefährde.“

34. Jeder Bund soll seinen Schreiber selbst bezahlen. Auch für Abscheide, welche künftig gedruckt werden sollen, soll der Kanzley kein 10 Salarium bezahlt werden.

35. Für extra Zahlungen eines jedesmaligen Aktuarii soll entrichtet werden.

- a) für jeden grossen wohl und vollgeschriebenen Bogen, des Haubt-protokolls, für lobl. gemeinen Landen-Archiv 16 kr.
- 15 b) für ein Schreiben an die Herren Häubter oder an Partikularen 20 kr.
- c) an Gemeiden, Amtleute, oder aussert Landes, mit dem Bundes- Siegell 40 kr.
- d) an gekrönte Häubter, unter allen drey Sieglen fl. 1 : 22 kr.

36. Aus lobl. gemeinen Landen - Cassa soll kein Siegelgeldt mehr 20 bezahlt werden, ausser für die Pensionen dem jeweiligen Aktuario fl. 30, und jedem der andern Bundschreiber fl. 15.

37. Die Audienz-Gelder, bey Beeidigung der Amtleuthen und Syndicatoren, aussert denen Bundstagen, sollen künftig hin immer in die Cassa lobl. gm. Landen fallen. Und wenn Amtleute zu einer Zeit sich wollen 25 beeidigen lassen, wozu eine besondere Zusammenkunft der Häupter nöthig, so müssen sie die sämtlichen Auslagen bezahlen.

38. So ferne ein Plan zu Versorgung der eigenen Armen und Abstellung des Bettlens, durch das Mehren der Ehrs. Räthe und Gemeinden in Vollziehung kommt, so werden die von denen Bundstagen, so wohl für 30 den Ort selbst, als für jeden Bund, bisher geübten Geldaustheilungen unter die Armen abgestellt.

39. Den Organisten für Bundtags Music etwas zu bezahlen wird abgestellt; So auch

40. Die Auslagen für Brennholz an die Herren Professoren des Col- 35 legii Philosophici.

41. Es soll ein Plan entworffen werden, um das Collegium Philosophicum gemeinnützig zu machen.

42. Es soll bey schwerer Verantwortung kein Geldt für Delegationen, welche nicht ganz lobl. gemeine Lande angehen, aus der Cassa genommen 40 werden, und wenn bey ausserordentlichen Fällen, Delegationen im Land

unaufschieblich wären, so sollen dem Delegirten alle Tage fl. 4. bezahlt werden, mit der Verbindlichkeit von denen Verrichtungen jedes Tages Rechenschaft zugeben.

43. Ohne Bewilligung der Ehrs. Räthe und Gemeinden soll künftig-hin weder für Consulte, noch an fremde Agenten, und sonst unter keinem Titel, etwas ausser Landes verwendet werden.

44. Denen Bundstagen wird überlassen, beschädigten Gemeinden in unsren Landen, oder Eidgnossschaft, bis auf 10 neue Louisd'or zu steuren ; um grössere Summen sind die Ehrs. Räthe und Gemeinden anzufragen. Beschädigten Bündner- Particularen darf der Bundstag bis 5 Louisd'or 10 steuren.

45. Jeder Beytrag an die Porten wird für unzweckmässig gefunden, bis lobl. gemeine Landen die Einrichtung des Fuhrwesens und gänzliche Soverainität darüber eingeräumt wird.

46. Jede ehrsame Gemeinde soll ihren Anteil von denen fl. 1500. 15 welche jährlich einem jeden Bund bezahlt werden, ganz an Strassen oder Wegverbesserung verwenden.

47. Das Criminal-Tribunal ist aufgehoben, und sollen hingegen jedem lobl. Hochgerichte, aus gemeinen Landen-Cassa, die Taxmässigen Kosten des Scharfrichters vergutet werden, die wegen Landsfremden, oder ban- 20 nisirten müssen gemacht werden, im Fall selbige nicht so viel Vermögen haben die Unkosten selbst zu bezahlen.

48. Um brüderliche Eintracht und einstimmige Gleichheit immer mehr zu befördern, und allen besondern Einfluss zu hindern, soll sowohl in denen Protokollen, als andern Standsschriften und Umfragen, Jeder- 25 mann glatterdings nur bey seinem Nammen, und allfälligem Amts-Titel benamset werden, mit Auslassung aller von fremden Höfen herkommenden Unterscheidungs-Zeichen ; als Graf, Frey-Herr, und der Adels Beywörter : Junker — de — à — von etc.

49. Die öffentliche Titulaturen sollen folgendermassen gegeben werden. 30

1. Von einer Gemeind oder einem Hochgericht an die Herrn Häubter.

Hochgeachte Herren Häubter.

Getreue, Liebe Bundsgenossen.

Adresse. Denen Hochgeachten Herren Häubtern, Gmeiner drey Bünden.

Unsern G : L : Bundsgenossen.

35

Die gleichen an Standsversammlungen.

Hochlobl. Bundtag! (oder Congress) getreue liebe Bundsgenosse-n.

Adresse. Dem hochloblichen Bundtag, (oder Congress) gemeiner drey Bünden. Unsern getreuen lieben Bundsgenossen.

40

Die gleichen an einen, oder mehrere der Bünden. Hohe Oberherrlichkeit  
der ehrsamen Räthe und Gmeinden. Unsere getreue liebe  
Bundsgenossen.

Adresse. Der hohen Oberherrlichkeit der Ehrs. Räthe und Gemeinden,  
5 des Lobl. .... Bundes, oder gemeiner drey Bünden. Unseren  
getreuen lieben Bundsgenossen.

2. Die Häubter aneinander, wie die Gmeinden an die Häubter.
3. Die Häubter an Standsversammlungen, wie die Gmeinden, an die  
Standsversammlungen.
- 10 4. Die Häubter oder Standsversammlungen, an die Ehrs. Räthe und  
Gmeinden, wie die Gmeinden an die Ehrs. Räth und Gmeinden.
5. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsobrigkeiten.  
Wohllöbl. Obrigkeit, getreue liebe Bundsgenossen.

Adresse. An wohllobl. Obrigkeit zu .... Unsern getreuen lieben  
15 Bundsgenossen.

6. Die Häubter, oder Standsversammlungen an Landsbeamte als velt-  
linische Amtleute, Landvögte, Strassen-Delegirte und dergleichen.  
Getreuer, Lieber Bundsgenoss und Amtmann.

Adresse. Dem Herrn N. N. Unserm getreuen lieben Bundsgenossen,  
20 und Amtmann.

7. Landsbeamte an wen es seye, wie Gemeinden.
8. Eine Gemeinde, an eine andere Gemeinde.  
Getreue Liebe Bundsgenossen.

Adresse. An Herrn Landammann und Rath zu N. Unsern getreuen  
25 lieben Bundsgenossen.

9. Ein Particular an Häubter, oder Standsversammlungen oder an die  
ehrsamen Räth und Gemeinden, wie 1) die Gemeinden, mit Aus-  
lassung des Wortes Bunds-Genossen, weil hier keine Vergleichung  
gegen jene statt hat, es seye dann eine Zuschrift von Mehreren Par-  
ticularen an dieselben.
10. Weisheit, solle Niemand weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch  
in Protokollen genannt werden, als die im Amt stehende Häubter.
11. Regierend, soll keiner genannt werden, noch sich schreiben, sondern  
im Amt stehender, oder dermaliger.
- 35 50. Da es nicht nur aus der Erfahrung erwiesen ist, dass die erfor-  
derlichsten und gemeinnützigsten Kenntnisse in unserem Vaterlande der  
weit grössem Anzahl der Einwohner abgehen, sondern man es auch je  
länger je mehr fühlet, dass diejenigen, so von allen Kenntnissen entblöst  
sind, von den Unterrichteten und Gelehrten mehr abhangen müssen, als  
40 es das allgemeine Beste erlaubt; so wird, um so viel thunlich diesem

Uebel abzuhelfen und wenigstens so viel Kenntnisse in der Sprache, im lesen, schreiben, rechnen, nnd besonderlich in unserer Landesverfassung, und dessen Eintheilung zu verbreiten, als unumgänglich nöthig ist, auch nur um einen Abscheid zu verstehen, und einigermassen richtig auf einer Gemeind zu stimmen und zu mehren, etc. für gut befunden, dass die 5 Dorfschulen in allen Gemeinden verbessert und hiezu gleich eingerichtet werden, und um dieses desto zweckmässiger zu Werke bringen zu können, solle auf Begnehmigung der Ehrs. Räthe und Gemeinden dissfällig ein tüchtiger Plan zusammen geordnet und ausgeschrieben werden. Und da es dessgleichen

10

51. Um nicht ferner alle Regierung etlich wenigen zu überlassen, das einzige Mittel ist, dass jeder redliche wackere Bundsgenoss sichs ernstlich angelegen seyn lasse, alle nöthige Einsicht und Kenntnisse zu erlangen, so sollen zu diesem Ende folgende Stücke ausgearbeitet und in allen bündnerischen Sprachen gedrukt werden:

15

1. Ein Büchlein, das alle unsere Bündnisse und Traktaten enthaltet.
2. Einen kurzen Auszug unserer vaterländischen Geschichte, und die Beschreibung unseres Vaterlandes.
3. Das umständliche Register aller ergangenen Gmeinds-Mehren.
4. Die Veltliner Statuten.

20

Von jedem derselben sollen auf jeden Bund, auf Kosten Gmeiner Landen, 24 dotzend ausgetheilt werden.

52. Es sollen auch nur für ganz demokratisch vaterländische Staats-schriften, für vorzüglich nützliche Abhandlungen über Landbau, Erziehung, oder andere gemeinnützige Gegenstände Premien gegeben werden. Ein 25 jeweiliger Bundstag darf bis 6 Louisd'or bestimmen, über ein mehreres müssen die ehrenamen Räthe und Gemeinden befragt werden.

53. Um unseren Oberkeiten ihr Amt zu erleichtern, noch mehr aber, um nicht unser Hab und Gut, Leib und Leben ihrer Unwissenheit, auch nicht ihrer Gunst oder Ungunst Preis zu geben; solle auf Guttheissen der 30 Ehrs. Räthe und Gemeinden ein Entwurf gemacht werden, wie die Gerichtskosten eingeschränkt werden können, dass jeder, auch der arme Mann, in grossen und kleinen Streithändeln Recht finden kann. Auch soll unsere Malefiz-Ordnung erläutert, ergänzt, und bestmöglichst auf alle Fälle bestimmt, noch Recht und Billigkeit, und einem freyen Volk ange- 35 messen eingerichtet werden. Im gleichen, reformirten Corporis Consistorial oder Ehegerichts-Satzungen, und sonderlich, ein unzweydeutiger, billiger, Jedermann fasslicher Erbfall oder Erbrecht, welches gleich nach dessen Bestätigung, oder erst in einem, zwey, drey, oder mehreren Jahren her-

nach, wie es dann die Ehrs. Gemeinden gut finden in Ausübung zu bringen seyn wird.<sup>1</sup>

54. Das fremde Bettel-Gesindel solle über die Gränzen geführt, und hauptsächlich bey denen Grenz-Pässen auf gemeinen Landen Unkosten bestmöglichst abgehalten werden, und so dann eine jede Gemeind ihre eigene Arme selbst versorgen.

55. Keine Fidei-Commiss, noch Mansvortheil, sollen nach Absterben der jezigen Besitzern derselben mehr gelten oder dannethin in Erbfällen jemalen in einigerley Betrachtung mögen genommen werden, sondern die Fidei-Commiss und Mansvortheil sollen wie alles andere Vermögen getheilt werden, nach eines jeden Ortes Erbrecht.<sup>2</sup>

56. Es solle kein Geldt mehr von Bündnern aussert Lands an Capital mögen angeleget werden, bey Straffe dessen Verlust; wovon die  $\frac{1}{2}$  dem Anzeiger, und die andere Hälfte lobl. gemeiner Landen-Cassa verfallen seyn solle. Hingegen aber solle denen die Geldt auszuleihen haben, doppelt sicher Unterpfand, und pünkliche Justiz auf ihr Ansuchen und Begehren geleistet werden.

57. Alle Ehrs. Gemeinden werden nöthige und strenge Vorkehrungen treffen, dass von den im Land erzeugten Lebensmitteln, kein Vorkauf statt haben könne, da er den Armen zu empfindlichem Nachtheil gereicht; sondern im Gegentheil darauf wachen, dass so oft es immer thunlich eine eidliche Schatzung erfolge, damit die Käuffer nicht können gedruckt werden.

58. In jedem Fall, wo ein Hochgericht oder eine Gemeinde irgend einen Mangel an Lebensmitteln voraus siehet, ist solche aufgefordert, den Verkauf aller inländischen Lebensmittel ins Ausland zu verbieten. Wann eine Theurung dem Land drohen sollte, so werden die jeweiligen Herren Häupter begwaltiget, ein Verbott unter Straf der Confiscation und einer

<sup>1</sup> Die Ausarbeitung der in dem 35. und 36<sup>ten</sup> Punkt (51 und 53) erkannten Entwürfe, so wie die Vereinigung in eine neue Landsreforma der von den Ehrs. Räthen und Gemeinden schon genehmigten und fernes auf dermaligen Abscheid gutgeheissenen Vorschläge, haben wir den Herrn Amtsbürgermeister Tscharner, Herrn Präsident Caderas, Herrn Jacob Ulrich Sprecher aufgetragen, welche gleich nach Vollendung des Löbl. Bundtags dieses Geschäft vornehmen und ehebäldigst den Herren Häuptern zum Ausschreiben auf die Ehrs. Räthe und Gemeinden eingeben werden. Ebendaselbst.

<sup>2</sup> Um die Ausübung des 37. Punkts (55), wegen denen Mannsvortheilen und Fideikommissen zu erzwecken, sollen alle diejenigen, so dermalen dergleichen besizen, aufgefordert seyn, während dem nächsten zu Davos versammelten Bundstag solche einzugeben, da hernach keine Fideikomisse und Mannsvortheile mehr anerkennt, sondern solche wie all anderes Vermögen getheilt werden sollen. Ebd.

scharfen den Betrag der Waare wenigstens doppelt übersteigenden Buss auf alle Landerzeugnisse zu legen und auf die genaueste Beobachtung so lange zu wachen, als die Ehrs. Räthe und Gemeinden es befehlen werden, welche schleinigst durch Expresse angefragt werden sollen.

59. Zumalen die Länge des im 19 Artikel oder Absatzes des Bunde-  
briefs, pag. 20. so anfangt, wir obgedachten Pundtsgenossen etc. zu feyer-  
licher Erneuerung desselben festgesetzten Zeitraums die gänzliche Unter-  
lassung solcher, und mithin Vergessenheit unserer heilsamen Grundgesetzen  
veranlasset hatte; so ist um künftig diesem vorzubeugen endlich verordnet  
worden;

10

Alle Pfingst-Montage soll in allen Gemeinden gemeiner dreyer Bün-  
den der allgemeine Bunde-Brief, der Kessel-Brief, die Reforma von 1684  
und 1694, auch was die Ehrs. Räthe und Gemeinden in diesem Jahr  
angenommen, beschworen, und deme beigelegt haben, nemlich, der Aufsatz  
des lobl. zehn Gerichten-Bundes und die gegenwärtige neue Landes-Re-  
form<sup>1</sup> vor allem Volk öffentlich verlesen werden. Und dann sollen allemal  
die Herren Häupter, welche im fünften nach allgemeiner Beschwörung  
dieser Grundgesetze im Amt sind, in bundstäglichen Abscheiden die Ehrs.  
Räth und Gemeinden erinnern, dass in nächstfolgendem 6 ten Jahr der  
allgemeine Bundstag von jedem Bund zwey Mann auf alle Gemeinden 20  
aussenden werde, zu Einnehmung der Eide laut Bunde-Brief.

Im Fall der Unterlassung sollen die Häupter und der ganze Bunde-  
Tag verantwortlich seyn und darum abgestraft werden.

*Anmerkung. Die hier abgedruckte Landesreforma, geschichtlich sehr interessant, scheint nicht ohne Willkürlichkeit zusammengestellt worden zu sein; in den gedruckten Abscheiden finden sich unter den vom Volk genehmigten Artikeln nur die Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 14—25, 28, 30—33, 48, 49, 51, 53, 55, 56, 59; andere, wie 26, 27 beruhen lediglich auf einer „Erklärung“ der Standesversammlung; die übrigen Artikel sind, soviel ich aus den mir vorliegenden Abscheiden schliessen muss, im Sinne der Standesversammlung beigelegte Zusätze. — Andere Artikel, die vom Volke zugleich angenommen wurden, bezogen sich auf Erläuterung und Abänderung des Bunde-Briefes und der Landsreformen von 1684 und 1694; bei letzteren beiden sind dieselben schon mitgetheilt worden; ich lasse noch diejenigen zum Bunde-Brief hier folgen.*

---

<sup>1</sup> auch was — Reform] und was ihr noch dem beizufügen belieben werdet. *Ebd.*

61.

**Zusätze und Erläuterungen zum Bundesbrief.**

1794.

**A Abscheid vom 22. Aug. 1794 (Druck). B Vier von den Hauptgrundgesetzen etc. 1795 (Druck); in letzteren fehlen jeweilen die Eingangsworte.**

1. Zum 7ten (8.) Artikel: Dem siebenden Artikel des allgemeinen Bundesbriefs: „Wyter so soll ein jeglicher unter uns Pundtsgenossen, sich gegen dem anderen rechtens benügen lassen an den Enden, wo er gesessen ist“ etc. finden wir sehr nöthig, eine gerechte Ahndung und Strafe zu mehrerer Beobachtung anzuhängen, nemlich: „Wenn Jemand wider disen Artikel Civil- oder Kriminal- oder andere Rechtshändel ausser der Ortsobrigkeit des Beklagten vor einen fremden Staab ziehen wollte, soll er als meineidig und bundsbrüchig abgestraft werden, (vorbehalten Staatsverbrecher, von beiden Parten machende gütliche Uebergabe, und die ältere besondere Bundesbriefe).

Ingleichem Jeder, der auf Bundes- oder Beitägen dazu stimmen würde oder helfen diesem Artikel zuwider handeln, der oder diejenigen sollen von gemeinen 3 Bünden als meineidig und bundsbrüchig ebenfalls abgestraft werden.

15 Alle wider diesen Artikel ergehen möchtende (!) Dekrete, Urtheile oder Sprüche sollen ohne Ausnahme und unter was Titel sie ausgegeben werden möchten, für immer ungültig sein und bleiben.“

2. Dem zehnten (12.) Artikel, also lautend: „Dessgleichen wann ain Pundt mit dem andern in Span“ etc. Um die entstandenen Missbräuche 20 in Anweisung eines Richters zwischen Gerichten und Gemeinden des nemlichen Bundes auszuweichen und Unpartheilichkeit diesfalls zu beobachten, wäre zu verordnen:

„So aber ein Gericht oder Gemeind des nemlichen Bundes, Stösse oder Ansprach an ein ander Gericht oder Gemeind desselben Bundes gewönne, so 25 soll solche, nach vorläufig geschehener Zitation der Widerpart, wenn kein unpartheiischer Richter mehr im Hochgericht des Beklagten ist, (weil der Bundesbrief von allen drei Bünden errichtet ist und von allen dreien geschirmt werden soll) vor gesamtem Bundtstag um Anweisung eines Gerichtes ansuchen, und dieser unverzüglich die ordinari Obrigkeit des Hochgerichts, welches der beklagten Gemeind, Gericht oder Hochgericht im nemlichen Bund am nächsten liegt und unter mehr angränzenden diejenige anweisen und befehlen soll, welche der beklagten Part am meisten angränzet, die dann den Streit unverzüglich eidlich zu beendigen schuldig ist.

3. Sintemahl weder im allgemeinen Bundesbrief noch irgendwo anders wider einen Bund ein Richter angewiesen wird, und doch sehr oft sich Fälle ereignet haben, wo zu höchstem Schaden ganzer Hochgerichter, Gemeinden, oder einzelner Bundsgenossen dieselbe desswegen haben rechtlos bleiben müssen, so finden wir, zu Ergänzung dieser Lücke, dienlich, 5 einen Artikel festzusetzen, nemlich:

„So aber ein sonderbar Person, Gemeind, Gericht oder Hochgericht gegen einen Bund in Stöss oder Recht kämen, so sollen die 2 andern Bünde, bey Anlass des gewöhnlichen Bundstags, unverzüglich demselben gegen denselben dritten Bund anweisen, an dem Ort des Bundstags, drei 10 unpartheiische Männer aus jedem der 2 Bünde, die ohne appelliren den Streit eidlich alsobald entscheiden, dazu soll ihnen von der 2 Bünden Rathsboten, von jedem zum voraus auch ein Obmann gegeben werden, von welchen 2 der gültige Obmann durchs Loos soll ernannt werden.“

4. Dem eilften Artikel des Bundesbriefs: „Wann aber 2 Bünde gegen 15 den 3ten Bund in Stoss etc.“ wäre am Ende noch beizufügen: „soll ein Obmann durchs unpartheiische Loos unter 2 oder mehreren von den 12 Rechtsprechern vorzuschlagenden erwählt werden.“

5. Ueber den 12ten (16.) Artikel des Bundesbriefs: „Wir genannte Pundtsgenossen sollen bey unsren geschwornen Ayden, mit unsrem lyb 20 und gut, den ungehorsamen gehorsam machen, sobald wir darum ermahnet werden,“ wird nöthig sein, beizufügen, weil keiner eigentlich genannt ist, der die Aufforderung zu thun hat, und deswegen die Urtheln unerfüllt bleiben können:

„Wenn jemand innert dem gesezten Termin einem Spruch nicht Ge- 25 horsam leistet, gegen den soll die angewiesene Obrigkeit, die den Spruch oder Urtheil gemacht hat, entweder ihr Hochgericht, oder den Bund, oder alle Bünde, wenn's nöthig wäre, sogleich beim geschwornen Eid auffordern, den Ungehorsamen gehorsam zu machen, nach aller Art und Weise.“

6. Auch findet sich wegen den Kösten aller zu sezenden Gerichte, in 30 Streitigkeiten gegen ein oder mehrere Bünde, Gericht oder Gemeinden im allgemeinen Bundesbrief eine Lücke, und würden dieselben nach und nach so sehr übertrieben, dass wegen der Befürchtung, ein Gericht und noch mehr einzelne Bundsgenossen rechtlos bleiben müssen; mithin zu bestimmen wäre, „dass ein solch im Bundesbrief bestimmtes unpartheiisches 35 Gericht nur ein Schreiber und ein Weibel haben, und nur eine Zitazion nöthig sei, z. E. an das Haupt des Bunds, Gericht oder Gemeinde; und dass solche angesehen werden solle, als wäre sie allen intimiert worden. Jedem Rechtsprecher sollen weder Reiss- noch einigerlei Extra, und nicht mehr als täglich fl. 3 so lang die Untersuchung und Beurtheilung des 40

Handels währt, bezahlt werden, an alle Vorschriften von Standsversammlungen sollen diese unpartheiische Gerichter auch gebunden seyn, auch selbige nicht auseinander gehen, bis und so lang sie durch fleissige Bearbeitung den Handel entschieden haben, und die Spesen dem Unrechts-habenden allein auflegen.“

7. Betreff das Ende des 13ten (18.) Artikels des Bundesbriefs: „Alles dessen sich zwei Bünde vereinigend, soll der dritte Bund und seine Boten bei Ihren aiden auch folgen und geleben:“ erfindet sich, dass schon lange Jahre her, und auch iziger Zeiten, diese heilsame Verordnung nicht nur gänzlich ausser Acht gelassen, sondern auch durch dessen Uebertretung Lobl. gemeinen Landen viel grosse Umzüge und Unkosten verursachet, und die besten Anschläge auf eine unbundsgenössische Art hintertrieben worden sind, mithin solchem für immer vorzubauen, dienlich wäre zu verordnen:

15 „Damit kein Bundeshaupt sich solchem Gehorsam gegen die 2 andern Bünde entziehen könne: so soll jedes Haupt, dem es treffen wird, gross oder kleine Standsversammlung zu präsidiren, gemeinem Stand den im 32. Artikel der Landsreforma von 1794 aufgesezten<sup>1</sup> eignen Eid schwören.

Sollte aber ein Haupt oder Botten eines Bundes sich weigern, den Erkenntnissen der 2 andern Bünde oder dem Mehren der allgemeinen Standsversammlung, in Sachen, die vor allgemeine Standsversammlung gehören, nachzukommen; so sollen die widerspenstigen Häupter oder Bottten, wenn sie abtretten, so lang von der Versammlung ausgeschlossen bleiben, bis sie sich dem Mehren unterzogen haben, und gleichwohl sollen die zurück bliebene mehrere in den allgemeinen Geschäften ungehindert fortsezzen, und alles nichts desto minder gültig seyn, dessen das Mehren einer zurückbleibenden allgemeinen Standsversammlung einig ist; auch soll das allenfalls abgetretene Haupt, bei seinem gemeinen 3 Bünden geschworenen Eid alles das zu siegeln schuldig sein, was durch die Standsmehren ihm zu siegeln befohlen wird; vorbehalten Religion oder ältere Bündnisse eines einzelnen Bundes betreffende Sachen; und zwar dies alles mit der Unterschrift: Häupter und Räthe gemeiner 3 Bünden auszuverfertigen, damit nicht die Gewaltthätigkeit der mindern die allgemeinen Geschäfte ferner zu hindern vermöge.

35 Auch soll fürhin kein Bund in Standsgeschäften seine Hochgerichter oder deren Bottten übermehren oder zwingen, sondern sie sollen, auch wider Protesta des Bunds, nach ihrem Gewissen und Ueberzeugung frei stimmen und mehren mögen.“

---

<sup>1</sup> den in folgendem Artikel abgefasssten A.

8. Zu Art. 19 (25.): Diese Verordnung ist Anno 1794 abgeändert worden, und stehet das hierinfalls zu beobachtend in der neuen Landsreforma Art. 59.<sup>1</sup>

9. Zu Art. 22 (28. 29.): Sintemal unser Bundesbrief sich vorbehaltet, zu bessern, erläutern, mindern und mehren, würde sehr dienlich seyn, 5 beizufügen:

„Damit von Zeit zu Zeit alle dienliche Vorschläge gehörig vorgebrachten und geprüft werden können, sollen die Herren Häupter ein Jahr vor der alle 6 Jahre zu erneuernden Beschwörung, nebst der Anzeige davon, die Aufforderung an alle Gemeinden und Bundsgenossen beifügen, jede 10 gute Vorschläge und Entwürfe einzusenden, welche dann mit nöthigen Bemerkungen alsbald auf jeden Bund 500 Exemplare sollen ausgesandt und auf den Ehrs. Gemeinden jeder Stimmfähige bei Ehr und Eid soll aufgefordert werden, zu rathen und zu stimmen, was er zum allgemeinen Wohl dienlich und am besten findet.

15

## 62.

**Vorschlag des Landtags.****1794/5.**

Abscheide vom 22. Aug. 1794 und 12/23. Juli 1795 und Ausschreiben vom Sept. 1794 und Klassifikation der Mehren 1795/6.

Zur Sicherung der Freiheit und Verfassung unsers lieben Vaterlandes scheint die gesezmässige Bestimmung eines Zeitraums<sup>2</sup> unumgänglich nöthig zu seyn, nach dessen Verfluss ein allgemeiner Landtag anzuordnen sey, auf welchem alle Missbräuche, Fehler und Uebertretungen in Lands- und Standssachen von jedermann angezeigt, und jede Vorschläge zum 5 allgemeinen Besten angenommen werden.

Zu diesem Landtag würden aus jedem löbl. Bund 50 rechtschaffene, vaterländisch gesinnte Männer ausgeschossen werden, die auf den resp. Landsgemeinden gewählt und mit Instrukzionen unter dem Siegel versehen werden sollen. Diese Versammlung sollte höchstens 10 Tage sich 10 einzig und allein mit Lands- und Standssachen täglich 10 Stunden beschäftigen, und bei deren Aufhebung in einem Abscheid den Ehrs. Räthen und Gemeinden über alles genaue Rechenschaft geben.

<sup>1</sup> so B, in A in extenso, s. S. 175. <sup>2</sup> laut Ausschreiben vom 12/23. Juli 1795 10 Jahre.

Sollte sich aber bei diesem Landtag erweisen, dass wirkliche Verbrecher gegen den Staat vorhanden wären, so sollen durch die allgemeine Mehrheit des ganzen Landtages aus jedem Löbl. Bund 10 ausgeschossen werden, welche zu Untersuchungen zurückbleiben; von denen Ehrs. Räthen und Gemeinden sollte wegen einem allfälligen auszusezenden unpartheischen Gericht die Verhaltungsbefehle eingeholt werden. Der Landtag wäre abwechselnd in Chur, Ilanz und Davos den 11. Juni n. Z. zu halten. Für Bezahlung eines jeden Mitglieds des Landtags, der Untersuchungen und des unpartheischen Gerichts sollte man sich mit einem mässigen Salarium begnügen.

*Anmerkung. Dieses Gesetz, von der Standesversammlung v. 1794 ausgeschrieben, wurde laut Ausschreiben vom September 1794 nicht angenommen; da aber die Stimmen einstanden (18 approbirend, 18 abschlagend, 9 bedingt, 16 verschiebend, 2 ausbleibend), wurde es durch den Abscheid vom 12/23. Juli 1795 nochmals ausgeschrieben und dann angenommen (23 abschlagend, 31 annehmend, 9 stillschweigend oder verschiebend).*

## 63.

**H e l v e t i k.****1800—1803.**

Die helvet. Verfassung, s. Strickler, Actensammlung aus der Zeit der helvet. Republik, I. Band, 567 ff.

Für Bünden insbesondere führe ich noch an (aus den Landesschriften):

a. Proklamation des „provisorischen Präfekturraths in Graubünden an seine Mitbürger.“ Chur, den 17. Julius 1800.

Bürger!

Der fränkische Generallieutenant Lecourbe, Kommandant des rechten Flügels der Rheinarmee, dessen siegreiche Truppen gegenwärtig in unsren Bergen stehen, hat uns mit der Zentralverwaltung Graubündens provisorisch auf so lange beauftragt, bis die Regierung der helvetischen Republik eine andere verfassungsmässige Fürsehung gethan haben wird. . . . .

Wir haben in dieser Hinsicht das Land provisorisch in Distrikte eingetheilt, und für jeden von diesen einen Präfekten ernannt, der die Aufsicht über die ihm angewiesene Strecke hat, das Nöthige entweder selbst anordnet, oder nach vorläufig von uns erhaltener Anweisung vollführt. Er wird beiläufig nach dem Fuss, der während der vorjährigen Anwesenheit der fränkischen Truppen fürgewaltet hat, die Munizipalitäten in den Gemeinden organisiren. Wenn nun diese Behörden ihre Schuldigkeit ge-

treulich erfüllen, und der Landmann sie in ihren Verrichtungen mit bereitwilliger Befolgung ihrer Verfügungen unterstützt, so kann der Zweck kaum verfehlt werden. . . . .

Der provisorische Präfekt  
Gaudenz Planta.

5

Im Namen des provisorischen Präfekturraths

Der Generalsekretär  
Martin Joos.

b. Der provisorische Präfekturrath in Graubünden. Instrukzion für die Präfekten. 10

Die Eintheilung des Landes in Distrikte und die Einsezzung der Distriktspräfekten oder Unterstatthalter ist eine unentbehrliche Verfügung, um die nöthige Korrespondenz zwischen der Zentralverwaltung des ganzen Landes und den Verwaltungen der verschiedenen Gemeinden einzuleiten, und Ordnung und Thätigkeit in den Geschäftten einzuführen. Die vom 15 Kriegszustande unzertrennlichen mannigfaltigen Lasten werden durch Unordnung vergrössert, und nur eine ordentliche Einrichtung in den Geschäftten ist im Fall, sie wesentlich zu erleichtern.

Die Geschäffte der Distriktspräfekten bestehen demnach wesentlich darinn: Dass sie die Verfügungen der Zentralverwaltung in den ihnen 20 angewiesenen Bezirken durch die betreffende Munizipalitäten vollziehen lassen, und eine wachsame Aufsicht über die Munizipalitäten und ihre Verrichtungen halten, die schläfrigen und unthätigen zu mehrerer Thätigkeit anhalten, hingegen auch die ungehorsamen und widerspenstigen der Landespräfektur anzeigen, damit diese sie zur Ordnung bringe; wo die 25 Umstände es erfordern, schleunige Verfügungen zu treffen, sind sie autorisiert, solche selbst zu veranstalten, und wo es militärische Lieferungen oder Fuhren anbetrifft, werden sie angewiesen, bei dem in ihrer Gegend kommandirenden Offizier die benötigte militärische Unterstüzung gegen die ungehorsamen Munizipalitäten und Partikularpersonen zu verlangen. . . . . 30

Ueberhaupt liegt den Präfekten ob, Alles beizutragen, was zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe erspriesslich ist. Sie sind das Auge der Verwaltung, und ihre Hände; sie besorgen die Vollziehung ihrer Verfügungen, und sie sind das Organ, wodurch die Beschwerden und Wünsche des Volkes zu ihrer Kenntniss kommen sollen. 35

Die Landespräfektur glaubt am sichersten die Begnehmigung ihres Verhaltens von dem Obergeneral, der sie erwählt hat, und das Zutrauen ihrer Mitbürger dadurch zu verdienen, wenn sie allen leidenschaftlichen Einfluss von ihren Amtsverrichtungen entfernt, und, ohne einige Rüksicht

auf vorhinnige politische Gesinnungen, alle Bürger des Staats für ihre Brüder ansieht, und sie versieht sich, dass die untergeordneten Behörden, und vorzüglich die Distriktspräfekten, nach den gleichen Grundsäzen ihre Amtsverrichtungen besorgen werden.

5      Die Eintheilung des Landes in Distrikten ist folgende:

Distrikt der Plessur.

Begreift die vorhinnigen Hochgerichte: Chur, Razüns und Ems, Tamis (ohne Trüns), Schalfig, Langwies, Churwalden, Haldenstein und Trimmis.

Präfekt: Bürger Florian Fischer, von Chur.

10     Hauptort: Chur.

Distrikt der untern Lanquart.

Die Gerichte: Vier Dörfer (ohne Trimmis), Maienfeld, Malans, Schiersch und Seewis.

Präfekt: Bürger Ambrosi Boner, von Malans.<sup>1</sup>

15     Hauptort: Malans.

Distrikt der obern Lanquart.

Die Hochgerichte: Davos, Klosters und Kastels.

Präfekt: Bürger Johannes Hiz, Sohn, von Klosters.<sup>2</sup>

Hauptort: Klosters.

20     Distrikt der Albula.

Die Gerichte: Bergün, inner Belfort, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Stalla und Obervaz.

Präfekt: Bürger Peter Cloeta, von Bergün.<sup>3</sup>

Hauptort: Alvaneuerbad.

25     Distrikt des Heinzenbergs.

Die Gerichte: Ortenstein, Fürstenuau, Thusis, Heinzenberg, Tschapina, Safien und Tenna.

Präfekt: Bürger Thomas Conradi, von Sils, Altkommissari von Kleven.

30     Hauptort: Thusis.

Distrikt des hintern Rheins.

Die Gerichte: Rheinwald, Schams und Avers.

Präfekt: Bürger Rathsherr Johannes Lorez, von Hinterrhein.<sup>4</sup>

Hauptort: Andeer.

---

<sup>1</sup> durch Ott in Grüschi ersetzt. <sup>2</sup> Florin in Klosters. <sup>3</sup> Melchior von Lenz. <sup>4</sup> Hössli von Hinterrhein.

Distrikt der Muesa.

Misokko, Roveredo und Kalanka.

Präfekt: Bürger Herkules Ferrari, zu Roveredo.<sup>1</sup>

Hauptort: Roveredo.

Distrikt der Rheinquellen.

Die Landschaft Disentis, das Gericht Waltenspurg, das Gericht Obersachsen und das Dorf Neukirch.

Präfekt: Bürger Hauptmann Lombris, von Sonwigs.<sup>2</sup>

Hauptort: Truns.

Distrikt des Glenners.

Die Hochgerichte: Lungnez (ohne Neukirch), Gruob (ohne Tenna); die Gerichte: Lax, Flims und Hohentrüns (ohne Tamins).

Präfekt: Bürger Antonius Schorsch, von Flims.<sup>3</sup>

Hauptort: Ilanz.

Distrikt des Berninabergs.

Die Hochgerichte: Oberengadin, Pergell und Poschiavo.

Präfekt: Bürger<sup>4</sup>

Hauptort: Samaden.

Distrikt des Inns.

Die Gerichte: Ob- und Untervaltasna, Remüs und Schleins, und 20 Münsterthal.

Präfekt: Bürger<sup>5</sup>

Hauptort: Schuls. . . . .

Gegeben in Chur, den 18ten Julius, 1800.

Der provisorische Präfekt: 25  
G. Planta.

Im Namen des provisorischen Präfekturnaths

Der Generalsekretär:  
Martin Joos.

c. Decret. Der gesetzgebende Rath (der helvet. Republik) verordnet: 30

XVII. Tagsatzung des Kantons Graubünden.

Die Tagsatzung des Kantons Graubünden besteht aus Fünf und Dreissig Bezirksdeputirten; sie versammelt sich in Chur.

<sup>1</sup> J. A. a Marca von Misox. <sup>2</sup> Bened. Caprez von Truns. <sup>3</sup> M. Ant. Caderas von Ladir. <sup>4</sup> Jac. Tabac in Ponte. <sup>5</sup> P. a Porta. Diese Abweichungen nach Moor, Gesch.

Bezirkswahlmänner.	Versammlungsort.	Deputirtenzahl.
1. Die Bezirkswahlmänner des Bezirks Plessur versammeln sich	in Chur, und wählen Deputirte .	3.
2. Die des Bezirkes Unterlandquart in Malans, und wählen Deputirte	4.	
5 3. " " " Oberlandquart in Kloster	" " "	3.
4. " " " Heinzenberg in Thusis	" " "	3.
5. " " " Hinterrhein in Andeer	" " "	2.
6. " " " Glänner in Ilanz	" " "	7.
7. " " " Rheinquellen in Truns	" " "	4.
10 8. " " " Albula in Alvenerbad	" " "	3.
9. " " " Bernina in Samaden	" " "	3.
10. " " " Inn in Schuls	" " "	3.
	Zusammen	35.

Bern, den 10. Heumonat, 1801.

15 Der Präsident des gesetzgebenden Raths,  
 (L. S.) Sign. { Krus.  
                   Lüscher,  
                   Usteri, Vize- } Sekretärs.

## 64.

### Verfassung von 1803 (Mediation.)

Aus: Offizielle Sammlung der seit dem 10ten März 1803 im Kanton Graubünden bekannt gemachten Gesetze, Verordnungen und Urkunden, I. Band. Chur 1807.  
 (S. 27—29.)

### Verfassung des Kantons Graubünden.

(Aus dem 7ten Kapitel der Bundesakte).

Art. 1. Der Kanton Graubünden ist in drei Bünde abgetheilt.  
 Art. 2. Jeder Bund ist, wie ehemals, in Hochgerichte eingetheilt.  
 5 Die Herrschaft Maienfeld bildet ein Hochgericht, das mit den andern gleiche Rechte geniesst. Haldenstein ist dem Hochgericht der vier Dörfer, der fürstliche Hof der Stadt Chur, und Tarasp dem Unter-Engadin zugeheilt.

Art. 3. Die nöthigen Bedingungen zur Ausübung des Bürgerrechts  
 10 in dem Kanton sind die nemlichen, wie ehemals; das Gesez kann sie abändern.

Art. 4. Jeder sechszehnjährige Bündner gehört zu der Miliz des Kantons.

Art. 5. Die Bestätigung der Geseze, und die Verwaltung sind in den Hochgerichten auf den ehemaligen Fuss wieder hergestellt. Die ehemaligen Unterthanslandschaften werden so eingerichtet, wie die, so unabhängig waren.

Art. 6. Der Vorschlag der Geseze kommt dem grossen Rathe zu,<sup>5</sup> welcher aus drei und sechzig Repräsentanten besteht, die aus allen Hochgerichten im gleichen Verhältniss, wie ehemals, und aus allen Theilen des Hochgerichts gewählt werden, ohne Rücksicht auf Vorrechte zu nehmen, die allenfalls dagegen seyn könnten.<sup>1</sup>

Der grosse Rath spricht in den Streitigkeiten ab, die sich zwischen 10 den Gemeinden erheben könnten; er wacht über das gemeinsame Interesse, er vertheilt die allfälligen Abgaben unter die Hochgerichte; er berathschagt über die Begehren von ausserordentlichen helvetischen Tagsazungen; er ernennt die Abgesandten zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Tagsazungen; er bestimmt die Instruktionen derselben; er sichert die Voll-<sup>15</sup> ziehung der Dekrete der helvetischen Tagsazung.

Art. 7. Ein kleiner Rath, bestehend aus den drei Bundeshäuptern, deren jedes in seinem Bunde durch die Repräsentanten der Gemeinden, und aus allen Bürgern des Bundes, ohne Rücksicht auf ehemals entgegen-gesezte Privilegien, gewählt wird, ist mit der Vollziehung aller von dem 20 grossen Kantonsrath ausgehender Akten beauftragt, und übermacht dem-selben die Begehren der Gemeinden und Hochgerichte, welche seinen Entscheid erheischen.

---

<sup>1</sup> Hierüber verfügen im Weiteren die „Beschlüsse der Regierungs-Commission vom 1. April 1803“ „nach dem ausdrücklichen Sinn der Mediationsakte und in Kraft der in derselben der Regierungskommission angewiesenen Befugnisse“: (*ib. S. 32.*)

Art. 1. In Zukunft kann nur der grosse Rath Geseze vorschlagen, und die absolute Mehrheit der Gemeinen diesen Vorschlägen Gesezeskraft ertheilen. (*Med. Act. Cant. Org. Art. 5 und 6.*)

Art. 2. Jede besondere Gesezgebung in den Bünden und Hochgerichten hört für die Zukunft auf; die alten Geseze, insofern sie der dermaligen Verfassung nicht zuwider laufen, bleiben in Kraft, bis sie durch neue Geseze abgeändert werden. (*Die nämlichen 5. und 6. Art.*)

Art. 3. Die innere Verwaltung der Hochgerichter und Gemeinen, die niedere Polizei und die Befugniss die dahin einschlagenden Ordnungen festzusezen, bleibt den Hochgerichten und Gemeinen unbenommen; nur können diese Ordnungen den allgemeinen Kantonsgesezen und dem erlangten Eigenthumsrecht eines Dritten nicht widersprechen. (*Med. Act. C. Org. Art. 5*)

Art. 4. Der grosse Rath kann fürohin allein die Gemeinen anfragen, und ihre Mehren selbst, oder in Fällen, deren Dringlichkeit er anerkannt hat, durch eine besondere Kommission, aufnehmen. (*Med. A. C. Org. Art. 6 und 9.*)

Art. 8. Das ehemalige richterliche System ist in den Bünden wieder hergestellt; das Gesez kann Abänderungen treffen, und ein Appellationsgericht in jedem Bunde, oder ein einziges für den ganzen Kanton errichten.<sup>1</sup>

Art. 9. Weder die Bünde, noch die Hochgerichte dürfen unter einander korrespondiren, anders als durch die Bundeshäupter, oder durch den grossen Rath. Weder die Hochgerichte, noch die Bünde, noch der grosse Kantonsrath dürfen mit andern Kantonen, oder mit einer fremden Macht in Verbindung treten, als durch Vermittelung der helvetischen Tagsazung; und dies ohngeachtet aller bisherigen entgegengesetzten Uebung.

<sup>10</sup> Den Hochgerichten, den Bünden, und dem Kantonsrath, sind alle Handlungen, die der Einheit des Kantons, oder der Bundeseinheit schaden könnten, untersagt.

Art. 10. Das Gesez macht in dem Detail der Einrichtung der Gewalten diejenigen Abänderungen, welche die Umstände erfordern können, und die mit der gegenwärtigen Verfassung verträglich sind.

Art. 11. Die Verfassung sichert die in dem Kanton ausgeübten Religionen.

Art. 12. Die Verfassung sichert jedem Bürger eines Bundes die freye Ausübung seiner Industerie durch den ganzen Kanton.

<sup>20</sup> Art. 13. Die Verfassung sichert das Recht, Zehnden und Bodenzinseloszukaufen. Das Gesez bestimmt die Art des Loskaufs, nach dem wahren Werthe dieser Beschwerden.

## 64.

### Verfassung von 1814.

Aus: Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden  
2. Heft, Chur 1829. (S. 6—16).

#### Hauptgrundsätze.

I. Der Freistaat Graubünden bildet zufolge der Bundesakte einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidgenossenschaft.

II. Die Souverainität desselben beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äussert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmässig eingeholten und aufgenommenen Willensmeinungen und Gemeindsmehren.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Schon im gleichen Jahre 1803 wird durch Gesetz ein „Kantons- oder Oberappellationsgericht“ aufgestellt. <sup>2</sup> Das Genauere hierüber bestimmt ein „Gesetz über Repräsentanz und Lastenvertheilung“ vom 30. Juni 1815. Rev. amtl. Gesetzesammlung f. d. Eidg. St. Gr., 2. Heft, Chur 1829, S. 63.

### Eintheilung und Gränzen.

III. Derselbe ist in drei Bünde, und diese in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, welche, mit Vorbehalt desjenigen, was im 5ten und 15ten Artikel bestimmt ist, in denjenigen Gränzen verbleiben, in welchen sie sich am 20 Dezember 1813<sup>1</sup> befunden haben. In Rücksicht auf die Milizeinrichtung ist derselbe, wie bisher, in neun Kreise eingetheilt.

#### Befugnisse der Hochgerichte und Gerichte.

IV. Die Hochgerichte und Gerichte erwählen ihre Vorsteher und Obrigkeiten, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Ge- 10 meindswesen verwaltet wird; sie sind befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den allgemeinen Kantongesetzen oder dem Eigenthumsrecht eines Dritten nie zuwider seyn dürfen.

Sie ernennen frei aus allen Bürgern ihres Gerichts oder Hochgerichts ihre Mitglieder zum Grossen Rath, und ertheilen ihnen die nöthigen Voll- 15 machten. Sie haben das Recht, über die von den Landes-Behörden ihnen vorgelegten bürgerlichen Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse zu berathschlagen, und solche anzunehmen oder zu verwerfen.

V. Es steht jedem Gericht und jedem unter Einem Stab stehenden Hochgerichte frei, mit Zustimmung von drei Viertheilen aller dasselbe 20 bildenden Theile, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, welche jedoch der Verfassung und den Gesetzen des Kantons nicht zuwider seyn dürfen, und in dieser Rücksicht dem Grossen Rath vorzulegen sind.

Wo einzelne Gerichte sich in einem ganzen Hochgericht befinden, können sie sich unter eine gemeinschaftliche Obrigkeit vereinigen, wenn 25 in jedem der zu vereinigenden Gerichte dessen gesetzmässige Mehrheit dafür stimmt.

In beiden obgenannten Fällen bleibt der sich beschwert glaubenden Minderheit der Rekurs an den Grossen Rath vorbehalten, welcher über ihre Anstände eidlich abspricht. 30

In keinem Fall kann ein dermalen bestehendes ganzes Gericht oder Hochgericht in kleinere politische oder Justiz-Bezirke zerstückelt werden.

VI. In den Hochgerichten und Gerichten, welche in früheren Zeiten eine auf Vorrechte und Feudal-Einrichtungen gegründete Verfassung hatten, oder in welchen Verhältnisse zwischen beiden Religionstheilen fest- 35 gesezt waren, verbleibt es in dieser Hinsicht bei derjenigen Ordnung, welche am 20 Dezember 1813 eingeführt war.

---

<sup>1</sup> Einmarsch der Verbündeten, Sturz der Mediationsverfassung.

## Oberbehörden und deren Befugnisse.

### 1. Grosser Rath.

VII. Der Grosse Rath besteht dermalen aus 65 Mitgliedern, welche wenigstens ein Jahr im Amt bleiben, und bei ihrem Austritt wieder wählbar sind.

Die Mitglieder des Kleinen Raths wohnen den Sitzungen desselben mit rathgebender Stimme bei.

VIII. Der Grosse Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizei-Angelegenheiten die oberste Behörde, und die berathschlagende über die 10 bürgerlichen Gesetze, Staats-Verträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Sanktion vorzulegen sind.

Er wählt die Beamten des Standes, dessen Abgeordnete und Stellvertreter, und beeidigt und instruirt dieselben, wo es erforderlich ist.

Er lässt sich alljährlich von dem Kleinen Rath und der Standes-Kommission Rechenschaft über ihre Amtsführung und die Verwaltung der Finanzen ablegen, wovon er auch den Gemeinden Kenntniss zu geben hat.

Er bestimmt und vertheilt, nach einem gesezlich aufzustellenden Massstab, den Betrag der öffentlichen Beiträge an die Kantonskassa, wenn die Einnahmen die Ausgaben nicht decken sollten; aber neue Erhöhung 20 der Standsgefälle kann er nicht ohne Genehmigung der Räthe und Gemeinden einführen.

Er klassifizirt die Mehren der Gemeinden entweder selbst, oder durch die von ihm niedergesetzten Kommissionen.

Er wacht über die Vollziehung der Beschlüsse der eidgenössischen 25 Oberbehörden.

In Streitigkeiten zwischen Gemeinden über ihre politischen Verhältnisse spricht er als alleiniger Richter eidlich und endlich ab.

IX. Der Grosse Rath versammelt sich regelmässig im Anfang des Brachmonats, und ausserordentlich, so oft der Kleine Rath ihn einzuberufen nothwendig findet.

Er wählt einen Präsidenten und Vicepräsidenten frei aus der ganzen Versammlung. Vor der Stimmen-Aufnahme hat eine Diskussion statt. Das Protokoll wird deutsch, und zwar von demjenigen Sekretair der Regierungskanzlei geführt, welchen die Sitzung bestimmen wird.

X. Der Grosse Rath bestellt jedes Jahr eine Standes-Kommission von neun Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern

---

<sup>1</sup> Eine Auffrischung des alten „Beitages“.

eines jeden Bundes frei erwählt; diese werden, nebst den Bundesstatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen.

Dieselbe versammelt sich regelmässig unmittelbar vor der Einberufung des Grossen Raths zur Vorberathung der demselben vorzulegenden Geschäfte,<sup>5</sup> und zu Beurtheilung allfälliger Rekurse.

Sie muss einberufen werden, wenn Mahnungen zu Hülffleistungen, oder zu militärischen Aufgeboten von Eidgenössischen Behörden oder Kantonen an die Regierung gelangen; in allen Fällen, wo die Ruhe des Kantons oder der Schweiz von Innen oder von Aussen bedroht wird, und<sup>10</sup> überhaupt bei wichtigen und dringenden Umständen, wo der Grosse Rath nicht sogleich versammelt werden kann, und allenfalls, wenn nur eines der Mitglieder des Kleinen Raths ihre Versammlung verlangt.

Sie ist dem Grossen Rath Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig.<sup>15</sup>

### 3. Kleiner Rath.

XI. Die täglichen Regierungsgeschäfte sind einem Kleinen Rathe von drei Mitgliedern übertragen. Dieselben werden alljährlich, je einer aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben durch die abstimmenden Mitglieder des ordentlichen Grossen Raths in gemeinschaftlicher Sitzung<sup>20</sup> gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amt, und sind im zweiten wieder wählbar; können aber nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre<sup>21</sup> diese Stelle bekleiden.

Sie können nicht zu gleicher Zeit miteinander austreten; ein Beschluss des Grossen Raths wird darüber das Angemessene festsetzen.<sup>25</sup>

XII. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung aller vom Grossen Rath oder von den eidgenössischen Oberbehörden ergangenen Beschlüsse übertragen.

Er besorgt die Verwaltung des Kantons-Vermögens an Liegenschaften, Gefällen, Zöllen und Strassengeldern.<sup>30</sup>

Er hat die Aufsicht über die Landespolizei, über die Erhaltung der Strassen und über die Aufnahme des Handlungswesens, immer mit billiger Rücksicht auf die Commerzialstrassen im Kanton, endlich über das Schulwesen nach den jeweiligen Verfügungen des Grossen Raths, und insoferne es nicht von den besondern kirchlichen Einrichtungen abhängt.<sup>35</sup>

Er führt die seiner Stelle obliegende Correspondenz mit den Eidgenössischen und andern auswärtigen Behörden.

Von ihm ergehen, wenn der Grosse Rath nicht versammelt ist, die nöthigen Erlasse an die Räthe und Gemeinden.

Er bestimmt in Streitigkeiten zwischen Partikularen oder Gemeinden gegen Gemeinden oder Corporationen den Richter, wenn im Hochgericht oder Gericht kein unparteiischer Richter zu finden wäre, und zwar durch Anweisung dreier nahe gelegener Gericht, wovon jede Part eines ausschlägt und das dritte aburtheilt.

Er übt die Aufsicht über den Rechtsgang der Civil-Rechtspflege; das Gesetz bestimmt seine Befugnisse in dieser Hinsicht. Ueber seine deshalb ergehenden Beschlüsse kann an die Standeskommission rekurirt werden, welche darüber eidlich und endlich abspricht. Ihm kommt laut Art. XIX auch die Aufsicht über die Criminalrechtspflege zu.

Er hat die Obliegenheit, wenn bei ihm Klagen über die Nichtvollziehung von Civil- oder Criminalurtheilen einkommen, nach Berathung mit der Standeskommission, deren Vollziehung zu veranstalten, und wenn die betreffende Obrigkeit nach zweimaliger Aufforderung solche nicht vollzogen hat, sie selbst vollziehen zu lassen.

XIII. Die Bundesstatthalter sind auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit mit den Mitgliedern des Kleinen Raths zu wählen und zu beeidigen; sie sind ihrer Stelle nach Mitglieder der Standeskommission.

In Fällen, wo ein Mitglied des Kleinen Raths auf längere Zeit abwesend seyn muss, hat derselbe den Bundesstatthalter aus dem gleichen Bunde einzuberufen.

XIV. Die Kanzlei der Regierung wird von ihr mit möglichster Er-sparniss ernannt.

#### Justizeinrichtung und Tribunale.

XV. Die Justizeinrichtungen in den Hochgerichten und Gerichten bleiben in dem Bestand, wie sie den 20 Dezember 1813 festgesetzt waren, jedoch mit Berücksichtigung des 5, 16 und 17ten Artikels dieser Verfassung.

Demzufolge bleibt Haldenstein dem Hochgericht der fünf Dörfer einverleibt, und die Gemeinde Tarasp in denselbigen Eintheilungen und Verhältnissen zu dem Gericht Obtasna, wie solche in dem erwähnten Zeitpunkt festgesetzt waren. (Die endliche Festsetzung der Judicatur-Verhältnisse des fürstbischöflichen Hofes in Chur bleibt vorbehalten.)

XVI. Es sollen in den Gerichten und Gemeinden Vermittlungämter aufgestellt werden, mit einer gewissen Competenz zur inappellablen Entscheidung.

Dem Gesetz bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

XVII. Die Verfassung stellt ein Kantonsappellations-Gericht für Civil-streitigkeiten, aus neun Mitgliedern bestehend, auf; diese werden von der

Versammlung der abstimmenden Mitglieder des Grossen Raths zu gleichen Sätzen aus jedem Bunde erwählt. Das Gesetz wird die Einrichtung dieses Tribunals und seine Competenz bestimmen, welche jedoch für Gegenstände von benanntem Werth nicht unter fl. 1000 Bündnerwährung gesetzt werden kann.

XVIII. Die Hochgerichte jedes Bundes können durch Einverständniss unter sich ein oder mehrere Appellations-Tribunale für Streitigkeiten von geringem Werth in denselben aufstellen, deren Organisation aber dem Grossen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden muss. 5

XIX. Die Verfassung ertheilt dem Kleinen Rath die Oberaufsicht <sup>10</sup> über das Criminal-Justizwesen; das Gesetz bestimmt die nähere Einrichtung desselben.

XX. Dem Kantonsgericht ist die Untersuchung und definitive Aburtheilung über Staatsverbrechen und Aufruhr gegen die Standesbehörden oder ihre Angestellten übertragen. Es verwandelt sich in solchen Fällen <sup>15</sup> in ein Criminalgericht, dessen Einrichtung und Befugnisse das Gesetz näher bestimmt.

XXI. Das gegen Landstreicher und Gauner aufgestellte Kantons-Criminal-Tribunal wird beibehalten.

XXII. In Rechtsansprachen gegen den Kanton soll der Ansprecher <sup>20</sup> sowohl als die Regierung, jeder Theil wenigstens zwei Schiedsrichter, welche ihrer Eide gegen den Stand entlassen werden, ernennen; sollten sich diese in ihrem Spruch, und auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so soll die Eidgenössische Tagsatzung, wenn sie versammelt ist, und in Ermanglung dessen, das Vorort der Schweiz ersucht <sup>25</sup> werden, einen Obmann ansser dem Kanton zu ernennen.

Dieses Gericht spricht nach fruchtlosem Versuch der Güte eidlich und endlich ab.

#### Bürgerrechte und Pflichten.

XXIII. Das Aktiv-Bürgerrecht im Stimmen und Mehren über Lan- <sup>30</sup> dessachen fängt mit dem Eintritt in das 17te Jahr des Alters an, und wird nur an demjenigen Orte ausgeübt, wo ein jeder anerkannter Gerichts- und Gemeindsbürger ist. Um fähig zu seyn, in Standesbehörden gewählt zu werden, wird der Eintritt in das 21te Lebensjahr erforderl. Das Recht zum Stimmen und Mehren sowohl, als jenes, Standesämter zu bekleiden, <sup>35</sup> kann zu gleicher Zeit nur in Einer Gemeinde ausgeübt werden.

Das politische und ökonomische Bürgerrecht kann einem Gemeindesgenossen nur durch Urtel und Recht, und zwar nur der Person des Schuldigen, nicht aber seinen Nachkommen, das Heimathrecht in seiner Gemeinde aber in keinem Fall entzogen werden. 40

XXIV. Jeder Einwohner ist an dem Ort, wo er ansässig ist, von dem Eintritt in das 17te bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahr milizpflichtig. Dem Gesetz ist es vorbehalten, diese Dienstpflichtigkeit, ihre Abstufungen und die Einrichtungen der Milizen überhaupt, näher zu bestimmen.

XXV. Die Kantonsbürger können sich unter den vom Kanton aufgestellten gesezlichen Bedingungen aller Orten im ganzen Kanton frei niederlassen. Der freie Ankauf von Liegenschaften, der freie Verkehr und die Ausübung ihrer Industrie, welche letztere jedoch der Gesundheitspolizei und den Einschränkungen der vom Kanton aufgestellten Gewerbsordnung unterworfen bleibt, ist ihnen ebenfalls im Umfang des ganzen Kantons zugesichert.

Gegen andere Eidgenossen ist das Gegenrecht aufgestellt; in Betreff von Ausländern wird das Gesetz verfügen.

XXVI. Das Locations- und jedes andere Zugrecht, mit Ausnahme des Kaufzugrechts für Verwandte, Mitbelehnte und Miteigenthümer, bleibt aufgehoben.

#### Allgemeine Verfugungen.

XXVII. Das reformirte und das römischkatholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt, und beiden die freie Religions-Uebung zugesichert.

XXVIII. Bei allen Standesämtern, Kommissionen und Deputationen sollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten und ein Drittheil mit katholischen Kantons-Bürgern besetzt werden.

XXIX. Die Loskäuflichkeit von Zehenden, Bodenzinsen und von jeder Art von Feudallasten bleibt zugesichert; jedoch können die zu Gunsten frommer Stiftungen und Corporationen bestehenden Bodenzinse, Zehenden und ähnliche Beschwerden, zwar mit Einwilligung derjenigen (geistlichen oder weltlichen) Behörde, welche darüber von Rechtswegen zu verfügen hat, unter den mit ihr einzuverstehenden Bedingungen, losgekauft, niemalen aber die Besitzer, wider ihren Willen, von Seiten der Zins- oder Zehnpflichtigen zu solchen Loskäufen angehalten werden.

Ueber die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern wird das Gesetz das Nähere festsetzen.

XXX. Alle Verordnungen des Grossen Raths, und die von den Räthen und Gemeinden bisher genehmigten Landesgesetze bleiben einstweilen in Kräften, insofern sie der gegenwärtigen Verfassung des Standes und der Eidgenossenschaft nicht zuwider sind.

Der Grosse Rath wird ihre Revision in dieser Beziehung anordnen.

XXXI. Die von den Standesbehörden zu entwerfenden gleichförmigen bürgerlichen und Criminal-Gesetze, sollen binnen den drei nächsten Jahren berathen, und den Ehrsamten Räthen und Gemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden.

XXXII. Ein Gesetz oder ein Beschluss des Grossen Raths kann nur dann abgeändert werden, wenn von dem Zeitpunkt des Antrages an ein Jahr verflossen, oder wenn zwei Drittheile der Mitglieder des Grossen Raths die Dringlichkeit der Abänderung erkannt haben, und nachdem der Antrag von der Standeskommision reiflich erdauert worden ist. 5

Alle Gesetzesabänderungen können nur mit Genehmigung der Ehr- 10 samten Räthe und Gemeinden statt haben.

XXXIII. Die Siegel der Oberbehörden des Standes enthalten wie bisher die Wappen der drei Bünde. Das grössere oder eigentliche Standessiegel dient dem Grossen, und das kleinere oder Regierungssiegel dem Kleinen Rath, welcher beide in Verwahrung hält, zu ihren Ausfertigungen. 15

XXXIV. Der obersten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und mehren.

Wenn der Grosse Rath einen diesfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat, soll er bis zur nächstfolgenden ordentlichen Versammlung desselben 20 von der Standeskommision erdauert, dem Grossen Rath mit ihrem Gutachten vorgelegt, und falls dieser ihn gutheisst, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Gemeindsstimmen als gültig anerkannt werden.

*Anmerkung. Nach Sturz der Mediationsverfassung erklärte sich der am 4. Jan. 1814 zusammengetretene Grosse Rath als „Bundestag des Freistaates der 3 Bünde“; ein entscheidendes Mehren ergab sich jedoch aus der Volksabstimmung über die künftige Verfassung nicht, indem 2 St. die Wiedereinführung der alten bis 1798 bestandenen Verfassung einstweilen verschoben, 30 dieselbe blos unter gewissen zeitgemässen Abänderungen, 31 sie unbedingt hergestellt wissen wollten. Häupter und Zuzug bestellten daher eine Verfassungskommision, deren Entwurf dann auf die Gemeinden ausgeschrieben und am 12. November 1814 als angenommen proklamirt wurde; indessen erfolgte ihre Niederlegung in's eidg. Archiv erst durch Schlussnahme des Grossen Rethes vom 19. Juni 1819.*